BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Das Steuerbuch 2016.
Tipps zur Arbeitnehmer-veranlagung 2015

Ein Service für Lohnsteuerzahler/innen.

Das Steuerbuch 2016

Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2015 für Lohnsteuerzahler/innen

Hinweis

In der gesamten Broschüre werden, soweit dies möglich ist, ohne die inhaltliche Verständlichkeit zu beeinträchtigen, auch die weiblichen Formen genannt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

Auf die Lohnsteuerrichtlinien (diese sind als Zusammenfassung des geltenden Lohnsteuerrechts und damit als Nachschlagewerk für die Verwaltung und die betriebliche Praxis zu sehen) wird im Text mit Randzahlen (Rz) verwiesen. Die Lohnsteuerrichtlinien sowie einschlägige Verordnungen und Erlässe finden Sie auch auf www.bmf.gv.at, unter der Rubrik „Findok".

Inhalt

I. Allgemeines zur Lohn- und Einkommensteuer **7**
A. Persönliche Steuerpflicht 8
B. Lohn- oder Einkommensteuer 10
C. Einkünfte, Einkommen 10
D. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 12
E. Sachbezüge[Rz138-222d] 14
F. Steuerfreie Leistungen 15
G. Steuermindernde Ausgaben 16

II. Steuertarif und Steuerabsetzbeträge **19**
A. Steuertarif[Rz767ff] 20
B. Steuerabsetzbeträge[Rz768] 22
C. Absetzbeträge bei niedrigen Einkünften (Negativsteuer und SV-Rückerstattung)[Rz811f] 29

III. Die Lohnsteuerberechnung durch Ihren Arbeitgeber **33**
A. Allgemeines 34
B. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte[Rz249ff] 35
C. Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers[Rz45ff] 41
D. Dienstreisen[Rz699-741] 42
E. Arbeitgeberbeiträge zu Pensionskassen[Rz756-766g] 46
F. Sonstige Bezüge[Rz1050ff] 46
G. Zulagen und Zuschläge[Rz1126ff] 50
H. Überstunden[Rz1145ff] 50
I. Zuschläge für Nachtarbeit und Nachtüberstunden[Rz1142ff] 51
J. Aufrollung durch den Arbeitgeber[Rz1189ff] 51

IV. Was können Sie beim Finanzamt geltend machen? **53**
A. Sonderausgaben[Rz429] 54
B. Sonderausgaben im Einzelnen 57
C. Werbungskosten[Rz223ff] 63
D. ABC der Werbungskosten[Rz322ff] 64
E. Berufsgruppenpauschale[Rz396-428] 77
F. Außergewöhnliche Belastungen[Rz814ff] 78
G. Außergewöhnliche Belastungen für Unterhaltsberechtigte[Rz868ff] 80

H. Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt[Rz885ff] 81
I. Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt[Rz839ff] 84
J. Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen[Rz839ff] 90
K. Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder[Rz852ff] 96
L. Kinderfreibetrag 98
M. Amtsbescheinigungen und Opferausweise[Rz1244f] 99

V. Wann ist das Formular L 1i auszufüllen? 101
A. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug 102
B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Auslandsbezug 102

VI. Das Verfahren beim Finanzamt 113
A. ArbeitnehmerInnenveranlagung (Jahresausgleich)[Rz909ff] 114
B. Die elektronische ArbeitnehmerInnenveranlagung 114
C. Die ArbeitnehmerInnenveranlagung in Papierform 115
D. Gutschriften, Nachforderungen und Vorauszahlungen 118
E. Versteuerung mehrerer Pensionen[Rz1020ff] 121
F. Freibetragsbescheid[Rz1039ff] 122
G. Mitteilung gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 123
H. Beschwerde gegen einen Bescheid 124
I. Ratenzahlung und Stundung 125

VII. Sonstige steuerliche Begünstigungen 129
A. Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge[Rz1365ff] 130
B. Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge[Rz1321ff] 131

Musterschreiben Beschwerde 134
Musterschreiben Ratenzahlung und Stundung 135
Formular L 1 136
Formular L 1k 140
Formular L 1i 142
Stichwortverzeichnis 144
Übersicht Standorte Finanzämter 152

I. Allgemeines zur Lohn- und Einkommensteuer

Dieses Einführungskapitel gibt Ihnen wichtige Basisinformationen zu unserem Steuersystem sowie Erläuterungen zu diversen Begriffen, um Zusammenhänge besser erfassbar zu machen. Auf den nächsten Seiten finden Sie Details zu folgenden Schwerpunkten:

– Wer ist in Österreich steuerpflichtig und ab welcher Einkommenshöhe beginnt die Steuerpflicht

– Unterschiede zwischen Lohn- und Einkommensteuer

– Übersicht über die sieben steuerpflichtigen Einkunftsarten sowie hilfreiche Detailinformationen

– Informationen zu steuerpflichtigen (z. B. Dienstwagen, Dienstwohnung) und steuerfreien Sachbezügen, die durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden

A. Persönliche Steuerpflicht

Wer ist in Österreich steuerpflichtig?

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Einen Wohnsitz in Österreich haben Personen, die im Bundesgebiet über eine Wohnung verfügen, die sie offensichtlich längerfristig als solche nutzen (werden). Die Wohnung muss nicht der Hauptwohnsitz sein, sie muss aber den persönlichen Verhältnissen entsprechend zum Wohnen geeignet sein. Zur Begründung eines Wohnsitzes muss die Wohnung zwar nicht ununterbrochen, aber zumindest wiederkehrend benützt werden.

Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben Personen, die sich im Bundesgebiet nicht nur vorübergehend (Urlaub, Geschäftsreise, Besuch etc.), sondern offensichtlich für längere Zeit aufhalten (werden). Auf jeden Fall tritt nach sechs Monaten Aufenthalt in Österreich, und zwar rückwirkend, die unbeschränkte Steuerpflicht ein. Die Staatsbürgerschaft ist dabei nicht entscheidend.

Die unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass grundsätzlich alle in- und ausländischen Einkünfte in Österreich steuerlich erfasst werden.

Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in Österreich (z. B. als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer) oder von Österreich (z. B. Sozialversicherungspensionen) Einkünfte erzielen, aber in Österreich keinen Wohnsitz und auch nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auch beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können eine Veranlagung lohnsteuerpflichtiger Einkünfte beantragen und dabei Werbungskosten und inlandsbezogene Sonderausgaben geltend machen.[Rz1178ff]

Bedenken Sie aber, dass im Falle einer Veranlagung von beschränkt Steuerpflichtigen der Steuerbemessungsgrundlage ein Betrag von 9.000 € hinzugerechnet wird, der bei der laufenden Lohnverrechnung nicht zum Tragen kommt.

Dies geschieht deswegen, weil das steuerfreie Existenzminimum grundsätzlich vom Wohnsitzstaat zu berücksichtigen ist. Auf Grund der tarifmäßigen Steuerfreigrenze von 11.000 € (siehe Seite 20) verbleibt für beschränkt Steuerpflichtige damit ein steuerfreies Basiseinkommen von 2.000 €.

EU-/EWR-Bürgerinnen und -Bürger sowie Bürgerinnen und Bürger von Staaten, mit denen Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Diskriminierungsverbot hat, die zwar keinen Wohnsitz, aber die Haupteinkünfte in Österreich haben (90 % der Einkünfte werden in Österreich erzielt oder die Auslandseinkünfte betragen insgesamt nicht mehr als 11.000 €), können in der Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung

Hinweis zum Informationsaustausch in der EU

Die Steuerbehörden der EU haben eine engere Zusammenarbeit vereinbart, um die Steuern ihrer Steuerpflichtigen ordnungsgemäß erheben zu können. Die wesentliche Rechtsvorschrift in diesem Bereich ist die Richtlinie 2011/16/EU des Rates in Bezug auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung. Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 sieht diese Richtlinie den automatischen Austausch von Informationen über folgende Kategorien von Einkünften und Kapital vor:

- *Einkünfte aus unselbständiger Arbeit*
- *Aufsichts- oder Verwaltungsratsvergütungen*
- *Lebensversicherungsprodukte, die nicht durch andere Richtlinien abgedeckt sind*
- *Ruhegehälter und Pensionen*
- *das Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus*

Demnach sind der österreichischen Finanzverwaltung diese ausländischen Einkünfte bekannt. Verwenden Sie bitte die Steuererklärungsformulare L1i bzw. E1 zur genauen Angabe der Einkünfte und allfälliger damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten.

auf unbeschränkte Steuerpflicht optieren. Dabei werden trotz unbeschränkter Steuerpflicht nur die österreichischen Einkünfte besteuert. Es entfällt aber die Hinzurechnung von 9.000 € bei der Veranlagung. Außerdem können persönliche Absetzbeträge (Alleinverdiener-, Alleinerzieher-, Unterhaltsabsetzbetrag) sowie außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Doppelbesteuerungsabkommen verhindern, dass mehrmals Steuer für dasselbe Einkommen bezahlt wird, wenn man in mehreren Staaten einen Wohnsitz hat oder Einkünfte erzielt (siehe Seite 104).

Besonderheiten gelten für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, jedoch in Deutschland, Italien oder Liechtenstein arbeiten und täglich pendeln. Ihre Einkünfte werden grundsätzlich in Österreich besteuert. Dabei steht ihnen der Grenzgängerabsetzbetrag zu (siehe Seite 20). Nähere Hinweise für Arbeitnehmer/innen mit Einkünften ohne bisherigen Lohnsteuerabzug oder für Bezieher/innen mit Einkünften mit Auslandsbezug finden Sie ab Seite 101.

Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter[Rz4] werden bereits ab dem ersten Tag ihres Aufenthaltes in Österreich als unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer behandelt. Voraussetzung ist eine zumindest sechsmonatige Arbeitserlaubnis oder ein zumindest sechsmonatiger Arbeitsvertrag.

Bei Saisonarbeiterinnen und -arbeitern tritt die unbeschränkte Steuerpflicht in der Regel dann ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert. Die unbeschränkte Steuerpflicht besteht in diesem Fall vom ersten Tag an.

B. Lohn- oder Einkommensteuer

Worin unterscheiden sich Lohn- und Einkommensteuer?

Grundsätzlich gilt: Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sowie Pensionistinnen/Pensionisten zahlen Lohnsteuer, Selbständige zahlen Einkommensteuer. Die Lohnsteuer unterscheidet sich von der Einkommensteuer lediglich in ihrer Erhebungsform. Der Steuertarif ist grundsätzlich gleich. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gibt es aber zusätzliche Absetzbeträge, besondere Steuerbefreiungen und Sonderbestimmungen für die Besteuerung bestimmter „sonstiger Bezüge".

Die Lohnsteuer hat jeder Arbeitgeber einzubehalten und bis zum 15. des Folgemonats an das Finanzamt abzuführen.[Rz1194-1202a]

Die Einkommensteuer wird im Veranlagungsweg erhoben. Dazu ist eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben. Auf Grund dieser Erklärung wird die Einkommensteuer ermittelt und mit Einkommensteuerbescheid vorgeschrieben. Bei der Veranlagung werden auch die nichtselbständigen Einkünfte miteinbezogen. Die von der Lohnverrechnung bereits einbehaltene Lohnsteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet.

Auch wenn nur nichtselbständige Einkünfte bezogen werden, kommt es in der Regel zu einer Einkommensteuerveranlagung (siehe „ArbeitnehmerInnenveranlagung", Seite 114).

C. Einkünfte, Einkommen

Wovon muss man Lohn- oder Einkommensteuer zahlen?

Gegenstand der Einkommensteuer ist das Einkommen. Es setzt sich aus einzelnen Einkünften zusammen. Im Einkommensteuergesetz sind all jene Einkunftsarten aufgezählt, die der Einkommensteuer unterliegen. Es sind somit nur diejenigen Einkünfte steuerpflichtig, die unter die im Gesetz aufgezählten Einkunftsarten fallen. Nicht steuerpflichtig sind z. B. Lottogewinne, das Kinderbetreuungsgeld oder das Pflegegeld.

Das Einkommensteuergesetz kennt sieben Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

= Gesamtbetrag der Einkünfte
– Sonderausgaben
– Außergewöhnliche Belastungen
– Freibeträge (z. B. Kinderfreibetrag)
= Einkommen
(= Steuerbemessungsgrundlage)

Die Einkunftsarten 1–3 werden „betriebliche Einkünfte" oder „Gewinneinkünfte", die Einkunftsarten 4–7 „Überschusseinkünfte" oder „außerbetriebliche Einkünfte" genannt.
Das Einkommen stellt daher die Summe aller Einkünfte abzüglich Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Freibeträgen dar.

Ab welcher Einkommenshöhe beginnt die Steuerpflicht?

Ein bestimmtes Basiseinkommen (Existenzminimum) bleibt bei jeder/jedem unbeschränkt Steuerpflichtigen steuerfrei. Das steuerfreie Basiseinkommen beträgt für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer jährlich mindestens 12.000 € und für Selbständige 11.000 €.

Die unterschiedliche Höhe des steuerfreien Basiseinkommens ist auf die zusätzlichen Steuerabsetzbeträge bei Lohnsteuerpflichtigen (Arbeitnehmer-, Verkehrs- und Pensionistenabsetzbetrag) zurückzuführen.

Vom steuerfreien Basiseinkommen zu unterscheiden, ist die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze. Diese beträgt 2015 405,98 € monatlich (dies entspricht einem Jahresbetrag von 4.871,40 €), 2016 415,72 € monatlich (dies entspricht einem Jahresbetrag von 4.988,64 €).

Die Erklärung im Einzelnen:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielen z. B. Bäuerinnen/Bauern oder Gärtnerinnen/Gärtner.
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen z. B. Ärztinnen/Ärzte, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen/Steuerberater, Architektinnen/Architekten oder Journalistinnen/Journalisten und an Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) zu mehr als 25 % beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer/innen.[Rz670]
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind Gewinne aus Gewerbebetrieben (z. B. Handelsbetriebe, Tischlerinnen/Tischler oder Friseurinnen/Friseure) und Industriebetrieben. Juris-

tische Personen (z. B. GmbH) zahlen keine Einkommensteuer, sondern Körperschaftsteuer.

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Angestellte) sowie Pensionistinnen und Pensionisten.
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind z. B. private Zinserträge aus Sparguthaben, Wertpapieren, Dividenden und anderen Ausschüttungen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Investmentfonds sowie Substanzgewinne aus der Veräußerung von privaten Kapitalanlagen (z. B. Aktien) und Derivaten. Diese Einkünfte unterliegen als inländische Einkünfte der 25%igen KESt und sind in der Regel damit endbesteuert, d. h. es wird keine weitere Einkommensteuer eingehoben. Werden derartige Kapitalerträge oder Substanzgewinne aus dem Ausland bezogen (z. B. Zinsen aus ausländischen Sparguthaben, Dividenden oder Substanzgewinne aus Aktienverkäufen ohne Depotführung im Inland), werden sie im Wege der Einkommensteuerveranlagung grundsätzlich ebenfalls mit 25% besteuert.
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden erzielt, wenn eine Wohnung oder ein Haus vermietet wird.
7. Sonstige Einkünfte sind z. B.: Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen (Besteuerung mit festem Satz von 25%, grundsätzlich durch Immobilienertragsteuer – ImmoEst – erhoben), aus Spekulationsgeschäften (Veräußerungsgeschäfte sonstiger privater Wirtschaftsgüter, z. B. Gold und Silber, innerhalb eines Jahres ab der Anschaffung), Einkünfte aus gelegentlichen Leistungen (z. B. einmalige Vermittlungsprovisionen), bestimmte laufend anfallende Renten sowie Funktionärsbezüge (Entgelt für Funktionärinnen/Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sofern sie keine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind).

D. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Was sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit?

Unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen folgende Bezüge:

- Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis[Rz645-669b; 930ff]

  Darunter fallen Löhne und Gehälter, Firmenpensionen sowie Sachzuwendungen des Arbeitgebers, aber auch Bezüge aus einer geringfügigen Beschäftigung und Einkünfte aus einem Dienstleistungsscheck. Dieser Dienstleistungsscheck, erhältlich in Postämtern, Trafiken und online unter www.dienstleistungsscheck-online.at, kann zur Bezah-

Hinweis

Arbeiten im Rahmen eines freien Dienstvertrages oder eines Werkvertrages fallen in der Regel unter die Einkünfte aus einer betrieblichen Tätigkeit. Daher erfolgt kein Lohnsteuerabzug. Diese Einkünfte sind solche aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb. In vielen Fällen muss von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber eine „Mitteilung gemäß § 109a EStG" ans Finanzamt erfolgen (siehe Seite 123).

lung einfacher haushaltstypischer Dienstleistungen in Privathaushalten (z. B. Reinigungsarbeiten, Kinderbetreuung, einfache Hilfestellungen bei der Haushaltsführung, einfache Gartenarbeiten) verwendet werden. Während des Jahres bleiben die Einkünfte aus einem Dienstleistungsscheck lohnsteuerfrei. Zu einer allfälligen Besteuerung kommt es im Rahmen der (ArbeitnehmerInnen-)Veranlagung nur dann, wenn das gesamte Jahreseinkommen den Betrag von 12.000 € übersteigt.

- Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung[Rz684ff]
  Darunter fallen u. a. die Pensionen von den Pensionsversicherungsanstalten der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, der Bäuerinnen/Bauern oder der gewerblichen Wirtschaft. Steigerungsbeträge auf Grund einer freiwilligen Höherversicherung werden nur zu einem Viertel steuerlich erfasst.
- Rehabilitations- und Krankengelder[Rz671ff]
- Bezüge aus Pensionskassen[Rz680ff]
  Bezüge und Pensionsleistungen, die auf Beiträge des Arbeitgebers entfallen, unterliegen zur Gänze der Lohnsteuer. Von den Bezügen und Pensionsleistungen, die auf Beiträge der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers entfallen, sind nur 25 % steuerpflichtig. Pensionen aus einer prämienbegünstigten Pensionsvorsorge (siehe Seite 131), prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge (siehe Seite 130) und einer betrieblichen Vorsorgekasse sind steuerfrei.
- Bezüge nach dem Bezügegesetz sowie von Mitgliedern einer Landesregierung, eines Landtages, von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Stadträtinnen und -räten oder Gemeinderätinnen und -räten.

Wann sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu versteuern?

Die Einkommensteuer wird jeweils vom gesamten Einkommen eines Kalenderjahres berechnet. Einkommen (Löhne, Gehälter und Pensionen) wer-

den grundsätzlich zu jenem Kalenderjahr gerechnet, in dem sie die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer erhalten hat.

Bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung wird die Steuer für das im Kalenderjahr bezogene Einkommen neu berechnet.

Wurden lohnsteuerpflichtige Einkünfte im Kalenderjahr nicht ganzjährig oder in unterschiedlicher Höhe bezogen, kommt es durch die Jahresberechnung in der Regel zu einer Gutschrift.

Im Fall einer Nachforderung beachten Sie bitte die Ausführungen im Kapitel „Das Verfahren beim Finanzamt“ (siehe Seite 113).

E. Sachbezüge[Rz138-222d]

Was versteht man unter Sachbezügen?

Üblicherweise erfolgt die Bezahlung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers in Geld. Die Entlohnung kann aber auch (teilweise) in Sachleistungen (Sachbezügen) erfolgen. Die Sachleistungen sind mit dem Mittelpreis des Verbrauchsortes zu bewerten und in dieser Höhe zu versteuern. Für die meisten Sachbezüge, wie z. B. Privatnutzung eines firmeneigenen Pkws[Rz168-187], wurden bundeseinheitliche Sachbezugswerte festgesetzt.

Bestimmte Sachbezüge sind durch das Einkommensteuergesetz aber ausdrücklich steuerfrei gestellt (z. B. Weihnachtsgeschenke bis 186 €, Betriebsveranstaltungen bis 365 € oder Verpflegung am Arbeitsplatz).[Rz78ff, 93ff]

Beispiele für steuerpflichtige Sachbezüge:

- Dienstwagen[Rz168-187]
  Wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten nutzt, sind als Sachbezug monatlich 1,5 % der Anschaffungskosten (inkl. Umsatzsteuer), maximal 720 €, anzusetzen. Als Privatfahrten gelten dabei auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Wird das firmeneigene Kraftfahrzeug nachweislich im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 km monatlich für Privatfahrten benützt, ist der halbe Wert als Sachbezug, 0,75 % der Anschaffungskosten, maximal 360 €, anzusetzen. Steht einer Arbeitnehmerin / einem Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug zur Verfügung, steht weder ein Pendlerpauschale noch ein Pendlereuro zu.
  Ab 2016 wird bei Benützung eines firmeneigenen Kraftfahrzeugs mit einem CO_2-Emissionswert von mehr als 130 Gramm ein Sachbezug von 2 % angesetzt.
- Kfz-Abstell- oder Garagenplatz[Rz188-203]
  Stellt der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer während der Arbeitszeit einen Kfz-

Abstell- oder Garagenplatz unentgeltlich zur Verfügung, sind als Sachbezug 14,53 € pro Monat der Lohnsteuerbemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Die Zurechnung hat nur dann zu erfolgen, wenn sich der Abstell- oder Garagenplatz im Bereich einer Parkraumbewirtschaftung („blaue Zone") befindet. Ab 14,53 € pro Monat Kostenbeitrag der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber ist kein Sachbezugswert hinzuzurechnen.

- Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüsse[Rz204-207]
  Bei Gehaltsvorschüssen und unverzinslichen oder niedrig verzinsten Arbeitgeberdarlehen ist bis zu 7.300 € kein Sachbezug anzusetzen. Übersteigen der Gehaltsvorschuss oder das Arbeitgeberdarlehen insgesamt 7.300 €, ist im Jahr 2015 für den übersteigenden Betrag eine Zinsersparnis in Höhe von 1 % anzusetzen.
- Dienstwohnung[Rz149-162e]
  Wird der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer eine Dienstwohnung kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt, liegt ebenfalls ein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Liegt eine rasche Verfügbarkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz im besonderen Interesse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers und überlässt diese/dieser der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt eine arbeitsplatznahe Unterkunft (Wohnung, Appartement, Zimmer), ist bis zu einer Größe von 30 m² kein Sachbezug anzusetzen. Bei einer Größe von mehr als 30 m² aber nicht mehr als 40 m² ist der begünstigte Betrag um 35 % zu vermindern, wenn die arbeitsplatznahe Unterkunft durchgehend höchstens zwölf Monate vom selben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.
- Incentive-Reise[Rz220]
  Zur Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenmotivation gewährte Incentive-Reisen stellen einen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

Beispiele für steuerfreie Sachbezüge:

- Laptop, PC-Standgerät[Rz214a]
  Wird der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ein Computer zur Verfügung gestellt, der regelmäßig beruflich genutzt, aber auch privat verwendet werden kann, stellt dies keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.
- (Mobil-)Telefon[Rz214]
  Eine gelegentliche private Nutzung des arbeitgebereigenen (Mobil-)Telefons stellt ebenfalls keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

F. Steuerfreie Leistungen

Welche Bezüge und Leistungen werden nicht besteuert?

Die wichtigsten steuerfreien Leistungen sind:

- Familienbeihilfe
- Wochengeld und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung[Rz41ff]
- Karenzurlaubsgeld, Karenzurlaubshilfe[Rz45] sowie Kinderbetreuungsgeld
- Unfallrenten
- Pflegegeld und Betreuungskostenzuschuss
- Trinkgelder für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Auch bestimmte Leistungen des Arbeitgebers sind steuerbefreit (siehe Seite 41).

Welche steuerfreien Leistungen können die Einkommensteuer beeinflussen?

Es gibt bestimmte Einkommensersätze, die zwar steuerfrei sind, aber bei einer allfälligen Veranlagung die Steuer des übrigen Einkommens erhöhen (sogenannter besonderer Progressionsvorbehalt). Folgende Bezüge fallen darunter:

- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Weiterbildungsgeld sowie Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete[Rz45]
- Bestimmte Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz[Rz105]
- Bestimmte Bezüge nach dem Zivildienstgesetz[Rz106]

Bezieht jemand in einem Kalenderjahr sowohl die genannten steuerfreien Einkommensersätze als auch andere steuerpflichtige Einkünfte (z. B. Gehalt, Pension), so sind diese steuerpflichtigen Einkünfte zur Errechnung einer vollen Steuerprogression in der Weise fiktiv hochzurechnen, als ob sie auch während des Bezuges der Einkommensersätze (weiter) bezogen worden wären. Von diesem fiktiven Gesamteinkommen wird dann der Durchschnittssteuersatz ermittelt, mit dem das tatsächlich steuerpflichtige Einkommen – also das Gehalt, die Pension oder andere steuerpflichtige laufende Einkünfte – versteuert wird.

Die Steuer darf jedoch nicht höher sein als jene, die sich ergeben würde, wenn das Einkommen und die Einkommensersätze gemeinsam versteuert würden.[Rz113ff]

G. Steuermindernde Ausgaben

Welche Ausgaben vermindern das steuerpflichtige Einkommen?

Es gibt Ausgaben, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern. Dazu zählen Ausgaben, die mit den Einnahmen direkt zusammenhängen. Diese sind als Betriebsausgaben bei den betrieblichen Einkunftsarten (land- und forstwirtschaftlichen, freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften) oder als Werbungskosten bei den übrigen Einkunftsarten abzuziehen. Ausgaben, die mit steuerfreien Einkünften unmittelbar zusammenhängen, dürfen nicht abgezogen werden.

Weitere Ausgaben, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern, aber nicht mit der Einkünfteerzielung zusammenhängen, sind Sonderausgaben (siehe Seite 54) und außergewöhnliche Belastungen (siehe Seite 78).

II. Steuertarif und Steuerabsetzbeträge

In Österreich gelten je nach Einkommenshöhe unterschiedliche Steuertarifstufen. Außerdem gibt es bestimmte Steuerabsetzbeträge, die die zu zahlende Steuer reduzieren.

Dieses Kapitel informiert Sie daher über

– die unterschiedlichen Steuerabsetzbeträge (z. B. Arbeitnehmerabsetzbetrag oder Pensionistenabsetzbetrag), wer sie erhält, wie und ob sie beantragt werden können bzw. ob sie automatisch berücksichtigt werden

– den Steuertarif und wie Sie Ihre Steuer errechnen können

Auch auf die Negativsteuer – also einer Steuergutschrift bei sehr geringem Einkommen – wird in diesem Kapitel Bezug genommen.

Anmerkung: Der Tarif laut Steuerreformgesetz 2015/2016 gilt erst ab dem 01.01.2016.

A. Steuertarif[Rz767]

Wie hoch ist die Lohn- oder Einkommensteuer?

Die Steuer für das steuerpflichtige Einkommen wird nach dem Einkommensteuertarif berechnet. Einkommen bis 11.000 € jährlich werden jedenfalls steuerfrei gestellt. Für höhere Einkommen bestehen drei Tarifstufen, denen jeweils eine einfache Berechnungsformel zugeordnet ist. Besteht Anspruch auf Steuerabsetzbeträge, müssen diese nur noch vom Ergebnis abgezogen werden.

Welche Steuerabsetzbeträge gibt es?

Ein Steuerabsetzbetrag kürzt die Einkommensteuer.

Das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) sieht folgende Absetzbeträge vor:

Arbeitnehmerabsetzbetrag (oder Grenzgängerabsetzbetrag)	54 € / Jahr
Verkehrsabsetzbetrag	291 € / Jahr
Pensionistenabsetzbetrag	bis zu 400 € / Jahr
erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	bis zu 764 € / Jahr
Alleinverdienerabsetzbetrag*	494 € / Jahr (bei einem Kind)
Alleinerzieherabsetzbetrag*	494 € / Jahr (bei einem Kind)
Unterhaltsabsetzbetrag	29,20 € - 58,40 € / Monat und Kind
Kinderabsetzbetrag	58,40 € / Monat und Kind
Mehrkindzuschlag	20 € / Monat ab 3. Kind

*Alleinverdienerinnen oder Alleinverdienern mit Kind/ern und Alleinerzieherinnen oder Alleinerziehern stehen daher jährlich folgende Absetzbeträge zu:

mit einem Kind	494 €
mit zwei Kindern	669 €
mit drei Kindern	889 €
für jedes weitere Kind	+ 220 €

Wie ermitteln Sie Ihre Steuer für 2015?

Je nach Höhe Ihres Jahreseinkommens sind folgende Tarifformeln anzuwenden:

Einkommensteuertarif

Einkommen in Euro	Einkommensteuer in Euro (vor Absetzbeträgen)	Grenzsteuersatz*
bis 11.000	0	0 %
über 11.000 bis 25.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000) \times 5.110}{14.000}$	36,5 %
über 25.000 bis 60.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125}{35.000} + 5.110$	43,214286 %
über 60.000	(Einkommen – 60.000) x 0,5 + 20.235	50 %

*Der Grenzsteuersatz gibt an, mit welcher Besteuerung Sie bei der Erzielung zusätzlicher Einkünfte in der jeweiligen Tarifstufe rechnen müssen.

Sie brauchen nur noch die für Sie zutreffenden Steuerabsetzbeträge (Achtung: auch den Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag oder den Pensionistenabsetzbetrag) zu subtrahieren. Pensionistinnen und Pensionisten mit zu versteuernden Pensionseinkünften zwischen 17.000 € und 25.000 € bzw. zwischen 19.930 € und 25.000 € jährlich müssen die Einschleifregelung beim Pensionistenabsetzbetrag sowie beim erhöhten Pensionistenabsetzbetrag beachten.

Beispiel:

Bei einem Jahreseinkommen von 21.000 € einer Arbeitnehmerin und Alleinerzieherin mit einem Kind beträgt die Einkommensteuer 2015:

$\frac{(21.000 - 11.000) \times 5.110}{14.000} =$	*3.650,00 €*
– Arbeitnehmerabsetzbetrag	*54,00 €*
– Verkehrsabsetzbetrag	*291,00 €*
– Alleinerzieherabsetzbetrag	*494,00 €*
Einkommensteuer 2014	*2.811,00 €*

Ab dem Jahr 2016 gilt folgender Tarif:		
Einkommen in Euro	Einkommensteuer in Euro (vor Absetzbeträgen)	Grenzsteuersatz
Bis 11.000	0	0
Über 11.000 bis 18.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000) \times 1.750}{7.000}$	25 %
Über 18.000 bis 31.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 18.000) \times 4.550}{13.000} + 1.750$	35 %
Über 31.000 bis 60.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 31.000) \times 12.180}{29.000} + 6.300$	42 %
Über 60.000 bis 90.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 60.000) \times 14.400}{30.000} + 18.480$	48 %
Über 90.000 bis 1.000.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 90.000) \times 455.000}{910.000} + 32.880$	50 %
Über 1.000.000	(Einkommen – 1.000.000) x 0,55 + 487.880	55 %

B. Steuerabsetzbeträge[Rz768]

Arbeitnehmerabsetzbetrag[Rz805, 808]

Betrag: 54 € pro Jahr
Anspruch: Lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer/innen
Infos: Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wird automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt. Grenzgängerinnen und Grenzgänger haben bei der Veranlagung an Stelle des Arbeitnehmerabsetzbetrages Anspruch auf den Grenzgängerabsetzbetrag in derselben Höhe. Besteht ein Anspruch auf den Arbeitnehmer- oder Grenzgängerabsetzbetrag, so kann es bei geringem Einkommen zu einer Negativsteuer bis zu 220 € kommen, für Pendlerinnen/Pendler bis zu 450 € pro Jahr (siehe Seite 29).

Verkehrsabsetzbetrag[Rz807, 808]

Betrag: 291 € pro Jahr
Anspruch: Arbeitnehmer/innen
Infos: Der Verkehrsabsetzbetrag wird automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt. Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern wird er erst bei der Veranlagung abgezogen. Die Aufwendun-

gen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden dadurch pauschal abgegolten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die weiter entfernt von ihrer Arbeitsstätte wohnen oder denen die Benutzung eines Massenverkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist, können unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich ein Pendlerpauschale als Werbungskosten beanspruchen (siehe Seite 35).

Pendlereuro[Rz808a]

Besteht Anspruch auf ein Pendlerpauschale, dann steht auch ein Pendlereuro zu (siehe Seite 39). Der Pendlereuro beträgt zwei Euro pro Kilometer der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pro Kalenderjahr und ist aus dem Pendlerrechner ersichtlich.

Pensionistenabsetzbetrag[Rz809]

Betrag: bis zu 400 € pro Jahr
Anspruch: Pensionsbezieher/innen
Infos: Der Pensionistenabsetzbetrag wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Bei Pensionseinkünften bis 17.000 € jährlich beträgt er 400 €. Für Pensionseinkünfte zwischen 17.000 € und 25.000 € kommt es zu einer Einschleifung des Pensionistenabsetzbetrages. Zu einer Einschleifung kommt es auch dann, wenn Sie neben einer ausländischen Pension nur eine geringe inländische Pension beziehen. Bei höheren Pensionsbezügen steht kein Pensionistenabsetzbetrag mehr zu.

Besteht ein Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag, so kommt es zu einer SV-Rückerstattung von bis zu 55 €, wenn die Einkünfte unter der Besteuerungsgrenze liegen. Die steuerfreie Ausgleichszulage wird gegengerechnet.

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag[Rz809a]

Betrag: 764 € pro Jahr
Anspruch: Pensionsbezieher/innen
Infos: Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag steht zu, wenn:
- die laufenden Pensionseinkünfte 19.930 € im Kalenderjahr nicht übersteigen,
- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht und die Ehepartner oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben,
- die Ehepartnerin/der Ehepartner oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner Einkünfte von höchstens 2.200 € jährlich erzielt hat und
- kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen

zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 19.930 € und 25.000 € auf null. Auch wenn die Begünstigungen bereits während des Jahres durch die pensionsauszahlende Stelle berücksichtigt wurden (mittels Formular E 30 bei der bezugsauszahlenden Stelle beantragen), vergessen Sie nicht, diese auch bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung (Formular L 1) zu beantragen. Andernfalls kommt es zu einer ungewollten Nachversteuerung.

Besteht Anspruch auf den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag, so kommt es zu einer SV-Rückerstattung von bis zu 55 €, wenn die Einkünfte unter der Besteuerungsgrenze liegen. Die steuerfreie Ausgleichszulage wird gegengerechnet.

Hinweis

Die gleichzeitige Berücksichtigung des Pensionistenabsetzbetrages und des Verkehrs- und Arbeitnehmerabsetzbetrages ist nicht möglich. Liegen in einem Jahr sowohl aktive Erwerbseinkünfte als auch Pensionseinkünfte vor, steht der Arbeitnehmerabsetzbetrag und der Verkehrsabsetzbetrag zu.

Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag[Rz771ff]

Betrag: 494 € pro Jahr. Wird für ein Kind oder mehrere Kinder für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen, gilt ein gestaffelter Kinderzuschlag:

Alleinverdiener/innen/ Alleinerzieher/innen mit	Kinderzuschlag pro Kind	Absetzbetrag inkl. Kinderzuschlag
1 Kind	130 € (1. Kind)	494 €
2 Kindern	130 € (1. Kind) + 175 € (2. Kind)	669 €
3 Kindern	130 € (1. Kind) + 175 € (2. Kind) + 220 € (3. Kind*)	889 €

*Der Betrag von 220 € gilt auch für jedes weitere Kind.

Haben Sie geringe Einkünfte und Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag, ist die Auszahlung dieser Beträge möglich.

Anspruch: Alleinverdiener/innen und Alleinerzieher/innen
Infos: Alleinverdienerin oder Alleinverdiener ist,
– wer selbst oder wessen (Ehe-)Partnerin oder (Ehe)Partner für mindestens sieben Monate Anspruch auf Familienbeihilfe für ein oder mehrere Kinder hat und
– wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt. Die (Ehe-)Partnerin/der (Ehe-)Partner muss grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig sein und die (Ehe-)Partner dürfen nicht dauernd getrennt leben und
– wer eine Ehepartnerin/einen Ehepartner, eingetragene Partnerin/eingetragenen Partner oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten hat, deren/dessen Einkünfte den Betrag von 6.000 € nicht überschreiten.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht immer nur einer Person zu. Erfüllen die Partnerin und der Partner (z. B. Studentenpaar mit Kind) die Voraussetzungen, steht er der Partnerin oder dem Partner mit den höheren Einkünften zu. Haben die Partner keine oder gleich hohe Einkünfte, steht der Absetzbetrag der Frau zu, außer der Mann führt überwiegend den Haushalt.

Alleinerzieherin oder Alleinerzieher ist,
– wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft lebt und
– für mindestens sieben Monate Anspruch auf Familienbeihilfe für mindestens ein Kind hat.

Wie errechnet sich die Einkommensgrenze für die (Ehe-)Partnerin oder den (Ehe-)Partner?[Rz774]

Maßgeblich sind die steuerpflichtigen Einkünfte einschließlich sonstiger Bezüge wie z. B. 13./14. Monatsgehalt soweit diese über die Freigrenze von 2.100 € jährlich hinausgehen, Abfertigungen oder Pensionsabfindungen. Für die Ermittlung der Grenzen werden vom Bruttobezug noch folgende Beträge abgezogen:
- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Interessenvertretungen (z. B. ÖGB-Beiträge)
- Pendlerpauschale
- Sonstige Werbungskosten (bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zumindest das Pauschale von 132 € jährlich)
- Steuerfreie Überstunden-, Sonntags-, Feiertagszuschläge und Zuschläge für Nachtarbeit, weiters steuerfreie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen

Bei mehreren Einkünften ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte maßgeblich.

Für Familienbeihilfe, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie für Alimentationszahlungen gilt Folgendes:

Sie sind, wie die meisten anderen steuerfreien Einkünfte, für die Berechnung der Einkunftsgrenzen nicht zu berücksichtigen.

Hingegen sind Einkünfte der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners aus privaten Grundstücksveräußerungen sowie aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Aktiendividenden) zu berücksichtigen, auch wenn sie endbesteuert sind. Weiters ist das steuerfreie Wochengeld in die Einkunftsgrenze einzubeziehen, ebenso steuerfreie Bezüge aus begünstigter Auslandstätigkeit, Entwicklungshilfetätigkeiten sowie andere auf Grund zwischenstaatlicher (Doppelbesteuerungsabkommen) oder völkerrechtlicher (z. B. UNIDO, IAEO) Vereinbarungen steuerfreie Einkünfte.

Beispiel:

Ermittlung der Einkommensgrenze (Steuerpflichtiger mit Kind)	
Bruttobezüge	*8.400,00 €*
– Sozialversicherungsbeiträge für laufende Bezüge	*1.085,04 €*
– Werbungskostenpauschale	*132,00 €*
– Sonstige Bezüge (inkl. SV) innerhalb der Steuerfreigrenze	*1.200,00 €*
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	*5.982,96 €*

Hätte der Steuerpflichtige noch eine Abfertigung von 1.000 € erhalten, wäre die maßgebliche Einkunftsgrenze von 6.000 € überschritten.

Wie wird der Grenzbetrag bei Verehelichung, Scheidung, bei Tod einer (Ehe-)Partnerin/eines (Ehe-)Partners oder bei einer eingetragenen Partnerschaft ermittelt? Rz775

Bei der Ermittlung des Grenzbetrages ist immer von den Einkünften des ganzen Jahres auszugehen. Wenn eine Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft im Laufe eines Kalenderjahres geschlossen wird, sind die Einkünfte der (Ehe-)Partnerin/des (Ehe-)Partners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners sowohl aus der Zeit vor als auch nach der Verehelichung in die Ermittlung des Grenzbetrages einzubeziehen. Analog dazu sind bei einer Scheidung auch die Einkünfte der früheren (Ehe-)Partnerin/des früheren (Ehe-)Partners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners nach der Scheidung miteinzubeziehen, ebenso der Bezug einer Witwen-/Witwer-Pension nach dem Tod der (Ehe-)Partnerin/des (Ehe-)Partners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

Wie wird der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag geltend gemacht?

Während des Kalenderjahres kann der Arbeitgeber oder die pensionsauszahlende Stelle auf Grund Ihrer Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber (Formular E 30) den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigen. Vergessen Sie nicht, die Anzahl der Kinder anzuführen, damit auch der entsprechende Kinderzuschlag berücksichtigt werden kann.

Haben Sie gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse, dürfen Sie die Erklärung nur bei einem Arbeitgeber abgeben. Fallen die Anspruchsvoraussetzungen während des Jahres weg (z. B. Einkünfte des (Ehe-)Partners oder des eingetragenen Partners übersteigen die maßgeblichen Grenzen oder Ehescheidung), müssen Sie das Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer pensionsauszahlenden Stelle innerhalb eines Monats melden (Formular E 30). Zusätzlich müssen Sie nach Ablauf des Jahres eine Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung abgeben.

Nach Ablauf des Kalenderjahres können Sie den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag nachträglich beim Finanzamt im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend machen.

Hinweis

Auch wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag bereits während des Jahres durch Ihren Arbeitgeber berücksichtigt worden ist, vergessen Sie bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung nicht, die Angaben hinsichtlich des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages in der Erklärung auszufüllen. Andernfalls kommt es zu einer ungewollten Nachversteuerung des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages.

Unterhaltsabsetzbetrag[Rz795-804]

Betrag: monatlich 29,20 € für das erste Kind, 43,80 € für das zweite Kind und jeweils 58,40 € für das dritte und jedes weitere alimentierte Kind.
Anspruch: Unterhaltsverpflichtete
Infos: Unterhaltsverpflichtete/Unterhaltsverpflichteter ist, wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind

– für das weder der/dem Unterhaltsverpflichteten noch ihrem/seinem mit ihr/ihm im selben Haushalt lebende (Ehe-)Partnerin/lebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird
– nachweislich den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet. Im Unter-

schied zum Kinderabsetzbetrag wirkt sich der Unterhaltsabsetzbetrag erst im Nachhinein bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung aus.

Für Kinder, die außerhalb des EU-/EWR-Raums oder der Schweiz leben, kann der Unterhaltsverpflichtete seine Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen (siehe S. 80).

Für nicht haushaltszugehörige Kinder in EU, EWR und der Schweiz steht der Unterhaltsabsetzbetrag zu. Für nicht haushaltszugehörige Kinder außerhalb der EU des EWR und der Schweiz steht die Hälfte des angemessenen Unterhalts zu.

Was ist beim Unterhaltsabsetzbetrag zu beachten?

Der volle Unterhaltsabsetzbetrag steht nur dann zu, wenn der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung in vollem Umfang entsprochen wurde. Wurden Alimente nur teilweise bezahlt, wird der Unterhaltsabsetzbetrag entsprechend gekürzt.

Für volljährige Kinder, für die dem getrennt lebenden Elternteil keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, steht kein Unterhaltsabsetzbetrag zu.

Kinderabsetzbetrag[Rz790-792]

Betrag: 58,40 € monatlich pro Kind. Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.
Anspruch: Familienbeihilfenbezieher/innen
Infos: Der Kinderabsetzbetrag wirkt sich auf die Steuerberechnung nicht unmittelbar aus. Für Kinder, die sich ständig (nicht nur vorübergehend für Ausbildungszwecke) im Ausland aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu. Auf Grund der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen haben allerdings im Inland beschäftigte EU-Bürgerinnen oder EU-Bürger, EWR-Bürgerinnen/EWR-Bürger (Island, Liechtenstein und Norwegen) und Schweizer, deren Kinder sich ständig in einem Mitgliedstaat der EU des EWR oder der Schweiz aufhalten, zusätzlich zur Familienbeihilfe auch Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag.

Mehrkindzuschlag[Rz793f]

Betrag: 20 € monatlich für das dritte und jedes weitere Kind
Anspruch: Bezieher/innen von Familienbeihilfe für mindestens drei Kinder. Das Familieneinkommen darf 55.000 € nicht überschreiten. Die (Ehe-)Partnerin oder der (Ehe-)Partner der Familienbeihilfenbezieherin oder des Familienbeihilfenbeziehers kann den Mehrkindzuschlag beantragen, wenn die

Familienbeihilfenbezieherin oder der Familienbeihilfenbezieher verzichtet.
Infos: Der Mehrkindzuschlag wird auf Antrag vom Finanzamt ausbezahlt.

Wie hoch darf das Familieneinkommen für den Mehrkindzuschlag sein?

Ein Anspruch auf den Mehrkindzuschlag 2016 besteht dann, wenn das Familieneinkommen im Jahr 2015 den Betrag von 55.000 € nicht überstiegen hat. Das Familieneinkommen ist die Summe aus dem zu versteuernden Einkommen der antragstellenden Person sowie dem zu versteuernden Einkommen einer (Ehe-)Partnerin bzw. eines (Ehe-)Partners. Eine Zusammenrechnung erfolgt jedoch nur dann, wenn (Ehe-)Partnerin und (Ehe-)Partner im maßgeblichen Kalenderjahr mehr als sechs Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Ist das Einkommen der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners negativ, mindert dies nicht das Familieneinkommen (kein Verlustausgleich).

Wie stellen Sie den Antrag auf Mehrkindzuschlag?

Der Mehrkindzuschlag ist für jedes einzelne Kalenderjahr grundsätzlich im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung (Formular L 1 oder FinanzOnline) zu beantragen. Erfolgt keine ArbeitnehmerInnenveranlagung, können Sie beim Finanzamt die Auszahlung mit dem Formular E 4 geltend machen. Auch die (Ehe-)Partnerin oder der (Ehe-)Partner der Familienbeihilfenbezieherin oder des Familienbeihilfenbeziehers kann den Mehrkindzuschlag bei ihrer bzw. seiner ArbeitnehmerInnenveranlagung (Formular L 1 oder FinanzOnline) oder mit dem Formular E 4 beantragen. Die Familienbeihilfenbezieherin bzw. der Familienbeihilfenbezieher muss in diesem Fall dem Finanzamt über Aufforderung eine Verzichtserklärung übermitteln.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger mit vier Kindern, für die er Familienbeihilfe bezieht, beantragt den Mehrkindzuschlag 2016 im Rahmen der Veranlagung 2015. Der Steuerpflichtige hat im Jahr 2014 ein Einkommen von 25.000 €, die (Ehe-)Partnerin ein Einkommen in der Höhe von 28.000 €, das ergibt ein Familieneinkommen von 53.000 €. Da die Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Steuerpflichtige oder dessen (Ehe-)Partnerin den Mehrkindzuschlag beantragen.

C. Absetzbeträge bei niedrigen Einkünften (Negativsteuer und SV-Rückerstattung)[Rz811ff]

Beziehen Sie kein oder ein geringes Einkommen, kann es in folgenden Fällen zu einer Steuergutschrift (Negativsteuer) kommen:

Besteht Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag, werden grundsätzlich 20 % der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (höchstens jedoch 220 €) gutgeschrieben. Dies gilt auch für Grenzgängerinnen/Grenzgänger.

Für Personen, deren Einkommen unter der Besteuerungsgrenze liegt und die mindestens in einem Kalendermonat Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, steht ein Pendlerzuschlag in der Höhe von maximal 290 € zu. In diesem Fall erhöht sich die Negativsteuer von 220 € auf 450 €. Die Negativsteuer (inklusive Pendlerzuschlag) ist mit 36 % der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung begrenzt.

Besteht mindestens in einem Kalendermonat Anspruch auf ein Pendlerpauschale und ergibt die Berechnung der Einkommensteuer noch eine Steuer von einem Euro, steht zusätzlich ein Pendlerausgleichsbetrag in Höhe von 289 € zu, der auch zu einer Steuergutschrift führen kann. Der Pendlerausgleichsbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen einem Euro und 290 € auf null.

Besteht Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag oder erhöhten Pensionistenabsetzbetrag, werden grundsätzlich 20 % der Werbungskosten (höchstens jedoch 55 €) gutgeschrieben. Bezieht die Penionistin oder der Pensionist eine steuerfreie Ausgleichszulage, wird diese mit der SV-Rückerstattung gegengerechnet.

Beispiel

Der Arbeitnehmer hat im Monat September Anspruch auf ein Pendlerpauschale. Bei Berechnung der Einkommensteuer ergibt sich eine Steuer von 15 €. Da zumindest für ein Monat Anspruch auf ein Pendlerpauschale bestand, steht im Rahmen der Veranlagung ein Pendlerausgleichsbetrag von 275 € zu. Es kommt daher zu einer Gutschrift von 260 €.

Der Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag wird in jenen Fällen, in denen er sich auf Grund eines geringen Einkommens nicht oder nicht voll steuermindernd auswirken konnte, vom Finanzamt ausbezahlt – bei einem Kind daher beispielsweise bis zu 494 €.

Beispiel

Eine Angestellte ist teilzeitbeschäftigt und verdient monatlich brutto 440 € (x 14 = 6.160 € jährlich). Die Sozialversicherungsbeiträge betragen (angenommen) 930 € jährlich. Steuer fällt bei diesem Bezug keine an. Es werden 20 % von 930 € (also 186 €) bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt ausbezahlt. Hätte die Angestellte Anspruch auf das Pendlerpauschale,

würde die Negativsteuer inklusive Pendlerzuschlag 334,80 € (36% von 930 €) betragen. Wäre die Angestellte gleichzeitig Alleinerzieherin mit einem Kind, würde sich der Auszahlungsbetrag auf insgesamt 828,80 € (494 € + 334,80 €) erhöhen.

Die Ermittlung der Negativsteuer erfolgt bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung. Einkünfte, die auf Grund zwischenstaatlicher (Doppelbesteuerungsabkommen) oder völkerrechtlicher (z. B. UNIDO, IAEO) Vereinbarungen steuerfrei sind, werden für Zwecke der Berechnung der Negativsteuer wie steuerpflichtige Einkünfte behandelt.

III. Die Lohnsteuerberechnung durch Ihren Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer bestimmte Steuerbefreiungen oder Steuerbegünstigungen berücksichtigen. Eine Übersicht über jene Steuerbegünstigungen bzw. -befreiungen gibt Ihnen das anschließende Kapitel mit folgenden Inhalten:

– Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – Pendlerpauschale und Werkverkehr

– Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers (z. B. Kinderbetreuungseinrichtungen, Krankenversicherungen oder Zukunftssicherung)

– Dienstreisen (Informationen zum Kilometergeld sowie den Tagessätzen bei Dienstreisen)

– Sonstige Bezüge in Form von Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und Abfertigungen

– Diverse Zulagen, Zuschläge, Überstunden

A. Allgemeines

Was muss Ihr Arbeitgeber bei der Berechnung der Lohnsteuer beachten?

Bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt Ihr Arbeitgeber auch zahlreiche Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen. Geben Sie daher Ihrem Arbeitgeber alle Umstände und Änderungen bekannt, die Einfluss auf die Steuerberechnung haben (z. B. Familienstand, Wohnsitz, Kind/er, Alleinverdiener/in, Alleinerzieher/in, Pendlerpauschale, Freibetragsbescheid). Bei Einhaltung Ihrer Meldeverpflichtungen (z. B. Wegfall des Alleinverdienerabsetzbetrages) haftet Ihr Arbeitgeber für die richtige Berechnung Ihrer Lohnsteuer.[Rz1208] Er muss Ihnen auch eine Abrechnung für den im Kalendermonat ausbezahlten Arbeitslohn aushändigen.[Rz1199]

In dieser Abrechnung muss Folgendes enthalten sein:

- Bruttobezüge
- Beitragsgrundlage für die Pflichtbeiträge (Sozialversicherungsbeiträge)
- Pflichtbeiträge
- Bemessungsgrundlage für den Beitrag zu einer betrieblichen Vorsorgekasse und der geleistete Beitrag
- Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer
- Einbehaltene Lohnsteuer

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber dem Finanzamt der Betriebsstätte oder dem Krankenversicherungsträger nach Ablauf des Kalenderjahres die (Jahres-) Lohnzettel[Rz1220ff] bis Ende Februar elektronisch übermitteln. Die Lohnzettel müssen dem amtlichen Vordruck entsprechen (L 16).

Auch wenn die Lohnverrechnung „händisch" erfolgt, ist der Lohnzettel grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. In diesem Fall steht das Übermittlungsprogramm der Gebietskrankenkasse (ELDA) zur Verfügung. Ist kein Internetanschluss vorhanden, kann auch ein Papierlohnzettel, und zwar bis Ende Jänner, an das Finanzamt der Betriebsstätte übermittelt werden.

Wird das Dienstverhältnis im Laufe des Kalenderjahres beendet, muss der Arbeitgeber ebenfalls einen Lohnzettel bis zum Ende des Folgemonats an das Betriebsstättenfinanzamt oder den Krankenversicherungsträger übermitteln. Auch Sie als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer können von Ihrem Arbeitgeber einen (Jahres-)Lohnzettel verlangen. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses muss Ihnen auf alle Fälle ein Lohnzettel ausgehändigt werden.

Da das Finanzamt aber vom Arbeitgeber die Lohnzetteldaten erhält, dient er nur zu Ihrer eigenen Information. Bitte senden Sie diesen Lohnzettel nicht an das Finanzamt.

B. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte[Rz248aff]

Wie werden die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt?

Die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten.

Unter gewissen Voraussetzungen besteht zusätzlich ein Anspruch auf das „kleine" oder „große" Pendlerpauschale[Rz248a-276] sowie auf einen Pendlereuro.

Seit dem 12. Februar 2014 steht auf www.bmf.gv.at > Berechnungsprogramme ein Pendlerrechner zur Verfügung. Er dient zur Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie zur Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (öffentliches Verkehrsmittel) zumutbar oder unzumutbar ist. Basierend auf diesen Ergebnissen ist für Lohnzahlungszeiträume ab dem 1. Jänner 2014 die Höhe eines etwaig zustehenden Pendlerpauschales und Pendlereuros zu ermitteln.

Tatsächliche Fahrtkosten können nicht geltend gemacht werden.

Auch Teilzeitbeschäftigten, die mindestens einen Tag pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren, steht ein Pendlerpauschale zu. Wird die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte im Kalendermonat an mindestens elf Kalendertagen zurückgelegt, steht das volle Pendlerpauschale zu. Wird die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte an mindestens acht, aber nicht mehr als zehn Kalendertagen im Kalendermonat zurückgelegt, steht das Pendlerpauschale zu zwei Dritteln zu. Wird die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte an mindestens vier, aber nicht mehr als sieben Kalendertagen im Kalendermonat zurückgelegt, steht das Pendlerpauschale zu einem Drittel zu. Das Pendlerpauschale steht auch während Urlauben und Krankenständen zu, nicht jedoch während einer Karenz.

Bei der Ermittlung der Wegstrecke ist maßgeblich, ob die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist oder nicht. Bei Zumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels sind die Streckenkilometer zuzüglich der Anfahrts- oder Gehwege zu den jeweiligen Ein- und Ausstiegsstellen maßgeblich. Ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar, ist die schnellste Straßenverbindung zwischen Wohnort und Arbeitsstätte heranzuziehen.

Unzumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels[Rz253ff]

In folgenden Fällen ist Unzumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels gegeben:

- wenn zumindest für die Hälfte der Entfernung zwischen Wohnung und

Arbeitsstätte (oder auch Arbeitsstätte und Wohnung) kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.

- wenn im Behindertenpass eine Eintragung über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder ein Ausweis gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960 vorliegt (bzw. eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer wegen Behinderung vorliegt).
- bei mehr als 120 Minuten Zeitdauer für die einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- beträgt die Zeitdauer für die einfache Wegstrecke zwischen 60 und 120 Minuten (Anmerkung: bis 60 Minuten ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels auf jeden Fall zumutbar), ist auf die entfernungsabhängige Höchstdauer abzustellen. Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, maximal jedoch 120 Minuten. Wird diese entfernungsabhängige Höchstdauer überschritten, ist die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar.

Beispiel:

Die 25 km entfernt gelegene Arbeitsstätte lässt sich mit einem Regionalzug und einem Bus in 90 Minuten erreichen. Die entfernungsabhängige Höchstdauer beträgt 85 Minuten (60 Minuten zuzüglich 25 Minuten). Da die Zeitdauer für die Wegstrecke „Wohnung – Arbeitsstätte" die entfernungsabhängige Höchstdauer übersteigt, ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar und es steht ein großes Pendlerpauschale zu.

Das kleine Pendlerpauschale steht zu, wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist.

Volles kleines Pendlerpauschale

Entfernung	Monatsbetrag	Jahresbetrag
mindestens 20 km bis 40 km	58,00 €	696,00 €
mehr als 40 km bis 60 km	113,00 €	1.356,00 €
mehr als 60 km	168,00 €	2.016,00 €

2/3 des kleinen Pendlerpauschales

Entfernung	Monatsbetrag	Jahresbetrag
mindestens 20 km bis 40 km	38,67 €	464,00 €
mehr als 40 km bis 60km	75,33 €	904,00 €
mehr als 60 km	112,00 €	1.344,00 €

1/3 des kleinen Pendlerpauschales

Entfernung	Monatsbetrag	Jahresbetrag
mindestens 20 km bis 40 km	19,33 €	232,00 €
mehr als 40 km bis 60km	37,67 €	452,00 €
mehr als 60 km	56,00 €	672,00 €

Ist an mehr als der Hälfte der Arbeitstage im jeweiligen Kalendermonat die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder unzumutbar, steht das große Pendlerpauschale zu.

Volles großes Pendlerpauschale

Entfernung	Monatsbetrag	Jahresbetrag
mindestens 2 km bis 20 km	31,00 €	372,00 €
mehr als 20 km bis 40 km	123,00 €	1.476,00 €
mehr als 40 km bis 60 km	214,00 €	2.568,00 €
mehr als 60 km	306,00 €	3.672,00 €

2/3 des großen Pendlerpauschales

Entfernung	Monatsbetrag	Jahresbetrag
mindestens 2 km bis 20 km	20,67 €	248,00 €
mehr als 20 km bis 40 km	82,00 €	984,00 €
mehr als 40 km bis 60 km	142,67 €	1.712,00 €
mehr als 60 km	204,00 €	2.448,00 €

1/3 des großen Pendlerpauschales

Entfernung	Monatsbetrag	Jahresbetrag
mindestens 2 km bis 20 km	10,33 €	124,00 €
mehr als 20 km bis 40 km	41,00 €	492,00 €
mehr als 40 km bis 60 km	71,33 €	856,00 €
mehr als 60 km	102,00 €	1.224,00 €

Während des Jahres können Sie das Pendlerpauschale und den Pendlereuro bei Ihrem Arbeitgeber beantragen. Vergewissern Sie sich, ob Ihr Arbeitgeber das Pendlerpauschale und den Pendlereuro ab Beginn Ihrer Beschäftigung bzw. ab Jahresanfang steuerlich berücksichtigt hat (siehe „Die Aufrollung durch den Arbeitgeber“, Seite 51).

Wenn Ihr Arbeitgeber das Pendlerpauschale und den Pendlereuro berücksichtigt hat, ist keine Geltendmachung im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung erforderlich. Wurden das Pendlerpauschale und der Pendlereuro bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt, können Sie diese auch bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend machen. Teilen Sie bitte Änderungen des Arbeitsweges umgehend Ihrem Arbeitgeber mit.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass Ihre Angaben gegenüber dem Arbeitgeber nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, sind Sie verpflichtet, im Rahmen einer ArbeitnehmerInnenveranlagung das Pendlerpauschale und den Pendlereuro zu berichtigen und eine etwaige Lohnsteuer nachzuzahlen.[Rz274]

Wurde das Pendlerpauschale und der Pendlereuro während des Jahres bereits beim Arbeitgeber berücksichtigt, ist grundsätzlich diese Abfrage auch für die Berücksichtigung bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung heranzuziehen. Das Ergebnis des Pendlerrechners ist über Antrag des Steuerpflichtigen im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung nur dann nicht heranzuziehen, wenn nachgewiesen wird, dass bei der Berechnung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels unrichtige Verhältnisse berücksichtigt worden sind.

Unrichtige Verhältnisse liegen beispielsweise vor, wenn der Pendlerrechner eine Fahrtstrecke über eine nicht öffentlich zugängliche Privatstraße berücksichtigt.

Wird tatsächlich ein anderes Verkehrsmittel oder eine andere Fahrtroute genutzt als vom Pendlerrechner ermittelt, dann gilt dies nicht als Berücksichtigung von unrichtigen Verhältnissen, da das tatsächlich gewählte Verkehrsmittel und die tatsächlich gewählte Fahrtroute weder bei der Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte noch bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels relevant sind.

Pendlerpauschale bei mehreren Dienstverhältnissen[Rz272ff]

Wenn Sie gleichzeitig mehrere Arbeitgeber im Kalenderjahr hatten und zumindest eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber das Pendlerpauschale nicht (in richtiger Höhe) berücksichtigt hat oder das Ausmaß des in Summe berücksichtigten Pendlerpauschales ein volles Pendlerpauschale überschreitet, verwenden Sie als weitere Berechnungshilfe für die Ermittlung des Pendlerpauschales das Formular L 34a.

Pendlereuro[Rz808aff]

Zusätzlich zum Pendlerpauschale steht ein Pendlereuro zu. Die Höhe des Pendlereuro errechnet sich nach der Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte und vermindert als Absetzbetrag die Lohnsteuer. Dieser Absetzbetrag beträgt jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, unabhängig davon, ob das große oder kleine Pendlerpauschale zusteht. Ist das Pendlerpauschale zu aliquotieren, ist auch der Pendlereuro im gleichen Ausmaß zu aliquotieren.

Beispiel:

Die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte beträgt 30 km (großes Pendlerpauschale). Der Arbeitnehmer A fährt diese Wegstrecke acht Mal monatlich. Es steht daher das aliquote große Pendlerpauschale (zwei Drittel des Freibetrages) für eine Wegstrecke von 20–40 km zu. Weiters steht ein aliquoter Pendlereuro (zwei Drittel des Absetzbetrages) zu.

*Pendlerpauschale (monatlicher Freibetrag): 1.476 Euro/12 * 2/3 = 82 Euro*

*Pendlereuro (monatlicher Absetzbetrag): (30 x 2 Euro)/12 * 2/3 = 3,33 Euro*

Werkverkehr[Rz271]

Werkverkehr liegt vor, wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Fahrzeugen in der Art eines Massenbeförderungsmittels befördern lässt.

Der geldwerte Vorteil der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers aus der Beförderung im Werkverkehr stellt keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

Wenn eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend im kostenlosen Werkverkehr befördert wird, steht der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer das Pendlerpauschale nicht zu. Muss eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer für den Werkverkehr bezahlen, so sind diese Kosten bis maximal zur Höhe des in seinem konkreten Fall in Frage kommenden Pendlerpauschales als Werbungskosten abzugsfähig. In diesem Fall steht kein Pendlereuro zu.[Rz748]

Muss eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer trotz eingerichteten Werkverkehrs bestimmte Wegstrecken zwischen Wohnung und Einstiegstelle des Werkverkehrs zurücklegen, so ist die Wegstrecke zwischen Wohnung und Einstiegstelle so zu behandeln, wie die Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die Einstiegstelle des Werkverkehrs wird somit für Belange des Pendlerpauschales mit der Arbeitsstätte gleichgesetzt.

Die Höhe des Pendlerpauschales für die Teilstrecke ist jedoch mit dem fiktiven Pendlerpauschale für die Gesamtstrecke (inklusive Werkverkehr) begrenzt.

Jobticket[Rz747ff]

Werkverkehr mit Massenbeförderungsmitteln liegt auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ausschließlich auf der Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. retour mit einem öffentlichen Verkehrsmittel befördern lässt.

Werkverkehr ist nur dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer für die Strecke zwi-

schen Wohnung und Arbeitsstätte eine Streckenkarte bzw. eine Netzkarte (wenn vom Träger des öffentlichen Verkehrs keine Streckenkarte ausgegeben wird oder die Kosten höchstens den Kosten einer Streckenkarte entsprechen), zur Verfügung gestellt wird.

Kein Werkverkehr liegt vor, wenn der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer bloß die Kosten für Fahrtausweise zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ersetzt. Dieser Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Für Monate, in denen Ihnen Ihr Arbeitgeber für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Fahrkarte für ein öffentliches Verkehrsmittel (Jobticket) zur Verfügung gestellt hat, steht kein Pendlerpauschale zu.

C. Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers[Rz45ff]

Welche Leistungen des Arbeitgebers bleiben bei der laufenden Lohnverrechnung steuerfrei?

- Kostenlose oder verbilligte Benützung von arbeitgebereigenen Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zur Verfügung stellt. Dazu gehören beispielsweise Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken.[Rz77]
- Zuschüsse für die Betreuung von Kindern bis höchstens 1.000 € pro Kind und Kalenderjahr, die der Arbeitgeber allen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern gewährt. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer muss für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr Familienbeihilfe bezogen haben und das Kind darf im Kalenderjahr das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.[Rz77cff]
- Ab 2016 Zuwendungen des Arbeitgebers für das Begräbnis der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, deren/dessen (Ehe-)Partners/Partnerin oder deren/dessen Kinder im Sinne des § 106.
- Der Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis 365 € jährlich (Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern etc.) und die dabei erhaltenen Sachzuwendungen bis 186 € jährlich, beispielsweise für Weihnachtsgeschenke, Geschenkbons oder Goldmünzen.[Rz78ff]
- Leistungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung (z. B. Er- und Ablebensversicherungen, Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) aller Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder bestimmter Gruppen von Arbeitnehmer/innen (z. B. an alle Arbeiter/innen oder an alle Angestellten) oder an den Betriebsratsfonds bis 300 € jährlich pro

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer.[Rz81ff] Dies kann auch durch Umwandlung von Bezügen in derartige Vorsorgeleistungen erfolgen.[Rz81e] Der Freibetrag steht pro Arbeitgeber zu, kann also auch zwei- oder mehrfach pro Jahr genutzt werden.

- Freiwillige soziale Zuwendungen des Arbeitgebers an den Betriebsratsfonds und freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden.[Rz92]
- Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers an alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder an bestimmte Gruppen von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern bis 1.460 € (ab 2016 3.000 €). Für die endgültige Steuerfreiheit muss die Mitarbeiterbeteiligung fünf Jahre behalten werden.[Rz85ff]

Beispiel

Ein Industriebetrieb gibt an alle Angestellten Aktien im Kurswert von 1.400 € unentgeltlich ab. Dieser Sachbezug ist steuerfrei.

- Freie oder verbilligte Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz oder außerhalb des Betriebes.[Rz93ff] Einschränkungen bestehen, wenn stattdessen Essensbons abgegeben wurden (Essensgutscheine bleiben bis zu 4,40 € pro Arbeitstag steuerfrei, Lebensmittelgutscheine in der Höhe von 1,10 € pro Arbeitstag).
- Ein Teil der Einkünfte für begünstigte Auslandstätigkeiten durch Betriebe im EU-/EWR-Raum. Die Auslandstätigkeit muss jeweils mindestens einen Monat dauern und bestimmte Kriterien erfüllen.[Rz54aff]
- Einkünfte von Entwicklungshelferinnen und -helfern.[Rz71]
- Bis 2015 kostenlose oder verbilligte Beförderung der eigenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer von Beförderungsunternehmen sowie deren Angehörigen.[Rz103f]

D. Dienstreisen[Rz700-741]

Welche Kostenersätze bleiben bei Dienstreisen steuerfrei?

Sind Sie beruflich unterwegs, sind folgende Kostenersätze des Arbeitgebers lohnsteuerfrei:

- Fahrtkosten (z. B. Kilometergelder)
- Tagesgelder und
- Nächtigungskosten

Wann liegt eine Dienstreise vor?

Eine Dienstreise ist dann gegeben, wenn man außerhalb seines Dienstortes (Büro, Werkstätte, Werksgelände, Lager usw.) tätig wird (Dienstreise im Nahbereich). Sie liegt aber auch dann vor, wenn man für einen längeren Zeitraum so weit entfernt arbeitet, dass eine tägliche Rückkehr an den ständigen Wohnort (Familienwohn-

sitz) nicht zugemutet werden kann (Dienstreise außerhalb des Nahbereichs). In beiden Fällen muss die Dienstreise im Auftrag des Arbeitgebers erfolgen. Die Unterscheidung ist aber für die Dauer der Gewährung steuerfreier Tagesgelder wichtig (siehe „Tagesgelder", diese Seite unten).

Fahrtkosten

Steuerfrei bleiben Vergütungen der tatsächlichen Fahrtkosten (z. B. Bahn, Flug, Taxi). Bei der Verwendung des Privatfahrzeuges können Kilometergelder steuerfrei ausbezahlt werden.

Das Kilometergeld beträgt:

Fahrzeug	KM Geld 2015
Pkw	0,42 €
Für jede mitbeförderte Person	0,05 €
Motorrad	0,24 €
Fahrrad	0,38 €

Das Pkw-Kilometergeld kann für höchstens 30.000 Kilometer jährlich lohnsteuerfrei ausbezahlt werden. Für die steuerfreie Auszahlung von Kilometergeldern ist grundsätzlich ein Fahrtenbuch zu führen. Es muss Folgendes beinhalten: Datum, Kilometerstand, Anzahl der beruflich zurückgelegten Tageskilometer, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck jeder einzelnen Fahrt. Neben dem Kilometergeld können keine weiteren Fahrtkosten steuerfrei ausbezahlt werden. Auch die Kosten der Autobahnvignette, Autobahn- und Tunnelmaut sowie Parkgebühren sind mit dem Kilometergeld abgedeckt. Das Fahrrad-Kilometergeld ist für 1.500 km begrenzt.

Steuerfreie Fahrtkostenersätze sind vom Anspruch auf Tagesgelder unabhängig.[Rz712ff]

Wie werden Kostenersätze für von der Wohnung aus angetretene Dienstreisen behandelt?

Werden Fahrten zu einem Einsatzort in einem Kalendermonat überwiegend unmittelbar von der Wohnung aus angetreten, liegen hinsichtlich dieses Einsatzortes ab dem Folgemonat Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor, die mit dem Verkehrsabsetzbetrag oder einem allfälligen Pendlerpauschale abgegolten sind. Derartige Kostenersätze sind somit ab dem Folgemonat steuerpflichtig.

Tagesgelder

Tagesgelder bei Dienstreisen im Inland bleiben bis zu 26,40 € pro Tag steuerfrei. Die Dienstreise muss länger als drei Stunden dauern. Ab dieser Dauer

kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel von 26,40 € (somit 2,20 € pro Stunde) steuerfrei belassen werden.

Wie werden Tagesgelder bei Dienstreisen im Nahbereich steuerlich behandelt?

Wenn Ihre Dienstreisen im Nahbereich (i. d. R. bis 120 km) dauernd oder zumindest mit einer gewissen Regelmäßigkeit an denselben Einsatzort oder an mehrere Einsatzorte (z. B. Baustelle, Filiale) führen und keine günstigere Regelung in Ihrer lohngestaltenden Vorschrift (Ihrem Kollektivvertrag) besteht, ist die zeitliche Dauer der Begünstigung eingeschränkt. In diesem Fall sind die Tagesgelder bei täglicher Heimkehr ab jenem Zeitpunkt nicht mehr steuerfrei, ab dem der auswärtige Einsatzort zu einem neuen Mittelpunkt der Tätigkeit wird. Ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit liegt vor, wenn man[Rz300-310]

- länger als fünf Tage an ein und demselben Einsatzort durchgehend tätig wird oder
- regelmäßig wiederkehrend (wöchentlich an einem Tag) an einem Einsatzort tätig wird und eine Anfangsphase von fünf Tagen überschreitet oder
- wiederkehrend, aber nicht regelmäßig, an einem Einsatzort tätig wird und eine Anfangsphase von 15 Tagen im Kalenderjahr überschreitet oder
- in einem gleichbleibenden Einsatzgebiet (z. B. Bezirksvertreter/in) länger als fünf Tage tätig wird oder
- im Rahmen einer Fahrtätigkeit auf gleichbleibenden Routen oder Linien (z. B. Busfahrer/in) länger als fünf Tage tätig wird.

Tagesgelder werden in diesen Fällen nur für die Anfangsphase von fünf bzw. 15 Tagen steuerfrei gewährt. Ist der Anspruch auf Tagesgelder in einem Kollektivvertrag oder einer anderen lohngestaltenden Vorschrift geregelt, bleiben diese Tagesgelder unabhängig davon, ob durch die Dauer oder Gestaltung der Dienstreise ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit entsteht, im Rahmen der Zwölftelregelung des Einkommensteuergesetzes bis zu 26,40 € pro Tag (2,20 € pro angefangener Stunde, Mindestdauer mehr als drei Stunden) für folgende Tätigkeiten steuerfrei:

- Außendiensttätigkeit
- Fahrtätigkeit
- Baustellen- und Montagetätigkeit
- Arbeitskräfteüberlassung
- vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde für sechs Monate
- Reiseaufwandentschädigungen an Mitglieder des Betriebsrates

Wie werden Tagesgelder bei Dienstreisen außerhalb des Nahbereichs steuerlich behandelt?

Ist eine tägliche Heimkehr zum ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zumutbar (i. d. R. ab 120 km), können

Tagesgelder für eine Tätigkeit am selben Ort sechs Monate lang steuerfrei bis zur Höhe von 26,40 € täglich ausgezahlt werden.

Nächtigungskosten

Für Nächtigungen im Inland können die Kosten der Nächtigung inkl. Frühstück lt. Belegen steuerfrei vom Arbeitgeber ausbezahlt werden. Erfolgt kein belegmäßiger Nachweis, können pauschal 15 € pro Nacht steuerfrei belassen werden.

Entsteht aber für die Nächtigung kein Aufwand (z. B. eine Nächtigungsmöglichkeit wird zur Verfügung gestellt), darf kein steuerfreies Pauschale ausbezahlt werden. Zusätzliche Aufwendungen (z. B. für das Frühstück) können als Werbungskosten beim Finanzamt geltend gemacht werden. Ohne Beleg sind diese im Schätzungswege bei Inlandsreisen mit 4,40 € und bei Auslandsreisen mit 5,85 € pro Nächtigung anzusetzen.

Auslandsreisen

Tages- und Nächtigungsgelder im Ausland können vom Arbeitgeber mit dem Höchstsatz der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten steuerfrei ausgezahlt werden. Nächtigungskosten inkl. Frühstück können auch laut Belegen im tatsächlich entstande-

Land*	Tagesgeld	Nächtigungsgeld
Deutschland	35,30 €	27,90 €
Italien	35,80 €	27,90 €
Liechtenstein	30,70 €	18,10 €
Schweiz	36,80 €	32,70 €
Slowakei	27,90 €	15,90 €
Slowenien	31,00 €	23,30 €
Tschechien	31,00 €	24,40 €
Ungarn	26,60 €	26,60 €
USA	52,30 €	42,90 €

*Für bestimmte Großstädte (z. B. Rom, Mailand, New York, Washington) und Grenzgebiete (z. B. Freilassing) bestehen eigene Sätze. Die kompletten Auslandsreisesätze finden Sie im Anhang zu den Lohnsteuerrichtlinien 2002 unter www.bmf.gv.at, Rubrik Findok (Richtlinien, Lohnsteuerrichtlinien, Anhang).

nen Ausmaß steuerfrei abgegolten werden. Auf der vorangegangenen Seite finden Sie die aktuellen Tages- und Nächtigungsgelder für die österreichischen Anrainerstaaten und die Vereinigten Staaten.

E. Arbeitgeberbeiträge zu Pensionskassen[Rz756-766g]

Sind Beiträge zu Pensionskassen steuerfrei?

Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer an Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes leistet, bleiben steuerfrei. Beiträge an ausländische Pensionskassen sind nur dann steuerfrei, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder wenn sie an ausländische Einrichtungen im Sinne des Pensionskassengesetzes geleistet werden.

Bitte beachten Sie aber, dass die auf diesen Arbeitgeberbeiträgen beruhenden künftigen Pensionen in vollem Umfang der Steuerpflicht unterliegen.[Rz758] Soweit die künftige Pension aus einer Pensionskasse auf Arbeitnehmerbeiträgen beruht, wird sie nur zu einem Viertel versteuert. Soweit Sie dafür eine Pensionsvorsorgeprämie beanspruchen, ist die künftige Pension überhaupt steuerfrei (siehe Seite 131). Die Lohnsteuerfreiheit gilt auch für Beiträge des Arbeitgebers an Unterstützungskassen oder an Arbeitnehmerförderungsstiftungen.

F. Sonstige Bezüge[Rz1050ff]

Was sind sonstige Bezüge?

Sonstige Bezüge sind Bezüge, die einmalig oder in größeren Abständen neben dem laufenden Arbeitslohn gewährt werden. Die bedeutendsten sonstigen Bezüge sind das Urlaubsgeld und das Weihnachtsgeld (13. und 14. Monatsbezug).

Beispiele für weitere sonstige Bezüge sind:

- Abfertigungen
- Bilanzgelder
- Prämien
- Jubiläumsgelder
- Gewinnbeteiligungen

Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld

Wie werden Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld besteuert?

Erhält eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer von ihrem/seinem Arbeitgeber einen 13. und 14. Monatsbezug, so sind diese bis zu einem Betrag von 620 € jährlich steuerfrei. Der darüber hinausgehende Betrag wird mit einem festen Steuersatz versteuert.

Die Lohnsteuer für sonstige Bezüge innerhalb des Jahressechstels beträgt:

für die ersten	620 €	0,00 %
für die nächsten	24.380 €	6,00 %
für die nächsten	25.000 €	27,00 %
für die nächsten	33.333 €	35,78 %
Ab laufenden Jahreseinkünften von 500.000 € werden die übersteigenden sonstigen Bezüge mit dem tarifmäßigen Grenzsteuersatz von 50 % besteuert.		

Die sonstigen Bezüge werden aber nur bis zu einer bestimmten Grenze, dem sogenannten „Jahressechstel“[Rz1068], mit einem festen Steuersatz besteuert.

Das Jahressechstel errechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Im Kalenderjahr zugeflossene laufende (Brutto-)Bezüge}}{\text{Anzahl der abgelaufenen Kalendermonate (seit Jahresbeginn)}} \times 2$$

Bei gleichbleibenden Bezügen entspricht das Jahressechstel somit zwei Monatsbezügen, also genau dem 13. und 14. Monatsbezug. Der Teil der sonstigen Bezüge, der das Jahressechstel übersteigt, wird nicht begünstigt besteuert, sondern gemeinsam mit dem in diesem Monat ausbezahlten laufenden Gehalt.

Bei niedrigen sonstigen Bezügen (in der Regel bis zu einem Monatsbruttogehalt von ca. 1.000 €) ist ein Betrag bis zu 2.100 € steuerfrei.

Die auf die sonstigen Bezüge entfallenden Sozialversicherungsbeiträge werden vor Anwendung des festen Steuersatzes abgezogen.

Abfertigungen[Rz1070ff]

Seit 2003 gelten die Bestimmungen des „Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes“.

Bei der Besteuerung der Abfertigung ist zu unterscheiden, ob die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer einen Abfertigungsanspruch nach dem „alten“ oder bereits nach dem „neuen“ Abfertigungssystem hat.

Was ist bei Dienstverhältnissen mit Beginn ab 2003 zu beachten?

Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis ab 2003 begonnen hat, ist grundsätzlich das „neue“ Abfertigungssystem anzuwenden (Ausnahmen sind beispielsweise

Konzernversetzung oder kurzfristige Arbeitsunterbrechung).

In diesem Fall muss der Arbeitgeber für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer 1,53% des Bruttobezuges in eine betriebliche Vorsorgekasse einzahlen. Für diese Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer besteht keine Möglichkeit, eine kollektivvertragliche oder freiwillige Abfertigung mit dem festen Steuersatz von 6% zu versteuern.

Was ist bei Dienstverhältnissen mit Beginn vor 2003 zu beachten?

Verbleibt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im „alten" Abfertigungssystem, treten keine Änderungen ein. Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer einen Wechsel in das „neue" System, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Einfrieren der „alten" Abfertigungsansprüche bis zum Übertrittsstichtag und Zahlung der 1,53% des Bruttobezuges ab dem Übertrittsstichtag:
  In diesem Fall gelten für die eingefrorenen Teile die „alten" Bestimmungen unverändert weiter.[Rz1087c]
- Vollübertragung der „alten" Abfertigungsansprüche in eine betriebliche Vorsorgekasse:
  Dabei werden sämtliche gesetzlichen Abfertigungsansprüche bis zum Übertrittsstichtag an eine betriebliche Vorsorgekasse übertragen. Hinsichtlich der gesetzlichen Abfertigung gelten ausschließlich die neuen Bestimmungen. Es besteht auch keine Möglichkeit, eine kollektivvertragliche Abfertigung mit dem festen Steuersatz von 6% zu versteuern. Die Bestimmungen betreffend freiwillige Abfertigung gelten aber unverändert weiter.[Rz1087d]
- Teilübertragung der „alten" Abfertigungsansprüche in eine betriebliche Vorsorgekasse:
  Dabei wird ein Teil der Ansprüche bis zum Übertrittsstichtag eingefroren und ein Teil an eine betriebliche Vorsorgekasse übertragen. Für den eingefrorenen Teil gelten die Bestimmungen betreffend gesetzliche und freiwillige Abfertigung weiter.[Rz1087f]

Wie werden gesetzliche und kollektivvertragliche Abfertigungen besteuert?

- Besteuerung nach dem „alten" System:
  Jene Abfertigungsansprüche, die vom Arbeitgeber ausgezahlt werden, weil die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer, dessen/deren Dienstverhältnis vor 2003 begonnen hat, nicht in das „neue" System gewechselt ist oder weil Ansprüche zu einem bestimmten Zeitpunkt eingefroren wurden, sind grundsätzlich mit dem festen Steuersatz von 6% zu besteuern. Bei geringen Bezügen kann auch ein niedrigerer Satz angewendet werden.
- Besteuerung nach dem „neuen" System:

Abfertigungsansprüche, die aus einer betrieblichen Vorsorgekasse an die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer ausbezahlt werden, unterliegen dem festen Steuersatz von 6 %. Werden Ansprüche an eine Zukunftsvorsorgeeinrichtung (z.B. Pensionskasse) übertragen, bleiben diese zur Gänze steuerfrei.[Rz1079aff] Die nachfolgende Rentenauszahlung durch ein Versicherungsunternehmen oder eine Pensionskasse ist ebenfalls steuerfrei.[Rz1079a] Kollektivvertragliche Abfertigungsansprüche, die nach dem Übertrittsstichtag entstehen, können nicht mehr mit dem festen Steuersatz von 6% begünstigt versteuert werden.[Rz1087g]

Wie werden freiwillige Abfertigungen besteuert?

Freiwillige Abfertigungen,[Rz1084ff] die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen (unter Umständen zuzüglich von Steigerungsbeträgen auf Grund nachgewiesener Dienstzeiten, soweit nicht für diese Dienstzeiten eine gesetzliche Abfertigung zusteht), sind im Ausmaß von drei Monatsbezügen, maximal jedoch in Höhe der neunfachen monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage mit dem festen Steuersatz von 6% zu versteuern. Die übersteigenden Bezüge sind mit dem laufenden Tarif zu versteuern. Besteht eine Anwartschaft gegenüber einer BV-Kasse (Abfertigung neu) werden die Bezüge zum laufenden Tarif versteuert.

Andere sonstige Bezüge

Gibt es weitere sonstige Bezüge, die steuerlich begünstigt sind?

Besondere Regelungen bestehen für folgende sonstige Bezüge:

- Prämien für Verbesserungsvorschläge[Rz1091ff] sowie Vergütungen für Diensterfindungen[Rz1094ff] sind bis zur Höhe eines zusätzlichen, um 15% erhöhten Jahressechstels mit dem festen Steuersatz von 6% zu versteuern.
- Nachzahlungen,[Rz1105ff] Kündigungsentschädigungen[Rz1104f] und Vergleichssummen[Rz1103] werden nach dem Tarif besteuert. Nach Abzug der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge bleibt ein Fünftel der Bezüge (die das Neunfache der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigen) als Progressionsmilderung und zur Berücksichtigung steuerfreier Zuschläge steuerfrei. Ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer mit ihren/seinen gesamten Abfertigungsansprüchen in das „neue" System übergetreten und kommt es zur Zahlung einer Vergleichssumme, kann diese bis zu einem Betrag von 7.500 € mit dem festen Steuersatz von 6% versteuert werden. Diese Begünstigung steht jenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nicht zu, die zur Gänze im „alten" System verblieben sind oder deren Ansprüche ganz oder teilweise zu einem bestimmten Stichtag eingefroren wurden.[Rz1102b]

- Ersatzleistungen[Rz1108ff] für nicht verbrauchten Urlaub werden aufgeteilt. Wenn sie laufende Bezüge betreffen, sind sie nach dem Tarif zu versteuern. Betreffen sie sonstige Bezüge, unterliegen sie dem festen Steuersatz von 6%.
- Pensionsabfindungen[Rz1109ff] sind nur dann mit dem halben Steuersatz zu versteuern, wenn ihr Barwert 2014 11.400 € und 2015 11.700 € nicht übersteigt. Ist die Pensionsabfindung höher, ist sie zur Gänze im Kalendermonat der Zahlung zum Tarif zu versteuern. Zur Vermeidung einer Versteuerung kann der Barwert einer Pensionsabfindung durch den Arbeitgeber auch steuerneutral an eine Pensionskasse übertragen werden.
- Sozialplanzahlungen[Rz1114a] bleiben bis zu einer Höhe von 22.000 € mit dem halben Steuersatz begünstigt.

G. Zulagen und Zuschläge[Rz1126ff]

Welche steuerfreien Zulagen und Zuschläge gibt es?

Zulagen auf Grund von Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen oder gesetzlichen Vorschriften bleiben bis zu einem Höchstbetrag von 360 € monatlich steuerfrei.

Voraussetzung ist, dass die Arbeiten
- eine erhebliche Verschmutzung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers und ihrer/seiner Kleidung bewirken (Schmutzzulage) oder
- eine außerordentliche Erschwernis im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen (in dieser Branche) darstellen (Erschwerniszulage) oder
- infolge der schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Hitze, Kälte oder Nässe, zwangsläufig eine Gefährdung mit sich bringen (Gefahrenzulage).

Ebenso bleiben Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge bis zu einem Höchstbetrag von 360 € monatlich steuerfrei.

H. Überstunden[Rz1145ff]

Wie werden „normale" Überstunden besteuert?

Der Grundlohn für die Überstunde ist immer mit dem laufenden Tarif zu versteuern. Die Überstundenzuschläge für die ersten zehn Überstunden im Monat sind im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von insgesamt 86 € steuerfrei.

I. Zuschläge für Nachtarbeit und Nachtüberstunden[Rz1142ff]

Wann sind Zuschläge für Nachtarbeit und Nachtüberstunden steuerfrei?

Unter Nachtzeit im steuerlichen Sinn versteht man den Zeitraum zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr. Begünstigt sind nur Zuschläge für Arbeitsstunden, die während einer zusammenhängenden Nachtarbeitszeit von mindestens drei Stunden (Blockzeit) geleistet werden.

Eine Sonderregelung gibt es für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, deren Normalarbeitszeit im Lohnzahlungszeitraum überwiegend im Nachtzeitraum liegt.[Rz1152f] Für diese Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer erhöht sich der Freibetrag von 360 € monatlich um 50 % auf 540 € monatlich.

Für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge gelten bestimmte Regelungen. Wesentlich ist, dass die Arbeitsleistung während dieser Zeit betrieblich erforderlich ist und dass die Anzahl und der Zeitpunkt der Stunden anhand von konkreten Aufzeichnungen nachgewiesen werden.

J. Aufrollung durch den Arbeitgeber[Rz1189ff]

Was versteht man unter Aufrollung durch den Arbeitgeber?

Der Arbeitgeber oder der Pensionsversicherungsträger kann freiwillig als besondere Serviceleistung im Rahmen der „Lohnsteueraufrollung" u. a. unterschiedlich hohe monatliche Steuerbemessungsgrundlagen ausgleichen. Ein Antrag ist dafür nicht erforderlich.

Wenn Sie ganzjährig bei Ihrem Arbeitgeber beschäftigt waren oder von Ihrem Pensionsversicherungsträger ganzjährig eine Pension erhalten haben und für Sie kein Freibetrag berücksichtigt wurde, kann der Arbeitgeber oder der Pensionsversicherungsträger im Dezember eine „erweiterte" Aufrollung durchführen.

Der Arbeitgeber kann

- Ihre Kirchenbeiträge und Gewerkschaftsbeiträge (dies erfordert natürlich eine rechtzeitige Belegvorlage) berücksichtigen sowie
- die Steuer für die sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels (in Bezug auf Freigrenze und Einschleifregelung) neu berechnen.

Weiters kann Ihre pensionsauszahlende Stelle auch die von Ihnen getätigten begünstigten Spenden im Rahmen der Aufrollung berücksichtigen.

IV. Was können Sie im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend machen?

Nach Ablauf des Jahres können Sie Folgendes geltend machen:
– Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag einschließlich Kinderzuschlag
– erhöhter Pensionistenabsetzbetrag
– Unterhaltsabsetzbetrag
– Mehrkindzuschlag
– Kinderfreibetrag
– Pendlerpauschale (wenn nicht schon vom Arbeitgeber berücksichtigt)

Details zu den Steuerabsetzbeträgen (einschließlich Mehrkindzuschlag) finden Sie im Kapitel II. Dieses Kapitel konzentriert sich daher auf:
– Sonderausgaben (z. B. Kirchenbeiträge, bestimmte Spenden oder Kosten für Wohnraumschaffung)
– Werbungskosten (z. B. typische Arbeitskleidung, Aus- und Fortbildungskosten oder Umschulungskosten)
– Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt und ohne Selbstbehalt (z. B. Krankheitskosten, aber auch sämtliche Kinderbetreuungskosten)
– Amtsbescheinigungen und Opferausweise

A. Sonderausgaben[Rz429ff]

Was sind Sonderausgaben?

Das Einkommensteuergesetz 1988 zählt bestimmte private Ausgaben auf, die steuerlich begünstigt werden. Sind die aufgezählten Ausgaben gleichzeitig Werbungskosten oder Betriebsausgaben, dann sind sie als solche abzugsfähig.

Folgende Sonderausgaben sind teils in unbeschränkter Höhe, teils in begrenztem Umfang abziehbar:

- Bestimmte Renten (insbesondere Leibrenten) und dauernde Lasten – in unbeschränkter Höhe
- Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten, z. B. von Schulzeiten – in unbeschränkter Höhe[Rz579]
- Versicherungsprämien für freiwillige Personenversicherungen – innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages[Rz458-494b]
- Beiträge zu Pflegeversicherungen, wenn sie den Charakter einer Krankenversicherung oder einer Rentenversicherung ab Eintritt einer Pflegebedürftigkeit haben – innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages [Rz458a]
- Beiträge zu Pensionskassen – innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages[Rz458ff]
- Kosten für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung – innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages[Rz495-540]
- Kirchenbeiträge – bis zu 400 €[Rz558-560]
- Steuerberatungskosten – in unbeschränkter Höhe[Rz561-564a]
- Spenden an bestimmte Lehr- und Forschungsinstitutionen und an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports[Rz565-573]
- Spenden an humanitäre Einrichtungen (mildtätige Organisationen, Entwicklungshilfe- oder Katastrophenhilfeorganisationen)
- Spenden für Umwelt-, Natur- und Artenschutz[Rz568]
- Spenden für behördlich genehmigte Tierheime[Rz568]
- Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände[Rz569]

> *Hinweis*
>
> *Spenden sind nur insoweit abzugsfähig, als sie insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte des jeweiligen Veranlagungsjahres nicht übersteigen.*[Rz586]

Zu welchem Zeitpunkt sind Sonderausgaben absetzbar?

In der Regel ist der Zeitpunkt der Bezahlung maßgebend. Wird eine Versicherungsprämie oder ein ähnlicher Beitrag in einer einmaligen Leistung (Einmalprämie) entrichtet, können Sie im Jahr des Einmalerlages eine Aufteilung auf zehn Jahre beantragen. Da-

durch kann der persönliche Höchstbetrag besser genützt werden.[Rz434, 483ff] Die Zehnjahresverteilung ist aber auch bei den unbegrenzt absetzbaren Beiträgen zu einer freiwilligen Weiterversicherung (zum Nachkauf von Versicherungszeiten) möglich. Bei einer fremdfinanzierten Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung gelten die Rückzahlungsbeträge einschließlich Zinsen als Sonderausgaben.

Können Zahlungen, die für andere Personen geleistet werden, als Sonderausgaben geltend gemacht werden (erweiterter Personenkreis)?

Beiträge zu Personenversicherungen inkl. Weiterversicherungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Nachkauf von Schulzeiten, Selbstversicherung von Angehörigen, Wohnraumschaffungs-, Wohnraumsanierungskosten und Kirchenbeiträge können auch dann abgesetzt werden, wenn sie für die nicht dauernd getrennt lebende Ehepartnerin/eingetragene Partnerin bzw. den nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartner/eingetragenen Partner oder für ein Kind, für das der Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, geleistet werden. Dasselbe gilt für die Partnerin oder den Partner bei Lebensgemeinschaften mit Kind.[Rz575]

Was müssen Sie bei der Geltendmachung von Sonderausgaben beachten?

Ihre Sonderausgaben können Sie im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung beantragen. Bewahren Sie Ihre Belege sieben Jahre auf, da sie auf Verlangen Ihres Finanzamtes vorzulegen sind.

Welche Sonderausgaben sind nur im Rahmen des gemeinsamen Höchstbetrages abzugsfähig (Topf-Sonderausgaben)?[Rz580-584]

Versicherungsprämien (außer: freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten), Pensionskassenbeiträge, Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung werden auch als „Topf-Sonderausgaben“ bezeichnet und sind insgesamt bis zu einem persönlichen Höchstbetrag von 2.920 € jährlich abzugsfähig. Der persönliche Höchstbetrag erhöht sich für Alleinverdienerinnen/Alleinverdiener und Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher auf 5.840 €. Haben Sie keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag erhöht sich der persönliche Höchstbetrag auf 5.840 €, wenn die Einkünfte Ihrer (Ehe-)Partnerin/Ihres (Ehe-)Partners weniger als 6.000 € im Jahr betragen, Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet bzw. eingetragene Partnerin/eingetragener Partner sind und von der (Ehe-)Partnerin/vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt leben. Sonderausgaben innerhalb des

Höchstbetrages werden nur im Ausmaß eines Viertels steuerwirksam.

Was ist der Sonderausgabenerhöhungsbetrag?[Rz581]

Der Sonderausgabenerhöhungsbetrag kann beantragt werden, wenn mindestens drei Kinder, für die für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen wurde oder für die mindestens sieben Monate ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, vorhanden sind. Es erhöht sich dadurch der Höchstbetrag für die Topfsonderausgaben um weitere 1.460 € auf 4.380 € oder für Alleinverdienerinnen oder Alleinverdiener (mit Kind) und Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher auf 7.300 €. Dieser Sonderausgabenerhöhungsbetrag kann jedoch nur von einer Person in Anspruch genommen werden.

Was ist das Sonderausgabenpauschale?[Rz596ff]

Auch wenn Sie keine Sonderausgaben haben, wird bei der laufenden Lohnverrechnung automatisch ein Sonderausgabenpauschale in Höhe von 60 € jährlich von Ihren Einkünften abgezogen.

Wie wirken sich Topf-Sonderausgaben steuerlich aus?[Rz589-591]

Die innerhalb des persönlichen Höchstbetrages ausgegebene Summe wird geviertelt (sogenanntes „Sonderausgabenviertel“) und um das Sonderausgabenpauschale von 60 € jährlich vermindert. Topf-Sonderausgaben wirken sich daher steuerlich nur aus, wenn sie höher als 240 € sind.

Beispiel

Sonderausgaben	*2.036 €*
Ein Viertel davon	*509 €*
– Sonderausgabenpauschale	*– 60 €*
Steuerwirksame Sonderausgaben (bis 36.400 € Jahreseinkünfte)	*449 €*

Die steuerwirksamen Sonderausgaben reduzieren die Einkommensteuer in Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes (siehe Seite 21).

Ab welcher Einkunftshöhe stehen Topf-Sonderausgaben nicht mehr zu?[Rz592-595]

Bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 36.400 € jährlich stehen Topf-Sonderausgaben im Ausmaß eines Viertels zu (siehe Beispiel). Zwischen 36.400 € und 60.000 € reduziert sich der abzugsfähige Betrag gleichmäßig nach folgender Formel auf das Sonderausgabenpauschale:

$$\frac{(60.000 - \text{Gesamtbetrag der Einkünfte}) \times (\text{Sonderausgabenviertel} - 60)}{23.600} + 60$$

Ein Betrag von 60 € wird in jedem Fall berücksichtigt.

B. Sonderausgaben im Einzelnen

Versicherungsprämien

Welche Versicherungsprämien können unbegrenzt abgesetzt werden?

Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Sozialversicherung[Rz579f] sind ohne Höchstbetragsbeschränkung in vollem Ausmaß (keine Viertelung) und ohne Kürzung um den Pauschalbetrag abzugsfähig.

Welche Versicherungsprämien können begrenzt im Rahmen des gemeinsamen Höchstbetrages geltend gemacht werden?

Unter die Sonderausgabenbegünstigung fallen nur Personenversicherungen, nicht aber Sachversicherungen (z. B. Feuer-, Haushaltsversicherung).

Zu den Personenversicherungen zählen Versicherungsprämien und Beiträge zu einer freiwilligen:

- Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Rentenversicherung mit einer auf Lebensdauer zahlbaren Rente[Rz464f, 479ff]
- Lebensversicherung auf Ableben[Rz471]
- Kapitalversicherung auf Er- und Ableben, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1. 6. 1996 abgeschlossen wurde[Rz467]
- Pflegeversicherung [Rz458a]
- Krankenversicherung[Rz458-461]
- Unfallversicherung (einschließlich Insassenunfallversicherung)
- Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse (Hinterbliebenenversorgung)

Mit Ausnahme der Beiträge zu einer freiwilligen Höherversicherung sind Prämien an alle im EU-Raum ansässigen Versicherungsgesellschaften absetzbar.

> *Hinweis*
>
> *Wenn Sie für Ihre Beiträge zu einer freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung eine Pensionsvorsorgeprämie (siehe Seite 131) beanspruchen, können Sie dafür nicht gleichzeitig Sonderausgaben geltend machen.*

Wann müssen Versicherungsprämien nachversteuert werden?

Werden die Ansprüche vor oder nach Beginn der Rentenzahlungen ganz oder zum Teil durch eine Kapitalzahlung abgegolten, sind die als Sonderausgaben abgesetzten Beträge nachzuversteuern. Rz606 Eine Nachversteuerung von Versicherungsprämien erfolgt auch, wenn die Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag – ohne Nachweis einer wirtschaftlichen Notlage – abgetreten, rückgekauft oder innerhalb von zehn Jahren verpfändet werden. Die Nachversteuerung erfolgt mit 30 % der steuerwirksamen Beträge. Im Falle von Rückvergütungen sind künftige Prämien bis zur Höhe des rückvergüteten Betrages nicht absetzbar.

Pensionskassenbeiträge

Beiträge, die die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer an eine inländische Pensionskasse oder ohne gesetzliche Verpflichtung an eine ausländische Pensionskasse leistet, sind innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages Sonderausgaben. Gleiches gilt für Prämien zu einer betrieblichen Kollektivversicherung sowie an eine dieser entsprechenden ausländische Einrichtung (§ 5 Z 4 Pensionskassengesetz). Die auf diese Beitrags- oder Prämienzahlungen entfallende Pension ist nur zu einem Viertel steuerpflichtig. Die auf die Arbeitgeberbeiträge entfallende Pension ist hingegen voll steuerpflichtig.

> *Hinweis*
>
> *Wenn Sie für Ihre Pensionskassenbeiträge oder Ihre Prämien zu einer betrieblichen Kollektivversicherung eine Pensionsvorsorgeprämie (siehe Seite 131) beanspruchen, können Sie dafür nicht gleichzeitig Sonderausgaben geltend machen.*

Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung

Welche Aufwendungen für Wohnraumschaffung sind Sonderausgaben? Rz503-505

Aufwendungen für die Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen oder Zahlungen für achtjährig gebundene Beträge an Bauträger (Baukostenzuschüsse für die Errichtung einer Mietwohnung z. B. an Genossenschaften und Gemeinden) sind als Sonderausgaben innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages absetzbar.

Was gilt als Eigenheim und wer kann dafür Sonderausgaben absetzen? Rz503a-510

Ein Eigenheim ist ein Wohnhaus im Inland oder in einem Mitgliedsstaat der EU des EWR, das ganzjährig be-

wohnt werden kann (Beheizbarkeit, Benützungsbewilligung). Ein Gartenhaus oder ein Badebungalow ist kein Eigenheim. Das Eigenheim darf maximal zwei Wohnungen haben und mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche müssen Wohnzwecken dienen. Sonderausgaben können grundsätzlich die Eigentümerin/der Eigentümer oder die Miteigentümerinnen/Miteigentümer geltend machen. Zum erweiterten Personenkreis siehe Seite 55. Begünstigt ist die Errichtung (auch eines Fertigteilhauses), nicht aber der Ankauf eines fertigen Eigenheimes. Erwirbt jemand einen Rohbau, dann sind zwar die Anschaffungskosten des Rohbaus keine Sonderausgaben, wohl aber die weiteren Kosten der Baumaßnahmen. Das Eigenheim oder die Eigentumswohnung muss unmittelbar nach Fertigstellung für einen Zeitraum von zumindest zwei Jahren als Hauptwohnsitz dienen.

Was zählt zu den Errichtungskosten eines Eigenheimes?[Rz511]

Zu den Errichtungskosten gehören die Grundstückskosten und alle mittelbaren und unmittelbaren Kosten der Baumaßnahmen:

- Grundstückskosten einschließlich Maklerkosten sowie Aufschließungskosten
- Planungskosten (Baumeister/in, Architekt/in)
- Anschlusskosten an ein öffentliches Versorgungsnetz (Kanal, Wasser, Gas, Strom)
- Kosten der Bauausführung (Baumeister, Elektroinstallation, Dachdeckung etc.)
- Kosten für den Ankauf von Baumaterial (Schotter, Zement, Fliesen etc.)
- Kosten der Umzäunung

Keine Sonderausgaben sind hingegen:[Rz512]

- Kosten der Wohnungseinrichtung (z. B. Teppiche, Möbel, Einbauküche, Wandvertäfelung)
- Kosten der Gartengestaltung
- Kosten für vom Eigenheim getrennte Bauten (z. B. Garage oder Sauna neben dem Haus)

Wer den Kauf eines Grundstückes als Sonderausgabe geltend macht, muss innerhalb von fünf Jahren mit Baumaßnahmen beginnen. Der Erwerb des Grundstückes nach der Errichtung des Eigenheimes führt nicht zu Sonderausgaben.

Als Sonderausgaben für die Schaffung von Wohnraum können in der Regel nur die bis zur Fertigstellung (Erteilung der Benützungsbewilligung) des Eigenheimes anfallenden Kosten und die darauf entfallenden Darlehensrückzahlungen inkl. Zinsen geltend gemacht werden. Werden in der Benützungsbewilligung weitere Auflagen erteilt (z. B. Verputz der Fassade), so zählen diese

Aufwendungen noch zu den begünstigten Errichtungskosten.

Was gilt als Eigentumswohnung?[Rz503a, Rz519-521]

Als Sonderausgaben können die Aufwendungen für die Errichtung einer Eigentumswohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes geltend gemacht werden, vorausgesetzt, mindestens zwei Drittel dienen Wohnzwecken. Nicht abgesetzt werden kann der Ankauf einer bereits fertig gestellten (errichteten) Eigentumswohnung.

Was sind achtjährig gebundene Beträge?[Rz497ff]

Darunter versteht man Zahlungen des Wohnungswerbers zur Schaffung von Wohnraum an:

- gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen
- Unternehmen, die auf Grund ihrer Satzung und Geschäftsführung Wohnraum schaffen
- Gebietskörperschaften (z. B. Baukostenzuschuss für eine Gemeindewohnung)

Werden die Beträge vor Ablauf von acht Jahren seit Vertragsabschluss zurückgezahlt, kommt es zu einer Nachversteuerung. Geht die Wohnung ins Eigentum der Wohungswerberin/des Wohnungswerbers über oder werden die rückgezahlten Beträge wieder für Wohnraumschaffung oder -sanierung verwendet, unterbleibt die Nachversteuerung.

Welche Ausgaben zur Wohnraumsanierung können als Sonderausgaben berücksichtigt werden?[Rz522-530]

Kosten der Sanierung von Wohnraum sind absetzbar, wenn die Arbeiten von der Steuerpflichtigen oder vom Steuerpflichtigen direkt beauftragt und durch befugte Unternehmen durchgeführt wurden. Begünstigt sind sowohl Instandsetzungs- als auch Herstellungsmaßnahmen.

Aufwendungen zur Sanierung von Wohnraum können sowohl von der Eigentümerin/vom Eigentümer als auch beispielsweise von der Mieterin/vom Mieter geltend gemacht werden. In diesem Fall muss die Sanierung von der Mieterin/vom Mieter (und nicht von der Vermieterin/vom Vermieter) in Auftrag gegeben worden sein.[Rz524]

Instandsetzungsmaßnahmen[Rz531-533b] sind insbesondere:

- Austausch aller Fenster samt Rahmen
- Austausch aller Türen samt Türstock
- Austausch von Zwischendecken
- Austausch von Unterböden
- Austausch einzelner Fenster bei Verbesserung des Lärmschutzes oder zur Minderung des Energieverbrauches
- Austausch der Eingangstür bei Verbesserung des Einbruchsschutzes oder zur Minderung des Energieverbrauches

- Austausch von Heizungsanlagen (verbesserte Heizleistung, bessere Bedienbarkeit)
- Austausch der Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen
- Einbau von Wärmepumpen, Solar- und Wärmerückgewinnungsanlagen
- Photovoltaikanlagen
- Umstellung auf Fernwärmeversorgung
- Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes oder -verbrauches
- Nachträglicher Anschluss an Versorgungsnetze (beispielsweise an die Wasser-, Kanal-, Strom- oder Gasversorgung). Darunter fallen sowohl die Aufwendungen für das Herstellen des Anschlusses als auch die Anschlussgebühren. Die Kosten eines Telefonanschlusses sind nicht absetzbar.

Kosten der Wohnraumsanierung, die über den Handwerkerbonus ersetzt werden, sind im Ausmaß des Handwerkerbonus nicht abzugsfähig.

Herstellungsmaßnahmen[Rz534f, Rz534-536] sind insbesondere:
- Zusammenlegen von Wohnungen
- Einbau von Zentralheizungen und Aufzugsanlagen
- Einbau von Badezimmern und Toilettenanlagen
- Versetzen von Türen, Fenstern und Zwischenwänden

Nicht absetzbar sind beispielsweise:[Rz530]
- Laufende Wartungsarbeiten, Ausbessern des Verputzes, Ausmalen und Tapezieren von Räumen, Austausch einer beschädigten Fensterscheibe
- Materialrechnungen bei Selbstmontage
- Über die Miete weiterverrechnete Sanierungskosten[Rz524]
- Aufwendungen für eine Luxusausstattung
- Kosten für die Einrichtung (Möbelstücke, Einbauküche)

Was gilt bei Darlehensfinanzierungen?

Wird die Errichtung oder Sanierung von Wohnraum fremdfinanziert, sind die Rückzahlungen (inkl. der bezahlten Zinsen) als Sonderausgaben absetzbar. Dies gilt auch dann, wenn das Darlehen vom Voreigentümer übernommen worden ist.[Rz440] Auch die Rückzahlungen von umgeschuldeten Krediten mit besseren Konditionen sind begünstigt.[Rz439]

Kirchenbeiträge

In welchem Ausmaß sind Kirchenbeiträge absetzbar?[Rz558-560]

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften können bis höchstens 400 € jährlich abgesetzt werden. Sie sind neben den Topf-

Sonderausgaben absetzbar und werden auch nicht um das Sonderausgabenpauschale gekürzt. Sie können diese Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrem Pensionsversicherungsträger (Ihrer pensionsauszahlenden Stelle) geltend machen (siehe „Aufrollung durch den Arbeitgeber“, Seite 51).

Spenden

Welche Spenden sind steuerlich absetzbar? Rz565-573

Eine Steuerbegünstigung besteht für Spenden an Forschungs- und Lehreinrichtungen. Folgende begünstigte Spendenempfänger sind im Gesetz konkret aufgezählt:

- Universitäten, Kunsthochschulen, Akademie der bildenden Künste
- Forschungsförderungsfonds
- Österreichische Akademie der Wissenschaften
- Österreichische Nationalbibliothek, Diplomatische Akademie, Österreichisches Archäologisches Institut, Institut für Österreichische Geschichtsforschung
- Bundesdenkmalamt und bestimmte Museen
- Dachverbände zur Förderung des Behindertensports
- Einrichtungen, die den in den oben angeführten Punkten vergleichbar sind und ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Staat haben, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht. Voraussetzung ist allerdings, dass die Spende die österreichische Wissenschaft, Erwachsenenbildung, Kunst und Kultur oder den österreichischen Behindertensport fördert.
- Diplomatische Akademie
- Internationale Anti-Korruptions-Akademie

Weiters werden im Rahmen von Sonderausgaben Geldzuwendungen an begünstigte Körperschaften für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern sowie zur Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen steuerlich anerkannt.

Geldspenden an Organisationen für Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie behördlich genehmigte Tierheime sind als Sonderausgaben abzugsfähig.

Eine Liste dieser begünstigten Empfänger finden Sie auf www.bmf.gv.at, Rubrik „Steuern“.

Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände sind absetzbar, jedoch werden die Feuerwehren, da sie gesetzlich geregelt sind, nicht in der Liste der begünstigten Empfänger angeführt.

In welcher Höhe sind Spenden absetzbar?[Rz 586ff]

Als Sonderausgaben begünstigt sind nur Geldspenden bzw. sind an die unmittelbar im Gesetz berücksichtigten Einrichtungen (z. B. Museen, Universitäten) auch Sachspenden absetzbar. Spenden können nur im Ausmaß von 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte des laufenden Jahres abgesetzt werden.

C. Werbungskosten[Rz223ff]

Was sind Werbungskosten?

Werbungskosten einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Sie stehen also in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit.

Bestimmte Werbungskosten, wie beispielsweise Pflichtversicherungsbeiträge, Kammerumlagen und Wohnbauförderungsbeiträge, werden vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt. Das Service-Entgelt für die e-card ist ebenfalls ein Pflichtbeitrag und wird bei der Lohnverrechnung automatisch berücksichtigt.[Rz243ff]

Die steuerwirksamen Werbungskosten reduzieren die Einkommensteuer in Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes (siehe Seite 21).

Das Pendlerpauschale können Sie bei Ihrem Arbeitgeber geltend machen. Sollten Sie dies versäumt haben, können Sie es jederzeit bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung nachholen. Weitere Werbungskosten können Sie nachträglich beim Finanzamt im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung beanspruchen.

Was ist bei Werbungskosten grundsätzlich zu beachten?

Prinzipiell müssen Werbungskosten durch entsprechende Nachweise (Rechnungen, Fahrtenbuch) belegt werden können. Wenn nach Art und Höhe ein Nachweis nicht möglich ist, genügt die Glaubhaftmachung.

> *Hinweis*
>
> *Bitte legen Sie der Erklärung keine Belege bei. Bewahren Sie die Belege aber sieben Jahre auf, da sie auf Verlangen des Finanzamtes vorgelegt werden müssen.*

Was ist das Werbungskostenpauschale?

Jeder aktiven Arbeitnehmerin/jedem aktiven Arbeitnehmer steht ein Werbungskostenpauschale in der Höhe von 132 € jährlich zu. Dieses Pauschale ist schon in den Lohnsteuertabellen eingerechnet und wird unabhängig da-

von, ob Werbungskosten anfallen, von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen.

Die folgenden in der Praxis am häufigsten anfallenden Werbungskosten wirken sich daher nur dann steuermindernd aus, wenn sie insgesamt mehr als 132 € jährlich betragen:[Rz320ff]

- Arbeitskleidung[Rz322f]
- Arbeitsmittel und Werkzeuge[Rz277]
- Arbeitszimmer[Rz324ff]
- Aus- und Fortbildung, Umschulung[Rz358ff]
- Betriebsratsumlage[Rz242]
- Computer[Rz339f]
- Doppelte Haushaltsführung[Rz341ff] und Familienheimfahrten[Rz354ff]
- Fachliteratur[Rz353]
- Fahrrad[Rz356a]
- Fahrtkosten
- Fehlgelder[Rz357]
- Internet[Rz367]
- Kraftfahrzeug[Rz369ff]
- Reisekosten[Rz278ff]
- Sprachkurse[Rz363]
- Studienreisen[Rz389ff]
- Telefon, Handy[Rz391]

D. ABC der Werbungskosten[Rz322ff]

Arbeitskleidung[Rz322f]

Typische Berufskleidung oder Arbeitsschutzkleidung kann als Bekleidungsaufwand geltend gemacht werden. Kleidung, die üblicherweise auch privat getragen wird, kann nicht abgeschrieben werden. Dazu zählen die Ausgaben für ein Kostüm oder für einen Anzug, selbst wenn eine solche Bekleidung am Arbeitsplatz verlangt wird. Werbungskosten sind z. B.:

- Schlosser-, Maler-, Asbest- und Monteuranzüge, Arbeitsmäntel
- Stützschuhe und -strümpfe bei stehenden Berufen
- Kochanzug, Fleischerschürze
- Uniformen oder mit einem Firmenemblem versehene Dienstanzüge, die Uniformcharakter haben, sowie dazugehörige Accessoires (Mascherl, Krawatte)

Hinweis

Die Reinigungskosten für Ihre Arbeitskleidung können Sie nur bei außergewöhnlicher beruflicher Verschmutzung (z. B. Arbeitskleidung eines Automechanikers) absetzen. Eine weitere Voraussetzung für die Geltendmachung ist die Rechnung einer Reinigungsfirma.[Rz323]

Arbeitsmittel und Werkzeuge[Rz277]

Darunter fallen Wirtschaftsgüter, die überwiegend zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden.
Beispiele:

- Computer

- Kraftfahrzeuge bei Vertreterinnen/Vertretern im Außendienst
- Messer bei Fleischerinnen/Fleischern oder Köchinnen/Köchen
- Motorsäge bei Forstarbeiterinnen und Forstarbeitern
- Musikinstrumente von Musikerinnen und Musikern oder Musiklehrerinnen/Musiklehrern

Arbeitsmittel und Werkzeuge, die nicht mehr als 400 € kosten, sind geringwertige Wirtschaftsgüter. Sie können zur Gänze in dem Kalenderjahr abgesetzt werden, in dem sie angeschafft wurden. Übersteigen die Anschaffungskosten bei einem mehr als ein Jahr nutzbaren Wirtschaftsgut 400 €, können sie nur verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgesetzt werden (Absetzung für Abnutzung, kurz AfA genannt). Werden Arbeitsmittel oder Werkzeuge nach dem 30. Juni des betreffenden Jahres angeschafft, kann für das erste Jahr nur die halbe AfA abgesetzt werden[Rz235] (siehe Beispiel beim Stichwort „Computer“, Seite 70).

Arbeitszimmer[Rz324-336]

Die Aufwendungen für ein in der Privatwohnung eingerichtetes Arbeitszimmer einschließlich Einrichtung sind grundsätzlich nicht abzugsfähig. Abzugsfähige Ausgaben liegen nur dann vor, wenn das Arbeitszimmer (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt wird und den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Dies ist insbesondere bei Heimarbeiterinnen/-arbeitern, Heimbuchhalterinnen/-buchhaltern oder Teleworkern (siehe Seite 76) der Fall, nicht aber bei Lehrerinnen und Lehrern, Richterinnen und Richtern, Politikerinnen und Politikern oder Vertreterinnen und Vertretern. Aufwendungen für ein beruflich notwendiges, außerhalb des Wohnungsverbandes gelegenes, Arbeitszimmer können als Werbungskosten abgesetzt werden.[Rz335]

Als Werbungskosten im Zusammenhang mit einem Arbeitszimmer kommen folgende anteilige Kosten in Betracht:

- Mietkosten
- Betriebskosten (Beheizung, Beleuchtung, Versicherung etc.)
- AfA für Einrichtungsgegenstände; bei Eigenheimen oder Eigentumswohnungen auch eine AfA von den Herstellungskosten
- Finanzierungskosten[Rz334]

Hinweis

In der Wohnung außerhalb eines steuerlich anerkannten Arbeitszimmers beruflich genutzte Einrichtungsgegenstände (z. B. Schreibtische, Sessel, Regale, Büroschränke, Kästen) sind nicht abzugsfähig. Nur „typische“ Arbeits-

mittel – wie z. B. EDV-Ausstattung (inkl. Computertisch) – gelten im Ausmaß der beruflichen Nutzung als Arbeitsmittel. Es schadet daher nicht, dass sie in der Wohnung stehen und kein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer vorhanden ist.[Rz327]

Aus- und Fortbildung, Umschulung[Rz358-366]

Wann sind Bildungsmaßnahmen steuerlich absetzbar?

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie Kosten für Fortbildung, Ausbildung im verwandten Beruf oder eine umfassende Umschulung darstellen.[Rz358]

Was sind Fort- und Ausbildungskosten und wann sind sie absetzbar?

Eine Fortbildung liegt vor, wenn bereits eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird und die Bildungsmaßnahmen (z. B. berufsbezogene Kurse, Seminare) der Verbesserung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Ausübung dieser Tätigkeit dienen. Fortbildungskosten sind als Werbungskosten abziehbar. Auch kaufmännische oder bürotechnische Grundausbildungen (z. B. EDV-Kurse, Internet-Kurse, Erwerb des europäischen Computerführerscheins, Einführungskurse in Buchhaltung, Kostenrechnung, Lohnverrechnung oder Steuerlehre) sind ohne Prüfung einer konkreten Verwertbarkeit im jeweiligen Beruf abzugsfähig (siehe Sprachkurse, Seite 75).

Eine Ausbildung liegt vor, wenn die Bildungsmaßnahmen zur Erlangung von Kenntnissen dienen, die eine künftige Berufsausübung ermöglichen. Sie sind absetzbar, wenn sie im Zusammenhang mit einer zum aktuell ausgeübten Beruf verwandten Tätigkeit stehen. Verwandte Tätigkeiten sind z. B. Friseur/in und Fußpfleger/in, Fleischhauer/in und Köchin oder Koch, Elektrotechniker/in und EDV-Techniker/in.

Steht eine Bildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der bereits ausgeübten Tätigkeit, ist eine Unterscheidung in Fort- oder Ausbildung nicht erforderlich, weil in beiden Fällen Abzugsfähigkeit gegeben ist. Aus- und Fortbildungskosten unterscheiden sich von der Umschulung dadurch, dass sie nicht „umfassend" sein müssen, somit auch einzelne berufsspezifische Bildungssegmente als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Beispiele für abzugsfähige Fort- und Ausbildungsaufwendungen:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer HTL (Elektrotechnik) durch einen Elektriker
- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Architekturstudium eines

Baumeisters (HTL) an einer technischen Universität
- Aufwendungen einer Restaurantfachfrau im Zusammenhang mit dem Besuch eines Lehrganges für Tourismusmanagement
- Aufwendungen eines Technikers im Zusammenhang mit der Ablegung der Ziviltechnikerprüfung
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ablegung einer Berufsreifeprüfung oder dem Besuch einer AHS (BHS) oder einem einschlägigen Universitätsstudium durch öffentlich Bedienstete

Was sind Umschulungskosten und wann sind sie absetzbar?

Eine Umschulung liegt vor, wenn die Maßnahmen derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist und auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abgezielt wird.

Beispiele für abzugsfähige Umschulungsmaßnahmen:
- Ausbildung einer Arbeitnehmerin aus dem Druckereibereich zur Krankenpflegerin
- Aufwendungen eines Landarbeiters im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Werkzeugmacher
- Aufwendungen einer Schneiderin im Zusammenhang mit der Ausbildung zur Hebamme
- Aufwendungen eines Studenten, der zur Finanzierung seines Studiums Einkünfte aus Hilfstätigkeiten oder aus fallweisen Beschäftigungen erzielt

Der Begriff „Umschulung" setzt – ebenso wie Aus- und Fortbildung – grundsätzlich voraus, dass die/der Steuerpflichtige im Umschulungsjahr eine Tätigkeit ausübt, wenn auch nur einfache Tätigkeiten oder fallweise Beschäftigungen.

Beispiel

Beginn eines Medizinstudiums im Oktober 2014 und Aufnahme einer Tätigkeit als Taxifahrer im Februar 2015. Die Studienkosten können ab dem Jahr 2015 als Umschulungskosten abgesetzt werden.

Umschulungskosten sind auch dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn der andere Beruf, auf den die umfassende Umschulungsmaßnahme abzielt, nicht als Haupttätigkeit ausgeübt wird.

Wurde bereits ein Beruf ausgeübt, hindert eine eingetretene Arbeitslosigkeit die Abzugsfähigkeit von Umschulungskosten sowie von Aus- und Fortbildungskosten nicht, unabhängig davon, ob Arbeitslosengeld bezogen wurde. Da eine Pensionistin/ein Pen-

sionist keine Erwerbstätigkeit ausübt, sind Bildungsmaßnahmen jedweder Art (Fortbildung, Ausbildung, Umschulung) grundsätzlich nicht als Werbungskosten absetzbar. Davon ausgenommen ist eine Frühpensionistin/ein Frühpensionist, die/der einen beruflichen Wiedereinstieg anstrebt. Die Beweggründe für eine Umschulung können durch äußere Umstände (z. B. wirtschaftlich bedingte Umstrukturierungen des Arbeitgebers oder sogar Betriebsschließungen) hervorgerufen werden, an einer Unzufriedenheit im bisherigen Beruf liegen oder einem Interesse an einer beruflichen Neuorientierung entspringen. Die/der Steuerpflichtige muss aber nachweisen oder glaubhaft machen, dass sie/er tatsächlich auf die Ausübung eines anderen Berufs abzielt.

Davon kann jedenfalls ausgegangen werden, wenn

- die Einkunftserzielung im früher ausgeübten Beruf auf Grund von Arbeitslosigkeit nicht mehr gegeben ist oder
- die weitere Einkunftserzielung im bisherigen Beruf gefährdet ist oder
- die Berufschancen oder Verdienstmöglichkeiten durch die Umschulung verbessert werden.

Die Umschulung muss umfassend sein. Aufwendungen der oder des Steuerpflichtigen selbst im Zusammenhang mit Umschulungsmaßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln (AMS) oder von Arbeitsstiftungen gefördert werden, sind immer im Ausmaß der selbstgetragenen Kosten als Werbungskosten abzugsfähig. Aufwendungen für einzelne Kurse oder Kursmodule für eine nicht verwandte berufliche Tätigkeit sind hingegen nicht als Umschulungskosten abzugsfähig (z. B. Aufwendungen für den Besuch eines einzelnen Krankenpflegekurses, der für sich allein keinen Berufsumstieg sicherstellt). Derartige Aufwendungen sind nur abzugsfähig, wenn sie Aus- oder Fortbildungskosten darstellen.

Sind Kosten für ein Studium absetzbar?

Die Kosten für ein Universitätsstudium können als Fortbildungskosten (z. B. Zweitstudium mit enger Verflechtung zum Erststudium wie etwa das Studium der Betriebswirtschaftslehre durch einen Juristen), als Ausbildungskosten in einem verwandten Beruf (z. B. Betriebswirtschaftsstudium eines Industriekaufmannes) oder als Umschulungskosten (z. B. Pharmaziestudium einer Bibliothekarin) absetzbar sein.

Dabei sind nicht nur Studienbeiträge, sondern sämtliche mit der Bildungsmaßnahme zusammenhängenden Kosten (z. B. Fachliteratur und Fahrtkosten, siehe Seite 72) abzugsfähig.

Wie sieht es mit Kosten für berufsbildende Schulen aus?

Kosten für berufsbildende Schulen sind absetzbar, wenn sie mit dem ausgeübten oder einem verwandten Beruf zusammenhängen oder eine umfassende Umschulung darstellen. Absetzbar sind z. B. Aufwendungen einer Buchhalterin, die am Abend eine Handelsschule oder eine HAK besucht; eines leitenden Angestellten eines Exportunternehmens, der eine einschlägige Fachhochschule besucht; oder eines Technikers, der eine HTL besucht.

Können Kosten für die „private" Ausbildung geltend gemacht werden?

Nicht abzugsfähig sind Kosten für Ausbildungen, die hauptsächlich die Privatsphäre betreffen. Darunter fallen etwa Kosten für den B-Führerschein, für Sportkurse oder für Persönlichkeitsbildung.

Die Kosten für den C-Führerschein können Sie nur dann absetzen, wenn Sie den Führerschein für den ausgeübten oder verwandten Beruf benötigen.

Welche Bildungskosten sind konkret als Werbungskosten absetzbar?

Absetzbar sind insbesondere:
- eigentliche Kurskosten (Kursbeitrag)
- Kosten für Unterlagen, Fachliteratur
- Kosten für „Arbeitsmittel" (z. B. anteilige PC-Kosten)
- Fahrtkosten
- allenfalls Tagesgelder (für die ersten fünf Tage, wenn der Kurs nicht am Wohnort oder Arbeitsort stattfindet; mehr Details siehe unter Werbungskosten bei Reisekosten)
- Nächtigungskosten

Zu welchem Zeitpunkt und bei welchen Einkünften sind Bildungskosten absetzbar?

Aus-, Fortbildungs- und Umschulungskosten sind wie alle Werbungskosten in jenem Jahr abzusetzen, in dem sie geleistet werden. Fortbildungskosten und Ausbildungskosten sind bei der bisherigen Tätigkeit als Werbungskosten geltend zu machen.

Kosten für eine umfassende Umschulung, die auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, stellen sogenannte „vorweggenommene Werbungskosten" dar, die mit anderen (auch nichtselbständigen) Einkünften ausgleichsfähig sind. Im Einzelfall können auch Fortbildungskosten als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden (z. B. Kurs über Wertpapierrecht bei Einstellungszusage einer Bank für die Wertpapierabteilung).

Die im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung beantragten Bildungsaufwendungen sind um die steuerfreien Förderungsmittel (z. B. Zuschüsse) zu kürzen. Beantragen Sie daher nur den Differenzbetrag!

Beispiel:

Wenn Ihre Weiterbildungskosten 200 € betragen, Sie dafür 50 € an Förderungen refundiert bekommen, können Sie bei der Arbeitnehmerveranlagung nur die Differenz von 150 € für Weiterbildungskosten geltend machen.

Betriebsratsumlage[Rz242]

Die Betriebsratsumlage wird zwar bei der Lohnverrechnung einbehalten, wirkt sich jedoch bei der laufenden Lohnabrechnung nicht steuermindernd aus.

Sie kann im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht werden.

Computer[Rz339f]

Aufwendungen für Computer und Zubehör (z. B. Drucker oder Scanner) sind Werbungskosten, soweit eine berufliche Verwendung vorliegt. Steht der Computer in der Wohnung, ist das Ausmaß der beruflichen Nutzung von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Ohne besonderen Nachweis wird – wenn eine wesentliche Nutzung als Arbeitsmittel dem Grunde nach glaubhaft gemacht wird – ein Privatanteil von 40 % angenommen. Die Anschaffungskosten eines Computers sind über die Absetzung für Abnutzung (AfA) auf Basis einer zumindest dreijährigen Nutzungsdauer abzuschreiben.

PC, Bildschirm und Tastatur stellen eine Einheit dar. Werden Zubehörteile – wie Maus, Drucker oder Scanner – unter 400 € nachträglich angeschafft, können sie als geringwertiges Wirtschaftsgut (nach Abzug eines Privatanteils) sofort zur Gänze steuerlich abgesetzt werden.

Auch sämtliche mit dem Betrieb des Computers verbundene Aufwendungen wie PC-Tisch, Software, USB-Sticks, Handbücher und Papier, sind nach Maßgabe der beruflichen Nutzung absetzbar.

Beispiel:

Anschaffung eines zu Hause aufgestellten, beruflich genutzten PC einschließlich Bildschirm und Tastatur um insgesamt 1.200 € am 11.08.2013. Die Werbungskosten betragen ohne Nachweis der Privatnutzung bei einer dreijährigen Nutzungsdauer:

Jahr	*insgesamt*	*40 % Privatanteil*	*Abzug*
AfA 2013	*200 €**	*80 €*	*120 €*
AfA 2014	*400 €*	*160 €*	*240 €*
AfA 2015	*400 €*	*160 €*	*240 €*
AfA 2016	*200 €**	*80 €*	*120 €*

**Halbjahres-AfA*

Doppelte Haushaltsführung[Rz341ff] und Familienheimfahrten[Rz354ff]

Wenn Ihr Beschäftigungsort vom Familienwohnsitz zu weit entfernt ist, um täglich nach Hause zu fahren (jedenfalls bei einer Entfernung von mehr als 80 km und wenn die Fahrzeit mit dem tatsächlich benutzten Verkehrsmittel mehr als eine Stunde beträgt), und Sie somit eine Wohnung in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes benötigen, können Sie die Aufwendungen für diese Wohnung als Werbungskosten geltend machen. Voraussetzung für die doppelte Haushaltsführung ist, dass der Steuerpflichtige zwei haushaltsführende Wohnsitze besitzt. Sie dürfen beispielsweise Miet- und Betriebskosten für eine zweckentsprechende angemietete Wohnung einschließlich der erforderlichen Einrichtungsgegenstände geltend machen oder Hotelkosten bis zu 2.200 € monatlich[Rz349] absetzen.

Weiters können Aufwendungen für Familienheimfahrten bis zu einem Höchstbetrag von 306 € pro Monat als Werbungskosten geltend gemacht werden. Als Fahrtkosten sind die Aufwendungen für das jeweils benützte Verkehrsmittel zu berücksichtigen (z. B. Bahnkarte, Kilometergeld).

Verheiratete sowie in eingetragener Partnerschaft oder in eheähnlicher Gemeinschaft (auch ohne Kind) Lebende können diese Werbungskosten auf Dauer absetzen, wenn die Partnerin / der Partner steuerlich relevante Einkünfte (mehr als 6.000 € jährlich oder mehr als ein Zehntel der Einkünfte der / des Steuerpflichtigen) erzielt.

Ist die Partnerin / der Partner nicht berufstätig, kann die doppelte Haushaltsführung in der Regel für eine Dauer von zwei Jahren beansprucht werden. Bei Alleinstehenden ist sie mit sechs Monaten befristet. In Ausnahmefällen (z. B. in Berufszweigen mit typischerweise hoher Fluktuation, wie im Baugewerbe; bei befristeten Arbeitsverhältnissen; wenn am Familienwohnsitz ein pflegebedürftiger Angehöriger lebt; bei ausländischem

Familienwohnsitz) kann auch ein längerer Zeitraum gerechtfertigt sein.[Rz346]

Fachliteratur[Rz353]

Aufwendungen für Fachbücher (oder entsprechende elektronische Datenträger) sind als Werbungskosten absetzbar. Aus dem Beleg muss der genaue Titel des Werkes hervorgehen. Die Bezeichnung „diverse Fachliteratur" reicht nicht aus. Literatur, die auch bei nicht in Ihrer Berufssparte tätigen Personen von allgemeinem Interesse ist, wie Lexika oder Nachschlagewerke, gilt nicht als Fachliteratur. Auch Aufwendungen für Zeitungen stellen grundsätzlich privaten Aufwand dar.[Rz394]

Fahrrad[Rz356a]

Beruflich veranlasste Fahrten (gilt nicht für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) mit einem privaten Fahrrad können in Form des Kilometergeldes in Höhe von 0,38 € pro Kilometer als Werbungskosten berücksichtigt werden. Maximal für 1.500 Kilometer (= bis zu 570 €) jährlich.

Fahrtkosten

Siehe „Reisekosten", Seite 73.

Fehlgelder[Rz357]

Kassenfehlbeträge, die die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber ersetzen muss, sind Werbungskosten.

Gewerkschaftsbeiträge[Rz240f]

Gewerkschaftsbeiträge dürfen nur dann als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn diese noch nicht vom Arbeitgeber einbehalten und bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurden.

Internet[Rz367]

Die Kosten für eine beruflich veranlasste Verwendung eines Internetanschlusses sind entsprechend der beruflichen Nutzung absetzbar. Sofern eine Abgrenzung nicht möglich ist, ist die Aufteilung der Kosten zu schätzen.

Im beruflichen Ausmaß anteilig absetzbar sind die Providergebühr, die Leitungskosten (Online-Gebühren) oder die Kosten für Pauschalabrechnungen (z. B. Paketlösung für Internetzugang, Telefongebühr). Aufwendungen für beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (z. B. Gebühr für die Benützung des Rechtsinformationssystems) sind zur Gänze absetzbar.

Kraftfahrzeug[Rz369-381]

Beruflich veranlasste Kosten für ein privates Kfz können entweder in Form von Kilometergeldern oder im tatsächlich nachgewiesenen Umfang als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Die Kilometergelder decken folgende Kosten ab:
- Absetzung für Abnutzung
- Treibstoff und Öl
- Service- und Reparaturkosten
- Zusatzausrüstungen (Winterreifen, Autoradio, Navigationsgerät usw.)
- Steuern, (Park-)Gebühren, Mauten und Autobahnvignette
- Versicherungen aller Art
- Mitgliedsbeiträge für Autofahrerklubs
- Finanzierungskosten

Kilometergelder können jährlich für maximal 30.000 beruflich gefahrene Kilometer abgesetzt werden.

An Stelle der Kilometergelder können die Kosten auch in tatsächlicher Höhe entsprechend der beruflichen Nutzung abgesetzt werden.[Rz372, 375]

Hinweis

Neben dem Kilometergeld können Schäden auf Grund höherer Gewalt (insbesondere Reparaturaufwand nach unverschuldetem Unfall, Steinschlag), die sich im Rahmen eines beruflichen Kfz-Einsatzes ereignen, als Werbungskosten geltend gemacht werden.[Rz373]

Zum Nachweis der beruflichen Jahresfahrleistung sollten Sie ein Fahrtenbuch mit Datum, Kilometerstand, Ausgangs- und Zielpunkt, Zweck der einzelnen Fahrt und beruflich zurückgelegte Tageskilometer führen. Wenn ein Nachweis über die Verwendung des Kfz auch mit anderen Unterlagen möglich ist (z. B. Reisekostenabrechnung gegenüber dem Arbeitgeber), benötigen Sie kein Fahrtenbuch.

Reisekosten[Rz278-318]

Das Einkommensteuergesetz spricht von einer Dienstreise, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers außerhalb des Dienstortes tätig wird. Der Dienstreisebegriff ist relativ weit (siehe Kapitel „Dienstreisen“, Seite 42). Vom Arbeitgeber aus Anlass einer Dienstreise gezahlte Reisekostenersätze sind innerhalb bestimmter Grenzen steuerfrei.

Erhält die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keine oder nur einen Teil der steuerlich zulässigen Reisekostenersätze, kann sie/er ihre/seine Aufwendungen ganz oder zum Teil als Werbungskosten geltend machen. Allerdings müssen die (im Vergleich zur Dienstreise strengeren) Voraussetzungen für eine „beruflich veranlasste Reise" vorliegen. Für Fahrtkosten gilt diese Einschränkung nicht, d.h. die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer kann die Kosten für jede beruflich veranlasste Fahrt (ausgenommen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte), soweit sie nicht vom Arbeitgeber ersetzt werden, als Werbungskosten geltend machen.

Wann liegt eine beruflich veranlasste Reise vor?

Eine beruflich veranlasste Reise liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Reise über eine größere Entfernung (in einer Richtung mindestens 25 km Fahrtstrecke) unternimmt. Dabei muss die Reisedauer mehr als drei Stunden bei Inlandsreisen betragen. Zudem darf kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet werden (siehe Seite 44). Fahrtkosten sind auch bei geringerer Entfernung und kürzerer Dauer der Reise absetzbar.[Rz278]

Eine berufliche Veranlassung kann – anders als bei einer Dienstreise – auch ohne Auftrag des Arbeitgebers gegeben sein (z.B. bei Berufsfortbildung, zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes). Absetzbare Aufwendungen („Reisekosten") wie Fahrtkosten, Verpflegungsmehr- und Nächtigungsaufwand müssen von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer selbst getragen worden sein.

> *Hinweis*
>
> *Steuerfreie Reisekostenersätze des Arbeitgebers vermindern den jeweils abzugsfähigen Aufwand.*

Fahrtkosten

Beruflich veranlasste Fahrtkosten sind – soweit der Arbeitgeber keinen Ersatz leistet – im tatsächlich angefallenen Umfang (Bahn, Flug, Taxi, Kfz) Werbungskosten, auch wenn die Mindestentfernung von 25 km und die Mindestdauer von drei Stunden unterschritten werden. Auch für Fahrten zwischen zwei oder mehreren Mittelpunkten der Tätigkeit stehen grundsätzlich Fahrtkosten zu.[Rz294] Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind hingegen bereits durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein gegebenenfalls zustehendes Pendlerpauschale sowie den Pendlereuro zur Gänze abgegolten.[Rz291ff]

Welche absetzbaren Aufwendungen sich bei beruflicher Nutzung ei-

nes eigenen Kfz ergeben können (z. B. Kilometergeld oder tatsächlich erwachsener beruflicher Kfz-Aufwand), finden Sie unter dem Stichwort „Kraftfahrzeug“ (siehe Seite 73).

Tagesgelder

Soweit eine beruflich veranlasste Reise mehr als drei Stunden bei Inlandsreisen dauert, können für jede angefangene Stunde 2,20 € (max. 26,40 € pro Tag) an Tagesgeldern abgesetzt werden. Dauert eine Reise z. B. 4,5 Stunden, stehen 11 € Tagesgeld zu. Das gilt auch dann, wenn höhere Kosten nachgewiesen werden. Bei Auslandsreisen gelten eigene Sätze (siehe „Auslandsreisen“, Seite 45). Dauert eine Reise im Ausland länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde der Auslandsreise ein Zwölftel des Auslandstagsatzes gerechnet werden. Das volle Taggeld steht für 24 Stunden zu.

Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber keine oder geringere als die oben angeführten Reisekostenersätze steuerfrei erhalten, können die genannten Beträge beim Finanzamt geltend machen (so genannte „Differenzwerbungskosten“). Tagesgelder (sowie „Differenztaggelder“) sind aber nicht absetzbar, wenn ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird (siehe Seite 44). Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz am neuen Mittelpunkt der Tätigkeit, lebt der Anspruch auf Tagesgelder wieder neu auf.

Nächtigungskosten

Ist die beruflich veranlasste Reise mit einer Nächtigung verbunden, können entweder die Kosten inkl. Frühstück lt. Beleg oder das Nächtigungspauschale von 15 € pro Nächtigung als Werbungskosten geltend gemacht werden.[Rz315] Bei Nächtigungen auf Auslandsreisen kann ohne Belegnachweis der jeweilige Höchstsatz für Bundesbedienstete pro Nächtigung (siehe Seite 45) abgesetzt werden.

Stellt der Arbeitgeber kostenlos eine Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung, steht das Nächtigungspauschale nicht zu. Allfällige zusätzliche Aufwendungen (z. B. für das Frühstück) können aber geltend gemacht werden. Ohne Beleg sind diese im Schätzungsweg bei Inlandsreisen mit 4,40 € und bei Auslandsreisen mit 5,85 € pro Nächtigung anzusetzen.[Rz317]

Sprachkurse[Rz363]

Kosten zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen sind abzugsfähig, wenn man die Sprache im Beruf benötigt (z. B. als Sekretär, Telefonist, Kellnerin, Hotelangestellte oder Exportsacharbeiterin). Als Fremdsprache gilt jede von der Muttersprache verschie-

dene Sprache, gegebenenfalls auch Deutsch. Bei Sprachausbildungen im Ausland werden nur die Kurskosten berücksichtigt, nicht aber die Aufenthalts- und Fahrtkosten.

Studienreisen[Rz389-390]

Aufwendungen für Studienreisen sind dann Berufsfortbildungskosten, wenn sie eindeutig von Privatreisen abgegrenzt werden können und folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Planung und Durchführung der Reise erfolgen entweder im Rahmen einer lehrgangsmäßigen Organisation oder in einer anderen Weise, die den beruflichen Anlass einwandfrei erkennen lässt.
- Erworbene Kenntnisse müssen einigermaßen im Beruf verwertbar sein.
- Das Programm muss nur auf die Berufsgruppe zugeschnitten sein.
- Das Programm muss – orientiert an der Normalarbeitszeit – durchschnittlich acht Stunden täglich betragen.[Rz389]

Treffen diese Voraussetzungen zu, sind alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, Teilnahmegebühren, Kongressunterlagen) als Werbungskosten absetzbar. Lässt sich bei Studienreisen der beruflich veranlasste Reiseabschnitt klar vom privaten Reiseabschnitt trennen, sind die beruflich veranlassten Aufwendungen (z. B. anteilige Hotel- und Flugkosten, Teilnahmegebühren, Kongressgebühren) abzugsfähig.[Rz390]

Telefon, Handy[Rz391]

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Bei privaten Telefonen (Handys) kann der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte beruflich veranlasste Teil an den Anschaffungskosten sowie an Gesprächs- und Grundgebühren geltend gemacht werden.

Teleworker

Bei Teleworkern, die ihre Arbeit ausschließlich zu Hause verrichten und beim Arbeitgeber über keinen Arbeitsplatz verfügen, ist die Wohnung die Arbeitsstätte. Fahrten zum Sitz der Firma stellen grundsätzlich Dienstreisen dar.[Rz703a]

Beispielsweise können Telefongebühren, Ausgaben für einen Internetanschluss sowie bei Vorhandensein eines Arbeitszimmers auch anteilige Kosten für Miete, Strom und Heizung bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Pauschale Spesenersätze des Arbeitgebers sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.

E. Berufsgruppenpauschale[Rz396-428]

Für einige Berufsgruppen sind pauschalierte Werbungskosten vorgesehen. Sie können ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht werden.

Auf Verlangen des Finanzamtes ist eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen, aus der folgende Daten hervorgehen:

- die ausgeübte Tätigkeit (Berufsgruppe)
- der Umstand, dass die Tätigkeit ausschließlich ausgeübt wird
- der Zeitraum der Tätigkeit und allfällige Unterbrechungen
- bei Fernsehschaffenden die Anzahl der Auftritte
- die Kostenersätze (ausgenommen bei Vertreterinnen/Vertretern)[Rz416]

Zusätzlich zum Pauschalbetrag können keine weiteren (auch keine außerordentlichen) Werbungskosten aus dieser Tätigkeit abgesetzt werden. Fallen höhere Werbungskosten an, können anstelle der Pauschalbeträge die tatsächlichen Werbungskosten geltend gemacht werden.[Rz428]

Für folgende Berufsgruppen sind Werbungskostenpauschalbeträge vorgesehen:

Artistinnen/Artisten	5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich[Rz398]
Bühnendarsteller/innen und Filmschauspieler/innen	5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich[Rz399]
Fernsehschaffende	7,5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 3.942 € jährlich[Rz400]
Journalistinnen/Journalisten	7,5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 3.942 € jährlich[Rz401]
Musiker/innen	5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich[Rz402]
Forstarbeiter/innen ohne Motorsäge	5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 1.752 € jährlich[Rz403]

Forstarbeiter/innen mit Motorsäge	10% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich[Rz403]
Förster/innen und Berufsjäger/innen im Revierdienst	5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 1.752 € jährlich[Rz403]
Hausbesorger/innen[1]	15% der Bemessungsgrundlage, höchstens 3.504 € jährlich[Rz404]
Heimarbeiter/innen	10% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich[Rz405]
Vertreter/innen	5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.190 € jährlich[Rz406]
Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung[2]	15% der Bemessungsgrundlage, mindestens 438 € jährlich, höchstens 2.628 € jährlich[Rz406a]

[1] Zu den Hausbesorgerinnen/Hausbesorgern zählen jene Personen, die dem Hausbesorgergesetz unterliegen und deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2000 abgeschlossen wurde. Wurde das Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2000 begründet, stehen keine pauschalierten Werbungskosten zu, sondern nur Werbungskosten in tatsächlich nachgewiesener Höhe.
[2] Der Mindestbetrag kann nicht zu negativen Einkünften führen.

Erstreckt sich die Tätigkeit nicht auf das ganze Jahr, ist der Werbungskostenpauschalbetrag entsprechend zu aliquotieren.[Rz410] Vom Arbeitgeber steuerfrei ausbezahlte Kostenersätze (z. B. Tages- und Nächtigungsgelder, Kilometergelder bei Dienstreisen) kürzen den jeweiligen Pauschalbetrag, ausgenommen bei Vertreterinnen/Vertretern.[Rz426] Zur Ermittlung der richtigen Bemessungsgrundlage wird der Lohnzettel des betreffenden Kalenderjahres herangezogen.[Rz413]

F. Außergewöhnliche Belastungen[Rz814ff]

Was sind außergewöhnliche Belastungen?

Bestimmte Aufwendungen und Ausgaben sind als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn sie außergewöhnlich sind, zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Letzteres ist dann der Fall, wenn der individuelle Selbstbehalt überschritten wird. Bei bestimmten außergewöhnlichen Belastungen (insbesondere bei Behinderungen) ist kein Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Wie hoch ist der Selbstbehalt und wie wirkt er sich aus?

Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von:		
höchstens	7.300 €	6 %
mehr als	7.300 €	8 %
mehr als	14.600 €	10 %
mehr als	36.400 €	12 %

Der Selbstbehalt vermindert sich um je 1 %, wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, sowie für jedes Kind, für das mehr als sechs Monate der Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Steht kein Alleinverdienerabsetzbetrag zu, vermindert sich der Selbstbehalt, wenn die Einkünfte Ihrer (Ehe-)Partnerin/Ihres (Ehe-)Partners weniger als 6.000 € im Jahr betragen, Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet bzw. eingetragene Partnerin/eingetragener Partner sind und von der (Ehe-)Partnerin/vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt leben.

Der Selbstbehalt wird vom Finanzamt im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung errechnet.

Vereinfacht können Sie das für den Selbstbehalt maßgebliche Einkommen wie folgt berechnen:

Bruttolohn (einschließlich 13./14. Monatsbezug)
– Steuerfreie Bezüge
– Werbungskosten (auch jene, die vom Arbeitgeber – z. B. Sozialversicherung – berücksichtigt wurden)
– Sonderausgaben
– (andere) außergewöhnliche Belastungen, für die kein Selbstbehalt gilt

= Bemessungsgrundlage für Selbstbehalt

Beispiel

Ein Alleinverdiener hat zwei Kinder, für die jeweils der Kinderabsetzbetrag zusteht. Er hat im Kalenderjahr folgende Aufwendungen:

Zahnregulierung eines Kindes	*580 €*
Spitalskosten der Ehefrau	*1.816 €*
Eigene Arztkosten	*730 €*
	3.126 €
– Ersätze Krankenkasse	*364 €*
Gesamtaufwendungen	*2.762 €*

Das für die Ermittlung des Selbstbehaltes maßgebliche Einkommen (die Bemessungsgrundlage) beträgt 21.075 €. Der Selbstbehalt von grundsätzlich 10 % vermindert sich um 3 %: als Alleinverdiener um 1 %

und für die zwei Kinder um je 1%. Der Selbstbehalt beträgt daher 7%. Die Gesamtausgaben in Höhe von 2.762 € reduzieren sich um den Selbstbehalt von 1.475,25 € (7% von 21.075 €). Steuerlich wirken sich daher 1.286,75 € als außergewöhnliche Belastung aus. Die Einkommensteuer reduziert sich in Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes (siehe Seite 21).

Hinweis

Jegliche Kostenersätze durch gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherungen oder einer freiwilligen Krankenzusatz- oder Unfallversicherung sind abzuziehen.

G. Außergewöhnliche Belastungen für Unterhaltsberechtigte[Rz868ff]

Sind Leistungen für unterhaltsberechtigte Personen absetzbar?

Die Leistung des gesetzlichen Unterhalts (Alimente) für Kinder oder geschiedene Ehepartnerinnen/Ehepartner ist grundsätzlich keine außergewöhnliche Belastung. Die laufenden Kosten für Kinder werden durch den Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag berücksichtigt. Außergewöhnliche Belastungen liegen dann vor, wenn für den Unterhaltsberechtigten Kosten übernommen werden, die für sich gesehen eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Darunter fallen etwa Krankheitskosten für ein Kind (z. B. Brille oder Zahnregulierung), sowie Kosten für eine auswärtige Ausbildung. Derartige Aufwendungen können bei Alimentationsverpflichteten aber nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zusätzlich zu den laufenden Alimentationszahlungen geleistet werden.

Als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind Unterhaltsleistungen an Kinder allerdings auch dann, wenn (mangels Familienbeihilfenbezugs) kein Kinderabsetzbetrag und (weil keine Alimente geleistet werden) auch kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Dies trifft z. B. bei Unterhaltsleistungen für haushaltszugehörige und nicht haushaltszugehörige Kinder zu, die sich ständig in einem Land außerhalb des EU-/EWR-Raumes und der Schweiz aufhalten. Absetzbar ist in derartigen Fällen grundsätzlich der halbe laufende, nach den ausländischen Lebenshaltungskosten angemessene Unterhalt. In der Praxis wird normalerweise ein pauschaler Abzug vorgenommen (Richtwert pro Kind: 50 € monatlich). Ein Selbstbehalt wird nicht berechnet.

H. Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt[Rz885ff]

Was sind die gängigsten Beispiele für außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt?

Krankheitskosten[Rz902]

Unter Krankheitskosten fallen z. B.:
- Arzt- und Krankenhaushonorare
- Kosten für Medikamente (bei Vorliegen einer ärztlichen Verschreibung jedenfalls abzugsfähig, dies gilt z. B. auch für homöopathische Präparate), Rezeptgebühren, Behandlungsbeiträge (einschließlich Akupunktur und Psychotherapie)
- Aufwendungen für Heilbehelfe (Gehbehelfe, Hörgeräte usw.)
- Kosten für den Zahnersatz bzw. die Zahnbehandlung (z. B. Zahnprothese, Krone, Brücke), Kosten für Sehbehelfe (Brille, Kontaktlinsen)
- Entbindungskosten
- Fahrtkosten zum Arzt oder ins Spital (Aufzeichnungen über diese Fahrten müssen z. B. mittels Fahrtenbuch geführt werden)

Allfällige Kostenersätze durch die gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung, einer freiwilligen Krankenzusatz- oder Unfallversicherung oder von anderer Seite sind abzuziehen.

Krankheitskosten können auch im Zusammenhang mit einer Behinderung (mindestens 25 %) anfallen und als Kosten der Heilbehandlung ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes geltend gemacht werden.[Rz851]

Kostenübernahme für einkommensschwache (Ehe-)Partner[Rz870]

Grundsätzlich sind Krankheitskosten von der erkrankten (Ehe-)Partnerin/vom erkrankten (Ehe-)Partner selbst zu tragen. Werden Krankheitskosten für die (Ehe-)Partnerin/den (Ehe-)Partner gezahlt, stellen sie bei der/dem zahlenden (Ehe-)Partnerin/(Ehe-)Partner dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn diese Aufwendungen das Einkommen der erkrankten (Ehe-)Partnerin/des erkrankten (Ehe-)Partners derart belasten würden, dass das steuerliche Existenzminimum in Höhe von 11.000 € unterschritten würde.

Krankheitskosten (Diätkosten), für die es ein eigenes Pauschale gibt

Unter Krankheitskosten fallen auch Kosten einer speziellen Diätverpflegung auf Grund einer Krankheit. Sie können in Form der tatsächlich anfallenden Kosten an Hand von Belegen oder über folgende Pauschalbeträge für Krankendiätverpflegung ermittelt werden:

Krankheit	Monatlicher Freibetrag
Zuckerkrankheit (Diabetes)	70 €
Tuberkulose (Tbc)	70 €
Zöliakie	70 €
Aids	70 €
Gallenleiden	51 €
Leberleiden	51 €
Nierenleiden	51 €
Andere vom Arzt verordnete Diäten wegen innerer Krankheiten (Magen, Herz)	42 €

Hinweis

Führt eine der genannten Krankheiten zu einer Behinderung von mindestens 25 % und beträgt davon der Anteil der Behinderung wegen des die Diät erfordernden Leidens mindestens 20 %, ist keine Kürzung um den Selbstbehalt vorzunehmen (siehe Kapitel „Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen“, Seite 90).

Kurkosten[Rz903]

Kurkosten sind nur dann außergewöhnliche Belastungen, wenn der Kuraufenthalt unmittelbar im Zusammenhang mit einer Krankheit steht und aus medizinischen Gründen erforderlich ist (ärztliche Verordnung oder Kostenübernahme durch den Sozialversicherungsträger ist notwendig). Dazu gehören:

- Aufenthaltskosten
- Kosten für Kurmittel und medizinische Betreuung
- Fahrtkosten zum und vom Kurort, bei pflegebedürftigen Personen und Kindern auch die Aufwendungen für eine Begleitperson

Kostenersätze und eine Haushaltsersparnis (Lebenshaltungskosten, die zu Hause anfallen) in der Höhe von

156,96 € monatlich (= 5,23 € täglich) sind abzuziehen. Kurkosten wegen einer mindestens 25%igen Behinderung gelten als Heilbehandlung[Rz851] und sind ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim[Rz887] oder für die Hausbetreuung[Rz 899]

Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim sind nur dann eine außergewöhnliche Belastung, wenn sie auf Grund von Krankheit, Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit entstehen. Dies gilt auch für die Pflegestation in einem selbstgewählten privaten Alters- oder Pflegeheim sowie für die Betreuung im Privathaushalt. Der besondere Pflege- oder Betreuungsbedarf einer oder eines Behinderten ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Bei Bezug eines Pflegegeldes (ab Stufe 1) kann jedenfalls von einer Pflegebedürftigkeit ausgegangen werden.

Bei einer Betreuung zu Hause sind bei besonderem Pflege- oder Betreuungsbedarf der oder des Behinderten – wie bei einer Heimbetreuung – die damit verbundenen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

Alle im Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege anfallenden Aufwendungen können geltend gemacht werden (z. B. Kosten für das Pflegepersonal, Pflegehilfsmittel sowie Aufwendungen für eine Vermittlungsorganisation).

Reicht das Einkommen inkl. Pflegegeld der pflegebedürftigen Person für die Kostentragung von Pflegekosten nicht aus, können die unterhaltsverpflichteten Personen (z. B. Ehepartnerin/Ehepartner, Kinder) bei einer Verpflichtung zur Kostentragung ihre Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Besteht ein konkreter Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung (z. B. Übertragung eines Hauses), liegt insoweit keine außergewöhnliche Belastung vor. Eine Kürzung um Kostenersätze hat zu erfolgen, es ist aber keine Haushaltsersparnis abzuziehen. Es erfolgt jedoch die Kürzung der Aufwendungen um den Selbstbehalt.

Hinweis

Liegt eine Behinderung von mindestens 25% vor, werden die Aufwendungen der oder des Pflegebedürftigen ohne Selbstbehalt berücksichtigt. Bei Zuerkennung von Pflegegeld ist jedenfalls (ohne Nachweis) von einem mindestens 25%igen Grad der Behinderung auszugehen. Werden die Kosten von unterhaltspflichtigen Angehörigen getragen, ist hingegen grundsätzlich ein Selbstbehalt abzuziehen.

Begräbniskosten[Rz890]

Begräbniskosten sind primär aus dem Nachlass (Aktiva) zu bestreiten. Dadurch nicht gedeckte Kosten eines Begräbnisses stellen bis max. 5.000 € (bis 2012 4.000 €) eine außergewöhnliche Belastung dar.

Beispiel:

Die tatsächlichen Kosten für ein Begräbnis belaufen sich auf 6.000 €. An Nachlassvermögen sind 2.400 € vorhanden. Als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind 2.600 €.

Die Kosten eines Grabsteines sind zusätzlich bis 5.000 € zu berücksichtigen.

Für den Abzug höherer Kosten ist die Zwangsläufigkeit nachzuweisen (z. B. besondere Überführungskosten oder besondere Vorschriften über die Gestaltung des Grabdenkmals). Die Kosten für Blumen und Kränze, für ein schlichtes, ortsübliches Totenmahl sowie Beileiddanksagungen sind Teil der Begräbniskosten. Nicht absetzbar sind Kosten der Trauerkleidung und Kosten der Grabpflege.

Kinderbetreuungskosten: Alleinerzieher/innen

Eine alleinerziehende Mutter/ein alleinerziehender Vater kann auch Kinderbetreuungskosten, die 2.300 € übersteigen, als außergewöhnliche Belastung geltend machen, allerdings gekürzt durch den einkommensabhängigen Selbstbehalt. In diesem Fall gilt die Altersgrenze von zehn bzw. 16 Jahren nicht (Kinderbetreuungskosten siehe Seite 85).

I. Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt[Rz839ff]

Bei welchen außergewöhnlichen Belastungen wird kein Selbstbehalt abgezogen?

- Auswärtige Berufsausbildung von Kindern
- Katastrophenschäden
- Kinderbetreuungskosten bis 2.300 €
- Behinderungen ab 25 %
- Unterhaltsleistungen an Kinder im Ausland

Pauschalbetrag für eine auswärtige Berufsausbildung[Rz873ff]

Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes sind mit einem Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes – im Umkreis von 80 km – keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.

Der Pauschalbetrag beträgt 110 € pro angefangenem Monat der Berufs-

ausbildung. Höhere tatsächliche Kosten, z. B. Fahrtkosten oder Schulgeld, können nicht geltend gemacht werden. Bei Schülerinnen/Schülern sowie Lehrlingen stellt bereits der Besuch eines mehr als 25 km vom Wohnort entfernten Internats eine auswärtige Berufsausbildung dar (gilt auch für Berufsschulen), wenn es keine näher gelegene Ausbildungsstätte gibt.

In Verordnungen zum Studienförderungsgesetz ist festgelegt, welche Wohnorte im Einzugsgebiet des jeweiligen Schul- oder Studienortes liegen. Kommt Ihr Ort oder Ihre Gemeinde darin nicht vor und beträgt die Entfernung Wohnung – Ausbildungsort weniger als 80 km, steht der Pauschalbetrag zu, wenn die Fahrzeit (einfache Fahrt) mehr als eine Stunde beträgt.

Die Gewährung des Freibetrages ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden, sofern die Absicht besteht, durch ernsthaftes und zielstrebiges Bemühen das Ausbildungsziel zu erreichen und die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen.

Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden[Rz838ff]

Darunter fallen insbesondere Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs-, Lawinen- und Schneekatastrophenschäden sowie Sturmschäden. Abzugsfähig sind die Kosten der Aufräumungsarbeiten und die Wiederbeschaffungskosten der zerstörten notwendigen Wirtschaftsgüter, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung oder aus öffentlichen Mitteln (Katastrophenfonds) gedeckt sind. Aufwendungen zwecks Abwehr künftiger Katastrophen sind nicht absetzbar.

Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung[Rz 884a -884k]

Kosten für Kinderbetreuung können als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden. Das heißt, Kinderbetreuungskosten mindern die Steuerbemessungsgrundlage und damit das zu versteuernde Einkommen. Dabei ist kein Selbstbehalt zu berücksichtigen, sodass die absetzbaren Kosten die Einkommensteuer in Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes (je nach Einkommenshöhe 36,5 %, 43,214 % oder 50 %) vermindern.

Kinderbetreuungskosten sind bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind das zehnte Lebensjahr (bei behinderten Kindern das 16. Lebensjahr) vollendet, als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

In welcher Höhe sind die Kosten absetzbar?

Die absetzbaren Kosten für die Kinderbetreuung sind pro Jahr und Kind mit 2.300 € begrenzt.

Welches Kind berechtigt zum Abzug von Kinderbetreuungskosten?

Ein Kind, das das zehnte Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet hat, und für das länger als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht.

Wer kann die Kosten für Kinderbetreuung absetzen?

- Die Person, der der Kinderabsetzbetrag für dieses Kind für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht, oder
- (Ehe-)Partnerin/(Ehe-)Partner oder
- der unterhaltsverpflichtete (z. B. geschiedene) Elternteil, wenn ihm der Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht, soweit die Kinderbetreuungskosten zusätzlich zum Unterhalt geleistet werden.

Innerhalb dieses Personenkreises kann jeder die von ihm getragenen Kinderbetreuungskosten absetzen. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als 2.300 € pro Kind im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden.

Wird der Höchstbetrag von 2.300 € jährlich durch zwei oder drei Steuerpflichtige insgesamt überschritten, ist der Höchstbetrag grundsätzlich im Verhältnis der Kostentragung aufzuteilen.

Können Eltern von behinderten Kindern Kinderbetreuungskosten zusätzlich zu anderen steuerlichen Begünstigungen geltend machen?

Für Kinder mit erhöhter Familienbeihilfe steht gemäß der Verordnung über außergewöhnliche Belastungen zur Abgeltung von Mehraufwendungen ein monatlicher pauschaler Freibetrag von 262 € , vermindert um allfällige Pflegegeldleistungen, zu.

Zusätzlich können Kosten für Unterrichtseinheiten in einer Sonder- und Pflegeschule bzw. Kosten für Tätigkeiten in einer Behindertenwerkstätte im nachgewiesenen Ausmaß steuerlich geltend gemacht werden.

Außerdem können auch Kinderbetreuungskosten, die nicht im Zusammenhang mit einer Sonder- oder Pflegeschule oder einer Behindertenwerkstätte stehen für Kinder bis zum 16. Lebensjahr, in Höhe von maximal 2.300 € pro Kind im Kalenderjahr steuerlich abgesetzt werden. Im Fall von pflegebedürftiger Betreuung sind diese Kosten um ein erhaltenes Pflegegeld zu kürzen.

Was passiert, wenn pro Kind mehr als 2.300 € an Kinderbetreuungskosten anfallen?

Werden mehr als 2.300 € an Kinderbetreuungskosten ausgegeben, sind lediglich 2.300 € im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen absetzbar.

Nur in besonderen Fällen (z. B. alleinerziehende Mutter / alleinerziehender Vater) sind auch Ausgaben, die 2.300 € übersteigen, als außergewöhnliche Belastungen absetzbar, allerdings gekürzt durch den einkommensabhängigen Selbstbehalt.

Welche Kosten sind absetzbar?

Die Betreuungskosten müssen tatsächlich bezahlte Kosten sein. Werden daher Betreuungskosten durch einen Zuschuss des Arbeitgebers übernommen, sind nur die tatsächlich von der / von dem Steuerpflichtigen darüber hinaus getragenen Kosten abzugsfähig. Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (z. B. Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen.

Abzugsfähig sind die Kosten für die Kinderbetreuung sowie Kosten für Verpflegung und das Bastelgeld. Das Schulgeld für Privatschulen und der Nachhilfeunterricht können nicht berücksichtigt werden. Ebenso nicht abzugsfähig sind Kosten für die Vermittlung von Betreuungspersonen und die Fahrtkosten zur Kinderbetreuung.

Bis zum Besuch der Pflichtschule ist immer von Kinderbetreuung auszugehen. Danach sind die Aufwendungen für den Schulbesuch und für die Betreuung außerhalb der Schulzeit zu trennen. Die Kosten für die Betreuung während der schulfreien Zeit (z. B. Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung) sind hingegen abzugsfähig, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person oder institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt. Für die Ferienbetreuung (z. B. Ferienlager) können sämtliche Kosten (z. B. auch jene für Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum und vom Ferienlager) berücksichtigt werden, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt.

Von wem muss das Kind betreut werden?

Von einer öffentlichen oder einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (z. B. Kindergarten, Internat, Kinderbetreuungsstätte) oder von einer pädagogisch qualifizierten Person (z. B. Tagesmutter).

Was ist eine Kinderbetreuungseinrichtung?

Kinderbetreuungseinrichtungen sind insbesondere:

- Kinderkrippen (Kleinkindkrippen, Krabbelstuben)
- Kindergärten (allgemeine Kindergärten, Integrations-, Sonder- und Übungskindergärten)
- Betriebskindergärten
- Horte (allgemeine Horte, Integrations-, Sonder- und Übungshorte)

- altersgemischte Kinderbetreuungseinrichtungen (z. B. Tagesheimstätten, Kindergruppen, Kinderhäuser)
- elternverwaltete Kindergruppen
- Spielgruppen
- Kinderbetreuung an Universitäten

Unter öffentlichen Einrichtungen sind solche zu verstehen, die von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden. Private Institutionen sind insbesondere solche, die von Vereinen, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, kirchennahen Organisationen, Stiftungen, Familienorganisationen, Betrieben oder natürlichen Personen betrieben werden.

Weiters sind schulische Tagesbetreuungsformen wie beispielsweise offene Schulen (vormittags Unterricht, nachmittags Betreuung – fakultativ), schulische Nachmittagsbetreuung, Halbinternate (Unterricht und Betreuung muss klar getrennt werden, ohne Übernachtung) zu berücksichtigen, auch wenn sie keiner gesetzlichen Bewilligung bedürfen.

Wer ist eine pädagogisch qualifizierte Person?

Pädagogisch qualifizierte Personen sind Personen, die eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von acht Stunden nachweisen können.

Die Betreuungsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für Betreuungspersonen vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ist der Nachweis einer Ausbildung im Mindestausmaß von 16 Stunden notwendig.

Weiters besteht die Möglichkeit mittels abgeschlossener, einschlägiger Berufsausbildung eine pädagogische Qualifizierung nachzuweisen.

Eine den Erfordernissen entsprechende Ausbildung ist in folgenden Fällen gegeben:

1. Lehrgänge für Tageseltern nach den diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften
2. Ausbildung zur/zum Kindergartenpädagogin/-pädagogen, Horterzieher/in, Früherzieher/in
3. pädagogisches Hochschulstudium an einer Universität (z. B. Lehramtsstudium), einer Pädagogischen Akademie oder einer vergleichbaren Einrichtung sowie ein pädagogisches Teilstudium (z. B. Wirtschaftspädagogik)

Für die folgenden Ausbildungen ist ein Kurs im Mindestausmaß von acht bzw. 16 Stunden nachzuweisen:

4. Schulung für Au-Pair-Kräfte
5. Elternbildungsseminare oder Ausbildungsseminare in der Kinderbetreuung (z. B. Babysitterschulung)

Die in den Punkten 1 bis 3 dargestellten Ausbildungen werden anerkannt,

wenn die Ausbildung (Lehrgänge für Tageseltern nach den diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften, Ausbildung zur/zum Kindergartenpädagogin/-pädagogen, Horterzieher/in und Früherzieher/in) oder das Studium (pädagogisches Hochschulstudium an einer Universität, einer Pädagogischen Akademie oder einer vergleichbaren Einrichtung sowie ein pädagogisches Teilstudium, z.B. Wirtschaftspädagogik) abgeschlossen ist. Für Personen, die an einer dieser Einrichtungen in Ausbildung sind, die Ausbildung jedoch nicht oder noch nicht abgeschlossen haben, kann die Bildungseinrichtung (Schule oder Universität) die Absolvierung eines 8- oder 16-Stundenkurses bestätigen, sofern die Ausbildungsinhalte im Rahmen dieser Ausbildung im vorgesehenen Ausmaß bereits vermittelt wurden. Pädagogische Kurse im Rahmen anderer Studien werden nicht anerkannt.

Hat die Betreuungsperson eine in Österreich annerkannte, gleichwertige Ausbildung im EU- oder EWR-Raum abgeschlossen, wird diese als Nachweis anerkannt.

Die Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung (Punkte 4 bis 5) kann bei Organisationen absolviert werden, die auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie und Jugend (www.bmfj.gv.at unter Familie/Kinderbetreuung/Steuerliche Absetzbarkeit) veröffentlicht sind. Ob der einzelne Kurs der Organisation einen pädagogisch qualifizierenden Kurs darstellt, ist bei der entsprechenden Organisation zu erfahren.

Auch Au-Pair-Kräfte (Punkt 4) haben einen 8- oder 16-Stundenkurs zu absolvieren. Die Erfahrung durch einen früheren Au-Pair-Aufenthalt reicht als Nachweis nicht aus.

Die Kinderbetreuungskosten können erst ab dem Zeitpunkt steuerlich berücksichtigt werden, ab dem die Betreuungsperson über die erforderliche Ausbildung (z.B. Abschluss des Seminars oder der Schulung) verfügt. Bei Au-Pair-Kräften können die Kosten der Kinderbetreuung ab Beginn des Au-Pair-Aufenthalts berücksichtigt werden, wenn die Schulung der Au-Pair-Kraft innerhalb der ersten beiden Monate des Au-Pair-Einsatzes in Österreich erfolgt.

Sind die Kinderbetreuungskosten für die Betreuung durch Angehörige steuerlich abzugsfähig?

Erfolgt die Kinderbetreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person, die eine Angehörige/ein Angehöriger (z.B. Eltern, Geschwister) ist und zu demselben Haushalt wie das Kind gehört, so sind die Kinderbetreuungskosten nicht steuerlich abzugsfähig.

Welche Kostenersätze kürzen die Kinderbetreuungskosten?

Allfällige steuerfreie Beihilfen und Ersätze, die für die Kinderbetreuung empfangen worden sind, kürzen den steuerlich zu berücksichtigenden Aufwand. Der Aufwand wird jedoch nicht durch das Kinderbetreuungsgeld, die Familienbeihilfe, den Kinderabsetzbetrag oder den Kinderfreibetrag gekürzt. Auch steuerpflichtige Kinderbetreuungszuschüsse vermindern nicht die absetzbaren Kinderbetreuungskosten.

Wie müssen die Kinderbetreuungskosten nachgewiesen werden?

Zum Nachweis der Kinderbetreuungskosten hat die Kinderbetreuungseinrichtung oder die pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson eine Rechnung bzw. einen Zahlungsbeleg auszustellen, mit folgenden Angaben:

- Name und Sozialversicherungsnummer bzw. Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte des Kindes
- Rechnungsempfänger/in (Name und Adresse)
- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Zeitraum der Kinderbetreuung
- Bei öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen Name und Anschrift; bei privaten Einrichtungen zusätzlich Hinweis auf die Bewilligung zur Führung der Einrichtung
- Bei pädagogisch qualifizierten Personen Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer bzw. Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte und den Nachweis der pädagogischen Qualifikation durch Beilage einer Kopie des entsprechenden Zeugnisses (z. B. Kursbestätigung)
- Rechnungsbetrag (gegebenenfalls mit Umsatzsteuer, wenn kein Kleinunternehmer)

Wie alle anderen Belege sind auch diese Nachweise sieben Jahre aufzubewahren und im Falle der Aufforderung dem Finanzamt vorzulegen.

Weitere Informationen zur Thematik Kinderbetreuungskosten (Anbieter von Babysitterschulungen, Elternbildungsträger etc.) finden Sie unter www.bmfj.gv.at, unter Familie/Kinderbetreuung/Steuerliche Absetzbarkeit.

J. Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen[Rz839ff]

Welche außergewöhnlichen Belastungen gelten bei Behinderungen?

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen. Eine Steuerpflichtige/ein Steuerpflichtiger gilt als behindert,

wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt.

Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt jährlich:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25 % bis 34 %	75 €
35 % bis 44 %	99 €
45 % bis 54 %	243 €
55 % bis 64 %	294 €
65 % bis 74 %	363 €
75 % bis 84 %	435 €
85 % bis 94 %	507 €
ab 95 %	726 €

Die Behinderung und ihr Ausmaß sind auf Verlangen des Finanzamtes durch eine amtliche Bescheinigung der folgenden zuständigen Stellen nachzuweisen:

- Landeshauptfrau oder Landeshauptmann bei Empfängerinnen und Empfängern einer Opferrente
- Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- Sozialministeriumservice in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art

Der Nachweis kann auch durch einen Behindertenpass bzw. durch einen abschlägigen Bescheid darüber (aus dem der Grad der Behinderung ersichtlich ist) erfolgen. Der Behindertenpass bzw. Bescheid wird vom Sozialministeriumservice ausgestellt. Mit Ihrer Zustimmung werden die maßgeblichen Daten auf elektronischem Wege automatisch übermittelt, sodass Sie sich um den Nachweis nicht mehr kümmern müssen.

Hinweis

Die bis 2004 von der Amtsärztin oder vom Amtsarzt ausgestellten Bescheinigungen sind weiterhin gültig. Erfolgt eine neue Feststellung durch das Sozialministeriumservice ersetzt diese allerdings die bisherigen Bescheinigungen.

Bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld (Blindenzulage, Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) steht der Pauschalbetrag nicht zu. Alleinverdienerinnen/Alleinverdiener oder Personen, bei denen die Einkünfte der (Ehe-)Partnerin/des (Ehe-)Partners 6.000 € nicht übersteigen, können auch die Mehraufwendungen auf Grund einer

Behinderung der (Ehe-)Partnerin/des (Ehe-)Partners geltend machen.

Hilfsmittel[Rz850]

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel – z. B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel – werden zusätzlich und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt anerkannt.

Heilbehandlung[Rz851]

Im Falle einer Behinderung können auch die Kosten einer Heilbehandlung im Zusammenhang mit der Behinderung zusätzlich zum Pauschalbetrag und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt berücksichtigt werden. Als Kosten der Heilbehandlung gelten:

- Arzt- und Spitalskosten
- Kur- und Therapiekosten
- Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen

Wer auf Grund seiner Behinderung eine Diätverpflegung benötigt, kann zusätzlich die Pauschalbeträge für Diätverpflegung beanspruchen. In diesem Fall ist sowohl die Behinderung als auch das Diäterfordernis von der zuständigen Stelle zu bestätigen. An Stelle der Pauschalbeträge können auch die tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend gemacht werden.

Freibetrag für Gehbehinderte[Rz847]

Für Körperbehinderte gibt es einen Freibetrag von 190 € monatlich, sofern sie ein öffentliches Massenbeförderungsmittel infolge ihrer Behinderung nicht benützen können und für Privatfahrten ein eigenes Fahrzeug benötigen. Die Geltendmachung dieses Pauschalbetrages setzt einen Nachweis der Körperbehinderung (Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel) voraus (beispielsweise Befreiungsbescheid von der motorbezogenen Versicherungssteuer, Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung oder Behindertenpass mit der Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel). Der jeweilige Nachweis ist auf Verlangen des Finanzamtes vorzulegen.

Die Kosten einer behindertengerechten Adaptierung des Kraftfahrzeuges können nicht geltend gemacht werden. Die Mehraufwendungen können nur in Höhe des Pauschalbetrages von 190 € monatlich abgesetzt werden. Liegen die Grundvoraussetzungen für die Berücksichtigung des Freibetrages für ein Kraftfahrzeug vor, verfügt der/die Körperbehinderte aber über kein eigenes Kfz, können tatsächliche Kos-

ten für Taxifahrten bis maximal 153 € monatlich geltend gemacht werden.

Welche Regelungen gelten für behinderte Pensionistinnen/Pensionisten?

Behinderte Pensionistinnen/Pensionisten können die genannten Pauschalbeträge entweder beim Finanzamt oder direkt bei ihrem Pensionsversicherungsträger (ihrer pensionsauszahlenden Stelle) geltend machen. Der Pensionsversicherungsträger informiert Sie bei weiteren Fragen.

Kostenübernahme von behinderungsbedingten Kosten des (Ehe-)Partners[Rz839]

Grundsätzlich sind Krankheitskosten von der erkrankten (Ehe-)Partnerin/vom erkrankten (Ehe-)Partner selbst zu tragen, wobei der erkrankten Person ein steuerfreies Existenzminimum von 11.000 € bleiben muss. Werden Krankheitskosten für die (Ehe-)Partnerin/den (Ehe-)Partner gezahlt, sind diese bei der zahlenden (Ehe-)Partnerin/dem zahlenden (Ehe-)Partner dann als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen, wenn sie/er den Alleinverdienerabsetzbetrag bezieht oder die Einkünfte der (Ehe-)Partnerin/des (Ehe-)Partners den Betrag von 6.000 € nicht überschreiten.[Rz839]

Mit dem Formular E 30 können behinderungsbedingte Aufwendungen der (Ehe-)Partnerin/des (Ehe-)Partners bereits bei der pensionsauszahlenden Stelle beantragt werden.

	Ehepartner[1]		Ehepartner[1] mit Kind[2]		Eingetragener Partner[3]	
Einkünfte des Partners	bis 6.000 €	über 6.000 €	bis 6.000 €	über 6.000 €	bis 6.000 €	über 6.000 €
Sonderausgaben (Beiträge zu Personenversicherungen, Aufwendungen zur Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung, Kirchenbeiträge)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Erhöhungsbetrag für Topfsonderausgaben	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Alleinverdienerabsetzbetrag	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt	Ja[4]	Ja[4]	Ja[4]	Ja[4]	Ja[4]	Ja[4]
Geringerer Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen (ohne Selbstbehalt)	Ja	Nein[5]	Ja	Nein[5]	Ja	Nein[5]

[1] mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend
[2] wenn für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht
[3] mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eingetragener Partner und nicht dauernd getrennt lebend
[4] insoweit durch die Krankheitskosten das steuerliche Existenzminimum (11.000 €) des Partners unterschritten wird
[5] behinderungsbedingte Aufwendungen bei Einkünften des Partners zwischen 6.000 € bis 11.000 € können mit Selbstbehalt geltend gemacht werden

	Eingetragener Partner[1] mit Kind[2]		Lebensgemeinschaft[3]		Lebensgemeinschaft[3] mit Kind[2]	
Einkünfte des Partners	bis 6.000 €	über 6.000 €	bis 6.000 €	über 6.000 €	bis 6.000 €	über 6.000 €
Sonderausgaben (Beiträge zu Personenversicherungen, Aufwendungen zur Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung, Kirchenbeiträge)	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja
Erhöhungsbetrag für Topfsonderausgaben	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
Alleinverdienerabsetzbetrag	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt	Ja[4]	Ja[4]	Ja[4]	Ja[4]	Ja[4]	Ja[4]
Geringerer Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen (ohne Selbstbehalt)	Ja	Nein[5]	Nein[6]	Nein[6]	Ja	Nein[5]

[1]mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eingetragener Partner und nicht dauernd getrennt lebend
[2]wenn für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht
[3]mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Lebensgemeinschaft lebend
[4]insoweit durch die Krankheitskosten das steuerliche Existenzminimum (11.000 €) des Partners unterschritten wird
[5]behinderungsbedingte Aufwendungen bei Einkünften des Partners zwischen 6.000 € bis 11.000 € können mit Selbstbehalt geltend gemacht werden
[6]wird das steuerliche Existenzminimum (11.000 €) des Partners unterschritten, können die behinderungsbedingten Aufwendungen mit Selbstbehalt beantragt werden

Übersicht der möglichen Freibeträge für Behinderte:

Freibetrag	Behinderte ohne Pflegegeld	Behinderte mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag bei einem Grad der Behinderung von 25 % und mehr	ja	nein*
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	ja
Freibetrag für eigenes Kfz bei Gehbehinderung	ja	ja
Freibetrag für Taxikosten (wenn kein eigenes Kfz) bei Gehbehinderung	ja	ja
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja

* wenn ganzjährig Pflegegeld bezogen wurde

K. Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder[Rz852ff]

Welche außergewöhnlichen Belastungen kann man für behinderte Kinder geltend machen?

Je nach Ausmaß der Behinderung stehen verschiedene Freibeträge zu, die durch den Selbstbehalt nicht gekürzt werden. Ein Kind gilt dann als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt.

Freibeträge für Kinder mit Behinderung zwischen 25 – 49 %

Für die Feststellung der Behinderung eines Kindes sind dieselben Stellen wie für Erwachsene zuständig (siehe Seite 91). Bei Vorliegen einer Behinderung im nachstehenden Ausmaß stehen folgende Freibeträge zu:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25 % bis 34 %	75 €
35 % bis 44 %	99 €
45 % bis 49 %	243 €

Zusätzlich können ohne Kürzung durch den Selbstbehalt die pauschalen Freibeträge für eine notwendige Diätverpflegung oder die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) berücksichtigt werden.

Freibeträge für Kinder ab 50 %iger Behinderung ohne Pflegegeldbezug

In diesem Fall steht eine erhöhte Familienbeihilfe und an Stelle der zuvor genannten Freibeträge ein monatlicher Pauschalbetrag von 262 € zu. Zusätzlich können ohne Abzug des Selbstbehaltes die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) und das Schulgeld für eine Behindertenschule oder -werkstätte geltend gemacht werden. Die Kosten für Diätverpflegung können neben dem Freibetrag von 262 € nicht berücksichtigt werden. Für behinderte Kinder bis zum 16. Lebensjahr können zusätzlich Kinderbetreuungskosten bis zu 2.300 € geltend gemacht werden (siehe Seite 86).

Freibeträge bei Bezug von Pflegegeld für das behinderte Kind

Der Freibetrag von 262 € monatlich ist um das erhaltene Pflegegeld zu kürzen. Die jährlichen Freibeträge nach dem Ausmaß der Behinderung stehen nicht zu. Übersteigt das Pflegegeld den Betrag von 262 €, steht kein Pauschalbetrag zu. Zusätzlich sind im nachgewiesenen Ausmaß unabhängig vom Bezug von Pflegegeld zu berücksichtigen:

- nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel[Rz850]
- Kosten der Heilbehandlung[Rz851]
- das Entgelt für die Unterrichtserteilung in einer Sonder- oder Pflegeschule oder die Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte[Rz851]
- Transportkosten zwischen der Wohnung des behinderten Kindes und der Sonder- bzw. Pflegeschule oder der Behindertenwerkstätte, die wegen Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen.[Rz858] Ersatzleistungen für diese Fahrten sind jedoch in Abzug zu bringen.

Wird das Pflegegeld für die Unterbringung in einem Internat oder in einer Wohngemeinschaft einbehalten, stellen die von den Unterhaltsverpflichteten aufzubringenden Kosten (der Wohnhausbeitrag in Wien oder die Kostenersätze an die jeweiligen Landesregierungen) eine außergewöhnliche Belastung dar.

Übersicht der Freibeträge für behinderte Kinder:

Freibetrag	Behinderung mindestens 25 % ohne erhöhte Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe und mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag nach Grad der Behinderung gem. § 35 Abs. 3 EStG	ja	nein	nein
Pauschaler Freibetrag von 262 €	nein	ja	ja*
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	nein	nein
Freibetrag für eigenes Kfz	nein	nein	nein
Freibetrag für Taxikosten	nein	nein	nein
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja	ja
Schulgeld für Behindertenschule	ja	ja	ja

*gekürzt um das Pflegegeld

L. Kinderfreibetrag

Für ein Kind, das sich ständig im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhält, steht ein Kinderfreibetrag zu, der im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung zu beantragen ist.

Der Kinderfreibetrag (220 €) kann von jener Person bzw. deren (Ehe-)partnerin/(Ehe-)Partner beantragt werden, dem/der die Familienbeihilfe für dieses Kind für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht. Wird

der Kinderfreibetrag von beiden Elternteilen geltend gemacht, beträgt er je Antragstellerin/Antragsteller 132 €. Ein nicht haushaltszugehöriger Elternteil, dem der Unterhaltsabsetzbetrag im Kalenderjahr für mehr als sechs Monate zusteht, ist hinsichtlich des Kinderfreibetrages in der Höhe von 132 € anspruchsberechtigt. In diesem Fall steht der Kinderfreibetrag zu je 132 € nur diesem Elternteil und der Person zu, die für dieses Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr die Familienbeihilfe bezogen hat – und nicht auch deren (Ehe-)partnerin/(Ehe-)Partner.

Um den Kinderfreibetrag zu beantragen, muss die Sozialversicherungsnummer oder die persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte des Kindes in der Steuererklärung angegeben werden. Beide Nummern finden Sie auf der e-card.

M. Amtsbescheinigungen und Opferausweise[Rz1244f]

Welcher Freibetrag steht Inhaberinnen/Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen zu?

Inhaberinnen/Inhabern von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen (Steuerpflichtige, die in der Zeit von 1938 bis 1945 unter politischer Verfolgung gelitten haben) steht zusätzlich ein jährlicher Steuerfreibetrag in Höhe von 801 € zu.

Pensionistinnen/Pensionisten können diesen Freibetrag direkt bei ihrem Pensionsversicherungsträger durch Vorlage des Ausweises geltend machen. Ohne Berücksichtigung bei der laufenden Lohnverrechnung kann der Freibetrag nach Ablauf des Jahres bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung beantragt werden.

V. Wann ist das Formular L 1i auszufüllen?

Im Zusammenhang mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit müssen Sie zusätzlich zum Formular L 1 für die ArbeitnehmerInnenveranlagung das Formular L 1i bzw. auch das Formular L 17 ausfüllen. Dies ist dann notwendig, wenn Sie folgende Einkünfte beziehen:

– aus nichtselbständiger Arbeit ohne bisherigen Lohnsteuerabzug oder

– aus nichtselbständiger Arbeit mit Auslandsbezug (z. B. Pensionen).

In diesem Kapitel finden Sie Erläuterungen zu den Beilagen L 1i und L 17 sowie Informationen zur Besteuerung dieser Einkünfte in Österreich.

A. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug

Wann füllen Sie das Formular L 1i aus, obwohl Sie nur inländische Einkünfte beziehen?

Sie haben nichtselbständige Einkünfte von dritter Seite erhalten, die nicht dem Lohnsteuerabzug durch Ihren Arbeitgeber unterliegen und daher in Österreich zwar steuerpflichtig aber noch nicht besteuert sind. Dazu zählen beispielsweise:

- Bestimmte Provisionen (z. B. Incentives) von dritter Seite
- Die Einlösung von Bonusmeilen für private Zwecke, die im Rahmen von beruflichen Dienstreisen erworben wurden
- Pauschale Reisekostenersätze, die von internationalen Organisationen (z. B. Institutionen der Europäischen Union) direkt an die Sitzungsteilnehmer ausbezahlt werden

Die Summe dieser in Österreich steuerpflichtigen Einkünfte (=Bruttoeinnahmen abzüglich Werbungskosten) aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug sind grundsätzlich im Formular L 1i in der Kennzahl 359 bekannt zu geben. Sofern die nichtselbständigen Einkünfte von dritter Seite, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen, im Kalenderjahr 730 € nicht überschreiten, bleiben diese steuerfrei (siehe Veranlagungsfreibetrag Seite 124).

Beispiel:

Haben Sie im Jahr 2015 die beruflich gesammelten Bonusmeilen für einen privaten Flug eingelöst, sind die ersparten Flugkosten (Vorteil) in der ArbeitnehmerInnenveranlagung für das Jahr 2015 im Formular L 1i (Kennzahl 359) bekannt zu geben.

B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Auslandsbezug

Wer ist davon betroffen und wann geben Sie das Formular L 17 ab?

Nichtselbständige Einkünfte mit einem Auslandsbezug sind jene Einkünfte, die Sie

- als Grenzgänger/in, oder
- von einem ausländischen Arbeitgeber, der nicht zum Lohnsteuerabzug in Österreich verpflichtet ist, oder
- von einer ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde oder internationalen Organisation in Österreich (z. B. UNO, UNIDO) oder
- aus einer ausländischen Pension

bezogen haben.

Dazu zählen beispielsweise auch ausländische Krankengelder, ausländische Arbeitslosenbezüge, ausländische Insolvenzgelder oder auch das deutsche Elterngeld. Diese Einkünfte sind in Österreich steuerpflichtig.

Sofern Sie ausländische in Österreich steuerpflichtige nichtselbständige Einkünfte erhalten haben, füllen Sie bitte das Formular L 1i aus und geben dem Finanzamt weiters diese Einkünfte mit dem Formular L 17 (Lohnausweis/Lohnbescheinigung) bekannt.

Wer muss das Formular L 17 ausfüllen?

Sind die Einkünfte in Österreich voll zu versteuern, übermitteln Sie bitte das in diesen Fällen verpflichtend auszufüllende Formular L 17 Ihrem Finanzamt. Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfen L 17a und L 17b. Das Formular L 17 soll grundsätzlich vom Arbeitgeber übermittelt werden. Ein ausländischer Arbeitgeber kann jedoch nicht zur Übermittlung des Formulars L 17 verpflichtet werden. Das Formular kann auch elektronisch unter www.elda.at übermittelt werden.

Vereinfachte Vorgehensweise bei ausländischen Bezügen ohne Sonderzahlungen

Beziehen Sie ausländische Einkünfte (Aktiv- oder Pensionseinkünfte), die Sie nur zwölf Mal im Kalenderjahr ausbezahlt bekommen und für die Österreich das Besteuerungsrecht hat, können Sie vereinfachend die Höhe der ausländischen Einkünfte (= Bruttoeinnahmen abzüglich Werbungskosten) im Formular L 1i in der Kennzahl 359 bekannt geben. Zur korrekten Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Absetzbeträge, teilen Sie dem Finanzamt bitte auch mit, ob die ausländischen Einkünfte nur Pensionsbezüge enthalten. Weiters geben Sie dem Finanzamt eine allenfalls anrechenbare ausländische Steuer in der Kennzahl 377 bekannt.

Treffen die oben genannten Voraussetzungen für Ihre ausländischen Einkünfte zu, brauchen Sie das Formular L 17 nicht auszufüllen. Das Formular L 17 müssen Sie jedenfalls beim Finanzamt einreichen, wenn Sie Ihre ausländischen Bezüge 13 oder 14 Mal im Kalenderjahr (mit Sonderzahlungen) ausbezahlt bekommen haben. Die Berücksichtigung des begünstigten Steuersatzes für Sonderzahlungen ist nur mittels des vollständig ausgefüllten Formulars L 17 möglich.

In welchen Fällen sind Sie verpflichtet, eine ArbeitnehmerInnenveranlagung durchzuführen (Pflichtveranlagung)?

Vorrangig ist die Unterscheidung zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht (siehe Seite 8). Eine Veranlagung ist durchzuführen, wenn Sie unbeschränkt steuerpflichtig sind, weil Sie im Jahr 2014 Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten und in Österreich Einkünfte bezogen haben:

- als Grenzgänger/in (nähere Informationen für Grenzgänger/innen

unter www.eures-bodensee.ch, Rubrik „Publikationen“)
- von einem ausländischen Arbeitgeber, der nicht zum Lohnsteuerabzug in Österreich verpflichtet ist,
- von einer ausländischen diplomatischen Vetretungsbehörde oder internationalen Organisation in Österreich (z. B. UNO, UNIDO),
- aus einer ausländischen Pension.

Eine Pflichtveranlagung ist auch dann durchzuführen, wenn Sie im Jahr 2015 beschränkt steuerpflichtig sind, weil Sie keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten, aber für eine Tätigkeit im Inland Einkünfte von einem ausländischen Arbeitgeber, der nicht zum Lohnsteuerabzug in Österreich verpflichtet ist, und Österreich gemäß Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht auf diese Einkünfte hat.

In welchen Fällen können Sie einen Antrag auf ArbeitnehmerInnenveranlagung stellen und eventuell eine einbehaltene Abzugsteuer oder Lohnsteuer erstattet bekommen (Antragsveranlagung)?

Sie sind beschränkt steuerpflichtig, weil Sie im Jahr 2015 keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten, aber in Österreich Einkünfte bezogen haben:
- von einem Arbeitgeber, der Lohnsteuer abgezogen hat,
- aus einer inländischen Pension oder
- aus einer nichtselbständigen Tätigkeit als Schriftsteller/in, Vortragende/r, Künstler/in, Architekt/in, Sportler/in, Artist/in oder Mitwirkende/r an Unterhaltungsdarbietungen, von denen Abzugsteuer in Höhe von 20% bzw. 35% einbehalten wurde.

Erfolgt bei einem beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer ein Lohnsteuerabzug in Österreich, dann berechnet sich die Lohnsteuer wie bei jedem anderen österreichischen Arbeitnehmer. In diesen Fällen besteht kein Pflichtveranlagungstatbestand. Im Falle einer freiwilligen Veranlagung wird der Steuerbemessungsgrundlage – d. h. vor Berechnung der Einkommensteuer – jedoch ein Betrag von 9.000 € hinzugerechnet (siehe Seite 8).

Wo werden für in Österreich ansässige Personen die ausländischen Einkünfte besteuert?

Diese Frage kann nur auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und dem jeweiligen Quellenstaat beurteilt werden. Für gemäß Doppelbesteuerungsabkommen in Österreich ansässige Personen hat Österreich grundsätzlich das Besteuerungsrecht auf das Welteinkommen. Das Doppelbesteuerungsabkommen regelt, welchem Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte zugeteilt wird (eine Liste der Doppelbesteuerungsabkommen finden Sie auf

www.bmf.gv.at). Dadurch wird eine doppelte Besteuerung der Einkünfte vermieden. Wurde auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens Österreich das Besteuerungsrecht zugeteilt, haben Sie diese Auslandseinkünfte im Formular L 1i und gegebenenfalls im Formular L 17 zu erfassen. Sofern Sie in Österreich ansässig sind und das Besteuerungsrecht (auch) dem ausländischen Staat zugeteilt wird, ist zu ermitteln, ob die Doppelbesteuerung in Österreich unter Anwendung der Befreiungs- oder Anrechnungsmethode vermieden wird.

Hinweis

Personen, die in Österreich ansässig sind und aus Deutschland Renten (Alterspensionen) beziehen, erhalten auf Grund einer gesetzlichen Neuregelung für die Jahre ab 2005 Steuervorschreibungen vom Finanzamt Neubrandenburg. Bis 2004 wurden diese Bezüge in Deutschland nicht besteuert. In Österreich wurde bei der Veranlagung der anderen Einkünfte seit jeher ein „Progressionsvorbehalt" durchgeführt. Die deutschen Rentenbezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung werden auf Grund des österreichisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens in Österreich von der Steuer befreit. Österreich berücksichtigt jedoch die deutschen Rentenbezüge bei der Berechnung der Steuer für das übrige Einkommen, das in Österreich zu versteuern ist (Progressionsvorbehalt). Es kommt daher nicht zu einer Doppelbesteuerung. Vielmehr erfolgt hiermit eine Gleichstellung zwischen jenen Abgabepflichtigen, die Pensionseinkünfte über die Grenze beziehen und jenen Abgabepflichtigen, die eine oder mehrere Pensionen von österreichischen Arbeitgebern/Quellen in Österreich beziehen. Der Progressionsvorbehalt in Österreich ist zwingend vorzunehmen. Daher sind die gesamten deutschen Rentenbezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung im Rahmen einer Einkommensteuer- oder Arbeitnehmerveranlagung im Formular L 1i in der Kennzahl 453 anzugeben. Diese Einkünfte dürfen weder in der Kennzahl 359 noch im Lohnausweis (Formular L 17) enthalten sein. Von den einzutragenden Rentenbezügen sind allfällige Werbungskosten wie z. B. die ab 2011 vorgeschriebene österreichische Sozialversicherung, die im Zusammenhang mit den deutschen Renteneinkünften stehen, bereits vorher in Abzug zu bringen.

Wie wird die Doppelbesteuerung unter Anwendung der Befreiungsmethode (Progressionsvorbehalt) vermieden?

Auslandseinkünfte aus einer nichtselbständigen Tätigkeit oder ausländische Pensionsbezüge sind dann in Österreich unter Progressionsvorbehalt steuerbefreit, wenn dies auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und dem jeweiligen Quellenstaat geregelt ist. Die ausländischen Einkünfte selbst werden bei Anwendung der Befreiungsmethode in Österreich nicht besteuert. Da Österreich bei hier ansässigen Personen das Besteuerungsrecht auf das Welteinkommen hat, sind die ausländischen Einkünfte bei der Ermittlung des Steuersatzes zu berücksichtigen, der auf die in Österreich steuerpflichtigen Einkünfte anzuwenden ist. Da die ausländischen Einkünfte in Österreich nicht besteuert werden, ist eine Anrechnung der ausländischen Steuer nicht möglich. Tragen Sie diese Einkünfte, die bei der Ermittlung des Steuersatzes im Rahmen der Anwendung des Progressionsvorbehaltes zu berücksichtigen sind, in die Kennzahl 453 ein, und im Falle von Pensionsbezügen diese nochmals in die Kennzahl 791. Bitte geben Sie auch in der Kennzahl 493 die Werbungskosten bekannt, die in der Kennzahl 453 bereits abgezogen wurden.

Wie wird die Doppelbesteuerung unter Anwendung der Anrechnungsmethode vermieden?

Sieht das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und dem jeweiligen Quellenstaat vor, dass die ausländischen Einkünfte, die im Ausland versteuert wurden, auch in Österreich zu besteuern sind, dann rechnet Österreich als Ansässigkeitsstaat die ausländische Steuer, die der österreichischen Steuer entspricht (Anrechnungshöchstbetrag), an. Die ausländischen Einkünfte werden bei Anwendung dieser Methode in beiden Ländern besteuert. Die Doppelbesteuerung wird im Ansässigkeitsstaat durch die Berücksichtigung des Anrechnungshöchstbetrages vermieden. Ist auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens die Anrechnungsmethode anzuwenden, dann geben Sie bitte die von Ihnen bezahlte ausländische Steuer, wenn Sie das Formular L 17 ausfüllen, in der Kennzahl 358 bekannt. Wenn Sie kein Formular L 17 abgeben müssen, füllen Sie im Formular L 1i Kennzahl 377 aus, sofern vom Arbeitgeber kein L 16 übermittelt wurde, füllen Sie auch die Kennzahl 359 aus.

Zur Verdeutlichung finden Sie hier ein Beispiel zur vollen Besteuerung der ausländischen Einkünfte in Österreich sowie Beispiele zur Erklärung der Begriffe „Befreiung mit Progressionsvorbehalt“ und „Besteuerung mit Anrechnung“:

Beispiel: Volles Besteuerungsrecht in Österreich

Eine in Österreich ansässige Person erhält Pensionseinkünfte aus Österreich und hat zusätzlich noch Einkünfte aus einer Firmenpension aus Deutschland. Auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens hat Österreich das Besteuerungsrecht für die deutsche Firmenpension. In Österreich werden daher sowohl die Einkünfte aus der österreichischen Pension als auch die deutsche Firmenpension zur Gänze versteuert. Wird die deutsche Firmenpension nur zwölf Mal im Kalenderjahr (somit ohne Sonderzahlungen) ausbezahlt, können vereinfachend im Formular L 1i die deutschen Pensionseinkünfte in der Kennzahl 359 eingetragen werden. Es muss kein Formular L 17 ausgefüllt werden. Erhalten Sie eine ausländische Pension mit Sonderzahlungen, müssen Sie zusätzlich zum Formular L 1i auch das Formular L 17 abgeben.

Beispiel: Befreiung mit Progressionsvorbehalt in Österreich (Befreiungsmethode)

Eine in Österreich ansässige Person erhält aus Österreich Pensionseinkünfte und zusätzlich noch Einkünfte aus einer deutschen Sozialversicherungspension. Diese Einkünfte aus der deutschen Sozialversicherungspension werden nach dem Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland versteuert. In Österreich sind diese Einkünfte unter Progressionsvorbehalt steuerbefreit. Die deutschen Einkünfte aus der Sozialversicherungspension sind daher im Formular L 1i in der Kennzahl 453 (unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte) und auch in der Kennzahl 791 einzutragen, da es sich um Pensionseinkünfte handelt. Eine im Ausland bezahlte Steuer kann nicht angerechnet werden. Die ausländischen Einkünfte werden bei Anwendung der Befreiungsmethode in Österreich nicht besteuert.

Beispiel: Besteuerung mit Anrechnung in Österreich (Anrechnungsmethode)

Eine in Österreich ansässige Person erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Aktiveinkünfte) als Grenzgänger in Liechtenstein. Der Tätigkeitsstaat Liechtenstein darf nach dem Doppelbesteuerungsabkommen bei Grenzgängern eine Bruttoquellensteuer von 4% einbehalten, welche nach dem Doppelbesteuerungsabkommen in Österreich anzurechnen ist. Neben dem Formular L 1i sind im Formular L 17 die liechtensteinischen Einkünfte bekannt zu geben. (Die anrechenbare Steuer ist in der Kennzahl 358 zu erfassen.)

Hatten Sie Einkünfte, die im Ausland besteuert wurden, und erfolgt eine Entlastung durch die ausländische Steuerverwaltung?

Für den Fall, dass Ihre Einkünfte auch in Österreich steuerpflichtig sind und Sie eine Entlastung von der Auslandssteuer durch die ausländische Steuerverwaltung erhalten oder beantragt haben, tragen Sie diese bitte in der Kennzahl 775 ein.

Was ist eine Tätigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Z1 EStG 1988?

Eine Tätigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 liegt dann vor, wenn Sie in Österreich keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten (beschränkte Steuerpflicht) und im Rahmen eines Arbeitsvertrages als Schriftsteller/in, Vortragende/r, Künstler/in, Architekt/in, Sportler/in, Artist/in oder Mitwirkende/r an Unterhaltungsdarbietungen tätig wurden. Der Arbeitgeber hat Lohnsteuer in Höhe von 20 % bzw. 35 % einzubehalten. Damit hat der beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer seine Besteuerungspflicht in Österreich erfüllt (siehe Seite 8).

Wer kann einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht stellen?

Wenn Sie im Jahr 2015 beschränkt steuerpflichtig sind, weil Sie weder einen Wohnsitz noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten, können Sie unter der Voraussetzung, dass Sie Staatsbürgerin/Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der EU oder eines EWR-Staates sind sowie als Bürgerin/Bürger von Staaten, mit denen Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Diskriminierungsverbot hat, einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich stellen. Das gilt nur, wenn Ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der österreichischen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der österreichischen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 11.000 € betragen. Dies ist durch eine entsprechende Bescheinigung Ihres Ansässigkeitsstaates nachzuweisen (Formular E 9).

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet Standardfälle im Zusammenhang mit nichtselbständigen Einkünften. Da abhängig vom Doppelbesteuerungsabkommen vielfältige Ausnahmen und Einschränkungen bestehen, wird es zur richtigen steuerlichen Erfassung vielfach unerlässlich sein, sich im konkreten Doppelbesteuerungsabkommen oder an kompetenter Stelle (z. B. Finanzamt) zu informieren.

Einkünfte aus…	Steuerliche Behandlung der Einkünfte in/im	Aktiveinkünfte (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)	
		Unter 184 Tagen und kein dortiger Arbeitgeber und keine DBA-Betriebsstätte	**Über 183 Tage oder dortiger Arbeitgeber oder DBA-Betriebsstätte**
Deutschland	Ausland	Befreiung	Besteuerung
	Österreich	Volle Besteuerung	Befreiung mit Progressionsvorbehalt
Liechtenstein	Ausland	Befreiung	Besteuerung
	Österreich	Volle Besteuerung	Besteuerung mit Anrechnung
Schweiz	Ausland	Befreiung	Besteuerung
	Österreich	Volle Besteuerung	Besteuerung mit Anrechnung
Italien	Ausland	Befreiung	Besteuerung
	Österreich	Volle Besteuerung	Besteuerung mit Anrechnung
Slowenien	Ausland	Befreiung	Besteuerung
	Österreich	Volle Besteuerung	Befreiung mit Progressionsvorbehalt
Ungarn	Ausland	Befreiung	Besteuerung
	Österreich	Volle Besteuerung	Befreiung mit Progressionsvorbehalt
Slowakei	Ausland	Befreiung	Besteuerung
	Österreich	Volle Besteuerung	Befreiung mit Progressionsvorbehalt
Tschechien	Ausland	Befreiung	Besteuerung
	Österreich	Volle Besteuerung	Befreiung mit Progressionsvorbehalt

		Pensionen		
	Grenzgänger	**Sozialversicherungs-pension**	**Firmenpension**	**Öffentliche Pension**
	Befreiung	Besteuerung	Befreiung	Besteuerung
	Volle Besteuerung	Befreiung mit Progressionsvorbehalt	Volle Besteuerung	Befreiung mit Progressionsvorbehalt
	Quellensteuer 4 %	Befreiung	Befreiung	Besteuerung
	Besteuerung mit Anrechnung	Volle Besteuerung	Volle Besteuerung	Befreiung mit Progressionsvorbehalt
		Befreiung	Befreiung	Besteuerung
		Volle Besteuerung	Volle Besteuerung	Befreiung mit Progressionsvorbehalt
	Befreiung	Befreiung	Befreiung	Besteuerung
	Volle Besteuerung	Volle Besteuerung	Volle Besteuerung	Befreiung mit Progressionsvorbehalt
		Befreiung	Befreiung	Besteuerung
		Volle Besteuerung	Volle Besteuerung	Befreiung mit Progressionsvorbehalt
		Befreiung	Befreiung	Besteuerung
		Volle Besteuerung	Volle Besteuerung	Befreiung mit Progressionsvorbehalt
		Befreiung	Befreiung	Besteuerung
		Volle Besteuerung	Volle Besteuerung	Befreiung mit Progressionsvorbehalt
		Befreiung	Befreiung	Besteuerung
		Volle Besteuerung	Volle Besteuerung	Befreiung mit Progressionsvorbehalt

VI. Das Verfahren beim Finanzamt

Nachdem Sie bisher Informationen dazu erhalten haben, was Sie beim Finanzamt geltend machen können, gibt Ihnen dieses Kapitel Hinweise, wie Sie dabei am besten vorgehen. Der Schwerpunkt liegt auf FinanzOnline, der elektronischen ArbeitnehmerInnenveranlagung, aber natürlich erhalten Sie auch zahlreiche weitere nützliche Informationen, etwa zu folgenden Fragen:

– Wann müssen Sie eine Pflichtveranlagung durchführen?

– Unter welchen Umständen kann es zu Nachforderungen kommen?

– Wie werden mehrere Pensionen versteuert?

– Was ist ein Freibetragsbescheid?

– Was ist eine Mitteilung gemäß § 109a EStG 1988?

– Wie können Sie gegen einen Bescheid berufen?

– Welche Möglichkeiten zur Zahlungserleichterung gibt es?

A. ArbeitnehmerInnenveranlagung (Jahresausgleich)[Rz908aff]

Wann kann ein Antrag auf ArbeitnehmerInnenveranlagung gestellt werden?

Für den Antrag auf Durchführung einer ArbeitnehmerInnenveranlagung haben Sie fünf Jahre Zeit (z. B. kann der Antrag für 2015 bis Ende Dezember 2020 gestellt werden). Sie können Ihren Antrag entweder elektronisch über FinanzOnline übermitteln, mit dem Formular L 1 (gegebenenfalls mit Beilage L 1k, L 1i) per Post senden oder persönlich bei Ihrem Finanzamt abgeben. Das Finanzamt bearbeitet die Anträge in der Reihenfolge des Einlangens und führt auf Ihren Antrag eine ArbeitnehmerInnenveranlagung durch.

Hinweis

Nach Abgabe Ihrer ArbeitnehmerInnenveranlagung kann ein telefonisches Nachfragen die Bearbeitung nicht beschleunigen!

Geben Sie bitte Ihre Bankverbindung nur dann an, wenn diese Ihrem Finanzamt noch nicht bekannt ist oder sich geändert hat. Aufgrund der Einführung eines einheitlichen Standards für den europäischen Zahlungsverkehr wird nur mehr BIC (Bank Identifier Code) und IBAN (International Bank Account Number) verwendet. Sie finden diese Codes (BIC, IBAN) auf Ihrem Kontoauszug und Ihrer Bankomatkarte.

Die Erledigung der ArbeitnehmerInnenveranlagung durch Ihr Finanzamt kann erst erfolgen, wenn alle Jahreslohnzettel oder sonstigen Meldungen (z. B. vom Arbeitsmarktservice) eingelangt sind.

Hinweis

Legen Sie der Erklärung keinen Lohnzettel und keine Belege (Rechnungen, Bestätigungen, Zahlungsbelege) für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen bei. Bewahren Sie die Belege aber sieben Jahre auf, da sie auf Verlangen des Finanzamtes vorgelegt werden müssen.

B. Die elektronische ArbeitnehmerInnenveranlagung

Wie steigen Sie in FinanzOnline ein?

Rufen Sie FinanzOnline unter www.bmf.gv.at auf und melden Sie sich an:
– „FinanzOnline-Login“ und in weiterer Folge
– „Online-Erstanmeldung“

Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie Ihre Zugangskennungen (Teilnehmer-ID, Benutzer-ID und PIN) mit Rückscheinbrief (RSa).

Welche Vorteile bietet FinanzOnline?

- Kostenlose Anwendung rund um die Uhr
- Amtsweg bequem von jedem Internetanschluss aus
- Möglichkeit zur jederzeitigen Änderung von personenbezogenen Grunddaten, wie z. B. Adresse, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer
- Aktuelle Abfragen Ihres Steuerkontos und Steueraktes (z. B. Kontostand, Lohnzettel)
- Bescheidzustellung in Ihren persönlichen elektronischen Briefkasten (Data-Box) inkl. E-Mail-Verständigung
- Anonyme Steuerberechnung
- Keine spezielle Software notwendig
- Komfortable Benutzerführung (Online-Hilfe, Hotline)
- Behindertengerechte Anwendung
- Handysignatur

Neben der bisherigen Eingabe der Erklärungsdaten gibt es auch die Möglichkeit, eine „virtuelle Papiererklärung" auszufüllen, die mit dem Papierformular optisch übereinstimmt. Gleichzeitig werden die von Ihnen im Vorjahr erklärten Werte zur Übernahme in die aktuelle Erklärung angezeigt.

Der Einstieg in FinanzOnline kann neben dem bewährten Login mit Zugangskennungen und der Bürgerkarte auch mit Ihrem Handy erfolgen. Die Handysignatur können Sie mit FinanzOnline oder der Bürgerkarte aktivieren. Da das Handyservice laufend erweitert wird, ist es empfehlenswert, beim nächsten Einstieg in FinanzOnline die aktuelle Mobiltelefonnummer zu ergänzen. Sollten Sie Ihre Teilnehmercodes vergessen haben, kann die Zustellung der neuen Zugangskennungen auch direkt auf Ihr Handy erfolgen. Es ist daher nicht mehr notwendig, persönlich zur Post oder zu einem Finanzamt zu gehen.

Die FinanzOnline Hotline (050 233 790, Mo – Fr, 8.00 bis 17.00 Uhr) bietet mit der Anwendung „Fastviewer" die Möglichkeit, unseren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern die Eingaben auf Ihrem Bildschirm zu zeigen und damit unsere Hilfe für Sie zielgerichteter zu gestalten.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.bmf.gv.at.

C. Die ArbeitnehmerInnenveranlagung in Papierform

Die Formulare für die ArbeitnehmerInnenveranlagung (L 1, L 1k, L 1i) sind in maschinenlesbarer Form gestaltet. Die Formulare sind dadurch übersichtlicher, gleichzeitig hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit, die Daten

durch Scannen zu übernehmen. Übermitteln Sie nur Originalformulare (keine Kopien). Wenn Sie die Erklärung also weiterhin per Post oder persönlich abgeben wollen, steht unter www.bmf.gv.at > Publikationen > Online-Bestellungen ein Bestellservice für die Erklärungsformulare zur Verfügung. Vergessen Sie dabei nicht, für jedes Kind das Formular L 1k mitzubestellen, bei Auslandseinkünften ein Formular L 1i. Alle Formulare erhalten Sie auch telefonisch unter 050 233 710.

Um eine optimale Verarbeitung der maschinell gelesenen Formulare zu gewährleisten, beachten Sie bitte die folgenden Ausfüllhinweise. Sie vermeiden dadurch Rückfragen und unterstützen eine zügige Bearbeitung.

- Bitte geben Sie nur die Originalformulare ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind.
- Schreiben Sie in BLOCKSCHRIFT (GROSSBUCHSTABEN) und verwenden Sie ausschließlich schwarze oder blaue Farbe.
- Schreiben Sie in jedes Kästchen nur einen Buchstaben, eine Ziffer oder ein Sonderzeichen.
- Füllen Sie die Textfelder von links nach rechts aus, Betragsfelder jedoch rechtsbündig.
- Leerbleibende Felder frei lassen und nicht durchstreichen.
- Anmerkungen außerhalb der vorgesehenen Felder können nicht maschinell gelesen werden (abgesehen von Korrekturen – siehe rechts).
- Fehler in Betragsfeldern korrigieren Sie, indem Sie den falschen Betrag zur Gänze unkenntlich machen und die gesamte Zahl neben, über oder unter den Eintragungsfeldern anführen.

Muster

RICHTIG

FALSCH

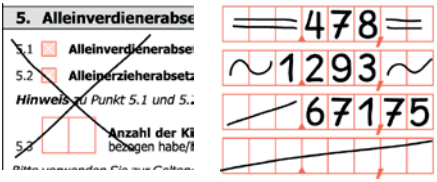

„So korrigiere ich richtig"

RICHTIG

FALSCH

Belege oder andere Dokumente sind erst nach Aufforderung durch Ihr Finanzamt zu übersenden.

Hinweis

Zur Durchführung der ArbeitnehmerInnenveranlagung gibt es drei unterschiedliche Formulare (L 1, L 1k, L 1i, siehe ab S. 136). Möglicherweise müssen Sie also nicht nur eines, sondern mehrere der Formulare ausfüllen:

Beilage L 1k – Zur Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages, Unterhaltsabsetzbetrages, einer außergewöhnlichen Belastung für Kinder oder zur Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung. Pro Kind ist ein gesondertes Formular zu verwenden.

Beilage L 1i – Zur Erklärung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ohne bisherigen Lohnsteuerabzug, für Zusatzangaben bei Erfüllung bestimmter grenzüberschreitender Kriterien und/oder zum Stellen eines Antrags auf unbeschränkte Steuerpflicht (siehe Seite 101).

D. Gutschriften, Nachforderungen und Vorauszahlungen

In welchen Fällen können Sie in der Regel eine Gutschrift erwarten?

- Wenn Sie während des Jahres unterschiedlich hohe Bezüge erhalten haben und der Arbeitgeber keine Aufrollung durchgeführt hat.
- Wenn Sie während des Jahres den Arbeitgeber gewechselt haben oder nicht ganzjährig beschäftigt waren.
- Wenn Sie auf Grund der geringen Höhe Ihrer Bezüge Anspruch auf „Negativsteuer“ oder SV-Rückerstattung haben.
- Wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag und/oder auf den Kinderzuschlag und/oder auf ein Pendlerpauschale haben, der/das bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde.
- Wenn Sie Freibeträge für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen, die noch nicht in einem Freibetragsbescheid berücksichtigt wurden.

Was tun Sie, wenn es zu einer Nachforderung kommt?

Kommt es – in Ausnahmefällen – zu einer Nachforderung, können Sie Ihren Antrag im Wege der Beschwerde

zurückziehen, sofern kein Pflichtveranlagungstatbestand vorliegt.

Wann müssen Sie ohne Aufforderung durch das Finanzamt eine Steuererklärung abgeben (Pflichtveranlagung)?

Übersteigt Ihr Einkommen 12.000 €, sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung oder eine Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung abzugeben, wenn

- Sie neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte (z. B. aus Werkverträgen oder freien Dienstverträgen) von insgesamt mehr als 730 € erhalten haben. Endbesteuerte Kapitalerträge sind hier nicht einzurechnen. Geben Sie in diesem Fall eine Einkommensteuererklärung ab (Formular E 1 samt Beilage E 1a für betriebliche Einkünfte).
  Frist: 30. April des Folgejahres (bei Online-Erklärungen: 30. Juni des Folgejahres)
- Sie im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen haben, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden (z. B. Firmenpension neben ASVG-Pension). Geben Sie in diesem Fall eine Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung (Formular L1) ab.
  Frist: 30. September des Folgejahres
- Ihnen der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag oder der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag für das Kalenderjahr nicht zusteht, aber bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt wurde. Geben Sie in diesem Fall eine Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung (Formular L1) ab.
  Frist: 30. September des Folgejahres
- zu Unrecht ein Pendlerpauschale oder ein zu hohes Pendlerpauschale bezogen wurde.
  Frist: 30. April des Folgejahres (bei Online-Erklärungen: 30. Juni des Folgejahres)
- zu Unrecht ein Zuschuss zur Kinderbetreuung vom Arbeitgeber bezogen wurde.
  Frist: 30. April des Folgejahres (bei Online-Erklärungen: 30. Juni des Folgejahres)
- Sie Einkünfte aus Kapitalvermögen oder entsprechende betriebliche Einkünfte erzielt haben und diese keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.
  Frist: 30. April des Folgejahres (bei Online-Erklärungen: 30. Juni des Folgejahres)
- Sie Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen erzielt haben für die keine Immobilienertragsteuer entrichtet wurde oder keine Abgeltung gegeben ist.
  Frist: 30. April des Folgejahres (bei Online-Erklärungen: 30. Juni des Folgejahres)
- Sie Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit bezogen haben und noch

kein Lohnsteuerabzug erfolgt ist (Grenzgänger, ausländische Pensionen).
Frist: 30. April des Folgejahres (bei Online-Erklärungen: 30. Juni des Folgejahres)

Hinweis

Für eine rasche Erledigung Ihres Antrages auf ArbeitnehmerInnenveranlagung müssen Ihre persönlichen Daten sowie die Anzahl der bezugsauszahlenden Stellen auf dem Antragsformular vollständig ausgefüllt sein. Fehlende Daten verzögern die Erledigung Ihres Antrages.

Wann wird eine Pflichtveranlagung durchgeführt?

Wenn Sie von sich aus keine Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung abgeben, wird Sie das Finanzamt in folgenden Fällen zur Einreichung einer Erklärung auffordern und eine Pflichtveranlagung durchführen. Wenn

- Sie gleichzeitig bei zwei oder mehreren Arbeitgebern beschäftigt waren.
- Ihnen im Kalenderjahr Rehabilitations- oder Krankengeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz (z. B. für Truppen- oder Kaderübungen), Insolvenz-Ausfallsgeld im Falle eines Insolvenzverfahrens ausbezahlt worden ist oder Sozialversicherungspflichtbeiträge rückerstattet worden sind.
- für das jeweilige Kalenderjahr ein Freibetragsbescheid ausgestellt und dieser vom Arbeitgeber bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde.
- der Alleinverdiener-, Alleinerzieherabsetzbetrag oder der erhöhte Pensionistenabesetzbetrag bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt wurde, die Vorausetzungen aber nicht vorliegen (z. B. überschreiten die Einkünfte der Partnerin/des Partners die Zuverdienstgrenze).

Hinweis

Legen Sie den Erklärungen zur Durchführung der ArbeitnehmerInnenveranlagung bitte keine Lohnzettel bei. Sie werden vom Arbeitgeber (oder der pensionsauszahlenden Stelle) Ihrem Finanzamt übermittelt.

Kann es bei einer ArbeitnehmerInnenveranlagung zu Vorauszahlungen kommen?

Bei Lohnsteuerpflichtigen kann es zu Vorauszahlungen kommen, wenn die Nachzahlung mehr als 300 € beträgt. In diesem Fall kann ausnahmsweise (z. B. wenn erstmals zwei Bezüge nebeneinander anfallen) in einem Jahr

die Nachzahlung für das vorangegangene Jahr mit der Vorauszahlung für das laufende Jahr zusammentreffen. Andererseits ersparen Sie sich allfällige Nachzahlungen für das laufende Jahr.

Warum kommt es bei zwei oder mehreren Bezügen zu Nachzahlungen?

Jede bezugs- oder pensionsauszahlende Stelle berechnet die Lohnsteuer grundsätzlich nur für die von ihr ausbezahlten Bezüge oder Pensionen. Insgesamt ergibt sich dadurch eine zu geringe Lohnsteuer. Bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung werden diese Bezüge so besteuert, als hätten Sie den Gesamtbetrag in Form eines Bezuges erhalten.

Sie werden also jemandem gleichgestellt, der nur ein Dienstverhältnis hat, aber ebenso viel Gehalt oder Pension bezieht, wie Ihnen aus mehreren Bezügen zugeflossen ist.

Wann kann es zu einer Verzinsung von Nachforderungen und Gutschriften beim Finanzamt kommen?

Nachforderungen und Gutschriften aus Einkommensteuerbescheiden, die nach dem 30. September des Folgejahres zugestellt werden, werden vom Finanzamt verzinst. Der Zinssatz liegt 2% über dem Basiszinssatz und beträgt 1,88% (Wert bei Redaktionsschluss). Nachforderungs- bzw. Gutschriftszinsen, die den Betrag von 50 € nicht erreichen, werden aber nicht festgesetzt.

Die Verzinsung erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung. Es ist aber empfehlenswert, die Erklärung möglichst früh abzugeben.

Wenn Sie den Steuerbescheid nicht bis zum 30. September des Folgejahres erhalten haben, können Sie durch Entrichtung einer Anzahlung in Höhe der zukünftigen (erwarteten) Steuernachforderung vor diesem Stichtag die Festsetzung von Nachforderungszinsen vermeiden.

E. Versteuerung mehrerer Pensionen[Rz1020ff]

Wie werden mehrere Pensionen versteuert?

Um Nach- und Vorauszahlungen bei gleichzeitigem Bezug von (mehreren) gesetzlichen Pensionen, Beamtinnen-/Beamtenpensionen, Pensionen aus einem früheren Dienstverhältnis zu einem Bundesland oder Pensionen aus inländischen Pensionskassen zu vermeiden, ist eine gemeinsame Versteuerung verpflichtend vorgesehen.

Wenn Sie z. B. vom Bund oder Land eine Pension und von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten eine Witwen-/Witwerpension erhalten, wird von der höheren Pension die auf beide Bezüge entfallende Lohnsteuer einbehalten.

Wenn Sie neben Ihrer ASVG-Pension auch eine Firmenpension erhalten, entfällt die Pflicht zur gemeinsamen Versteuerung. In diesem Fall kann aber der ehemalige Arbeitgeber die Auszahlung und Versteuerung Ihrer ASVG-Pension übernehmen. Der Arbeitgeber kann dazu aber nicht verpflichtet werden.

Bei Zusammentreffen mit Bezügen aus betrieblichen Kollektivversicherungen ist vom Pensionsversicherungsträger bzw. von der pensionsauszahlenden Stelle eine gemeinsame Versteuerung vorzunehmen.

F. Freibetragsbescheid[Rz1039ff]

Was ist ein Freibetragsbescheid?

Ein Freibetragsbescheid enthält bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, die der Arbeitgeber bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigen kann. Dadurch zahlen Sie während des Jahres weniger Lohnsteuer. Normalerweise ergeht der Freibetragsbescheid gemeinsam mit dem Einkommensteuerbescheid auf Grund der ArbeitnehmerInnenveranlagung. Gleichzeitig erhalten Sie eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber.

Der Freibetragsbescheid gilt für das dem Veranlagungszeitraum zweitfolgende Jahr. Dem Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2015 werden daher der Freibetragsbescheid und die Mitteilung an den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 2017 angeschlossen. Dieser Freibetragsbescheid berücksichtigt Ihre Freibeträge – auf Basis des Jahres 2015 – vorläufig bereits für 2017. Sind die tatsächlichen Aufwendungen im Jahr 2017 höher als jene im Freibetragsbescheid, so wird dies bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung ausgeglichen werden. Es ist eine zusätzliche Gutschrift zu erwarten.

Im Falle geringerer Aufwendungen kommt es in der Regel zu Nachzahlungen. Wenn es ungewiss ist, ob Sie im zweitfolgenden Jahr ähnliche Aufwendungen haben wie im Basisjahr, können Sie zur Vermeidung von Nachzahlungen auf einen Freibetragsbescheid im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung verzichten. Sie haben auch die Möglichkeit, einen betragsmäßig niedrigeren Freibetragsbescheid zu beantragen.

Sie können aber auch die Mitteilung für den Arbeitgeber auf einen niedrigeren Freibetrag abändern oder die Mitteilung dem Arbeitgeber nicht vorlegen. Das Finanzamt kann auch von sich aus niedrigere Freibeträge festsetzen, wenn bestimmte Aufwendungen offensichtlich nur einmalig anfallen.

Unabhängig von der ArbeitnehmerInnenveranlagung können Sie bis spätestens 31. Oktober unter folgenden Voraussetzungen die Ausstellung

eines Freibetragsbescheides für das laufende Jahr beantragen:

- Wenn voraussichtlich zusätzliche Werbungskosten von mindestens 900 € im laufenden Kalenderjahr anfallen werden.
- Wenn voraussichtlich Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (Hochwasser-, Sturmschäden) vorliegen.

Hinweis

Kein Freibetragsbescheid ergeht

- *bei einem Jahresfreibetrag unter 90 € und wenn Einkommensteuervorauszahlungen vorgeschrieben werden,*
- *an beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer/innen,*
- *an unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer/innen, die nach § 1 Abs. 4 EStG 1988 in die unbeschränkte Steuerpflicht optiert haben.*

G. Mitteilung gemäß § 109a Einkommensteuergesetz

Was ist eine Mitteilung gemäß § 109a EStG?

Unternehmerinnen/Unternehmer und Körperschaften müssen für Auszahlungen dem Finanzamt bestimmte Daten elektronisch oder mit dem Formular E 109a übermitteln.

Von der Mitteilung betroffen sind natürliche Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, z. B. Offene Gesellschaften oder Kommanditgesellschaften, die auf selbständiger Basis, also nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses, für bestimmte Tätigkeiten Vergütungen beziehen. Der Aussteller einer Mitteilung an das Finanzamt hat der Betroffenen/dem Betroffenen eine Ausfertigung auszuhändigen.

Welche Daten sind mitzuteilen?

Mitzuteilen sind folgende Daten:

- Name, Anschrift, Sozialversicherungsnummer
- Art der erbrachten Leistung
- Kalenderjahr, in dem das Entgelt geleistet wurde
- Entgelt (einschließlich Sachbezüge und Kostenersätze) und gegebenenfalls Umsatzsteuer

Für welche Tätigkeiten ist eine Mitteilung auszustellen?

Eine Mitteilung ist für folgende selbständig erbrachte Leistungen auszustellen:

- Leistungen als Mitglied des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates und andere Leistungen von mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen

- Leistungen als Bausparkassenvertreter/in und Versicherungsvertreter/in
- Leistungen als Stiftungsvorstand/-vorständin
- Leistungen als Vortragende oder Vortragender, Lehrende oder Lehrender und Unterrichtende oder Unterrichtender
- Leistungen als Kolporteur/in und Zeitungszusteller/in
- Leistungen als Privatgeschäftsvermittler/in
- Leistungen als Funktionär/in von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn die Tätigkeit zu Funktionsgebühren führt
- Sonstige Leistungen, die im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht werden und der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 ASVG unterliegen

Kann eine Mitteilung bei geringfügigen Vergütungen unterbleiben?

Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn das einer Person oder Personenvereinigung (Personengemeinschaft) im Kalenderjahr insgesamt geleistete (Gesamt-)Entgelt einschließlich allfälliger Kostenersätze nicht mehr als 900 € und das (Gesamt-)Entgelt einschließlich allfälliger Kostenersätze für jede einzelne Leistung nicht mehr als 450 € beträgt.

Was hat die oder der von der Mitteilung Betroffene zu tun?

Entgelte, die aus den genannten Tätigkeiten bezogen werden, führen grundsätzlich zu steuerlich zu erfassenden Einkünften. Die bezogenen Einkünfte sind daher in der Einkommensteuererklärung (Formular E 1) unter der betreffenden Einkunftsart anzugeben. Die (Betriebs-)Einnahmen, für die eine Mitteilung ausgestellt wurde, sind in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Gewinn- und Verlustrechnung, Formular E 1a) oder Überschussrechnung gesondert auszuweisen.

Haben Sie für das entsprechende Jahr eine oder mehrere Mitteilungen erhalten, geben Sie im Wege der Einkommensteuererklärung bitte unbedingt die Anzahl der erhaltenen Mitteilungen bekannt. Die Mitteilung ist aber nicht ans Finanzamt zu übermitteln. Betragen die Einkünfte nicht mehr als 730 € (Veranlagungsfreibetrag) bleiben sie steuerfrei. In diesem Fall kann eine ArbeitnehmerInnenveranlagung durchgeführt werden.

H. Beschwerde gegen einen Bescheid

Wie können Sie gegen einen Bescheid Einspruch erheben?

Gegen einen Bescheid können Sie binnen eines Monats ab Zustellung Beschwerde erheben. Bringen Sie Ihre Beschwerde schriftlich beim Finanzamt ein, das den Bescheid erlassen

hat. Legen Sie der Beschwerde bitte alle maßgeblichen Unterlagen bei. Wird die Beschwerde über FinanzOnline eingereicht, können Anhänge als PDF-Dokument übermittelt werden. Die Beschwerde ist gebührenfrei. Durch eine Beschwerde wird eine vorgeschriebene Nachforderung nicht außer Kraft gesetzt, sondern bleibt zum angegebenen Zeitpunkt fällig.

Wenn Sie den Nachforderungsbetrag vorerst nicht im vorgeschriebenen Umfang entrichten wollen, müssen Sie einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung stellen. Das Finanzamt wird zu diesem Antrag einen Bescheid erlassen.

Hinweis

Im Falle einer Abweisung der Beschwerde sind Zinsen für die Zeit der Aussetzung zu entrichten. Der Zinssatz beträgt 1,88 % (Wert bei Redaktionsschluss).

Haben Sie den Abgabenbetrag bereits gezahlt, besteht seit 1. Jänner 2012 die Möglichkeit, Beschwerdezinsen zu erhalten, wenn Ihrer Beschwerde stattgegeben wird. Die Zinsen betragen 1,88 % (Wert bei Redaktionsschluss) für den strittigen Betrag. Zinsen, die den Betrag von 50 € nicht erreichen, werden nicht gutgeschrieben. Voraussetzung ist die Einbringung eines Antrages auf Beschwerdezinsen.

Der Antrag auf Beschwerdezinsen hat Folgendes zu enthalten:

- Bezeichnung der Beschwerde, von deren Erledigung die Höhe der Abgabe abhängig war,
- Bezeichnung des Bescheides, mit dem die entrichtete Abgabenschuldigkeit herabgesetzt wurde,
- die für die Höhe der Bemessungsgrundlage der Zinsen maßgebenden Angaben.

Die aktuellen Werte stehen Ihnen auch im Internet unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Steuern“ (Steuern/Fristen & Verfahren/Beschwerde, Zahlungserleichterung, Nachsicht) zur Verfügung.

In der Regel wird das Finanzamt selbst eine Beschwerdevorentscheidung erlassen. Wenn Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb eines Monats die Vorlage der Beschwerde an das Bundesfinanzgericht beantragen.

I. Ratenzahlung und Stundung

Wie erreichen Sie eine Zahlungserleichterung?

Das Finanzamt kann auf Ihr Ansuchen den Nachforderungsbetrag stunden oder eine Ratenzahlung bewilligen,

- wenn die sofortige volle Entrichtung der Steuerschuld mit erheblichen Härten verbunden wäre und

- wenn durch die Bewilligung der Zahlungserleichterung die Einbringlichkeit der Steuerschuld nicht gefährdet wird.

Führen Sie daher in Ihrem Ansuchen alle für die Zahlungserleichterung sprechenden Umstände an.

Hinweis

Bei Stundung oder Ratenzahlung sind für eine Abgabenschuld über 750 € Zinsen zu entrichten. Der Zinssatz beträgt 4,38 % (Wert bei Redaktionsschluss). Zinsen unter 50 € werden nicht festgesetzt. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag die Abgabenschuld ganz oder teilweise nachgesehen werden. Eingaben an Abgabenbehörden sind gebührenfrei.

VII. Sonstige steuerliche Begünstigungen

Die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge sowie die prämienbegünstigte Pensionsvorsorge werden in diesem Kapitel gesondert besprochen. Zu beachten ist dabei besonders, dass die staatlich geförderte Prämie jährlich angepasst wird.

A. Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge[Rz1365ff]

Die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge kann von allen in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtigen, die keine gesetzliche Alterspension beziehen, in Anspruch genommen werden.

Wie hoch ist die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge und wie wird sie gefördert?

Die Förderung erfolgt über einen Pauschalbetrag, der sich nach einem Prozentsatz der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Prämie bemisst. Die Zukunftsvorsorgeprämie wird 2015 4,25% betragen. Die Prämie wird nur für Leistungen im Ausmaß von 1,53% der 36-fachen Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (HB-SV) erstattet.

	HB-SV	Höchstbetrag	Prämie
2015	4.650 €	2.561,22 €	4,25% = 108,85 €
2016	4.860 €	2.676,89 €	4,25% = 113,77 €

Die Prämie wird letztmalig für jenes Kalenderjahr gutgeschrieben, in dem die/der Steuerpflichtige erstmalig eine gesetzliche Alterspension bezieht. Zusätzlich zur Prämienförderung muss von Seiten der Zukunftsvorsorgeeinrichtung oder des Kreditinstitutes, die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorgen abschließen, eine Kapitalgarantie gewährt werden.

Wo wird der Antrag für die Prämie eingebracht?

Der Antrag wird über die jeweilige Zukunftsvorsorgeeinrichtung bei der Finanzverwaltung gestellt.

Ab wann können Sie über Ihre Ansprüche verfügen?

Nach einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren (ab Einzahlung des ersten Betrages) können Sie über Ihre Ansprüche verfügen. Sie haben die Möglichkeit

- die Auszahlung zu verlangen oder
- die Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung zu übertragen oder
- die Ansprüche zu überweisen, etwa
  - an ein Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl als Einmalprämie für eine Pensionszusatzversicherung oder

– an ein Kreditinstitut Ihrer Wahl zum ausschließlichen Erwerb von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes oder
– an eine Pensionskasse, bei der die oder der Steuerpflichtige bereits Anwartschaftsberechtigte/r im Sinne des Pensionskassengesetzes ist, oder
– an eine Betriebliche Kollektivversicherung, bei der die oder der Steuerpflichtige bereits Anwartschaftsberechtigte/r ist.

Wie werden die Erträge aus den prämienbegünstigten Zukunftsvorsorgeeinrichtungen steuerlich behandelt?

Werden die Ansprüche in eine Zukunftsvorsorgeeinrichtung übertragen bzw. fließt Ihnen aus diesen Einrichtungen eine Rente zu, fällt keine Steuer an.

Was geschieht im Falle der Auszahlung der Ansprüche?

Im Falle der Auszahlung der Ansprüche sind die gutgeschriebenen Prämien zur Hälfte zurückzuzahlen und die Kapitalerträge mit einem Steuersatz von 25 % nachzuversteuern. Zudem verlieren Sie den Anspruch auf Kapitalgarantie.

B. Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge[Rz1321ff]

Was ist die prämienbegünstigte Pensionsvorsorge und wie hoch ist sie?

Die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge hat die prämienbegünstigte Pensionsvorsorge grundsätzlich abgelöst. Wenn Sie Ihren Vertrag noch im Jahr 2003 abgeschlossen haben, können Sie die Begünstigung aber weiterhin für folgende Beiträge beanspruchen:

- Pensionszusatzversicherung bei einem Versicherungsunternehmen
- Arbeitnehmerbeiträge zu einer Pensionskasse oder zu einer betrieblichen Kollektivversicherung (§ 18f des Versicherungsaufsichtsgesetzes)
- Ansparen bei einem Pensionsinvestmentfonds (PIF)
- Freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung

Neuverträge mit Pensionskassen können auch nach 2003 abgeschlossen werden und sind weiterhin prämienbegünstigt.

Die Pensionsvorsorgeprämie ist wie die Bausparprämie von der Sekundärmarktrendite abhängig. Im Jahr 2016 wird die Prämie wie 2015 wieder 4,25 % der Beiträge betragen. Die Höchstbemessungsgrundlage ist 1.000 €.

Wie wird die Prämie beansprucht?

Die Prämienerstattung ist mit einer Abgabenerklärung zu beantragen, welche bei der jeweiligen Vertragspartnerin/beim jeweiligen Vertragspartner (bei Pensionsinvestmentfonds beim depotführenden Kreditinstitut) aufliegt. Bei mehreren Verträgen ist darauf zu achten, dass Sie die Prämienerstattung nur für die Bemessungsgrundlage von maximal 1.000 € beanspruchen.

Die Prämie wird für das Jahr erstattet, in dem die Beitragszahlung erfolgte. Beitragsvorauszahlungen ab dem 15. Dezember werden bereits für das Folgejahr anerkannt. Nachzahlungen sind hingegen nicht möglich.

Wie werden die Erträge aus den prämienbegünstigten Vorsorgeprodukten steuerlich behandelt?

Soweit die Erträge auf prämienbegünstigten Beiträgen beruhen, sind sie steuerbefreit.

Beispiel

Ein Steuerpflichtiger zahlt in einen Pensionsinvestmentfonds jährlich 1.500 € ein. Die Prämie wurde für 1.000 € geleistet. Das gesamte Guthaben wird als Einmalprämie in eine Pensionszusatzversicherung übertragen. Rentenleistungen hinsichtlich der auf 1.000 € entfallenden Vorsorgebeiträge sind steuerfrei. Die auf die restlichen 500 € entfallenden Rentenzahlungen sind steuerpflichtig.

Wie ist das Verhältnis der Vorsorgebeiträge zu den Sonderausgaben?

Beiträge zur Pensionszusatzversicherung und für den Ankauf von Anteilen an Investmentfonds stellen keine Sonderausgaben dar. Für Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für Arbeitnehmerbeiträge zu Pensionskassen oder betrieblichen Kollektivversicherungen besteht hingegen ein Wahlrecht auf Prämie oder Sonderausgaben.

Name
Adresse

An das Finanzamt

Betreff: Bescheid vom .....
Steuernummer .....

Gegen den oben angeführten Bescheid erhebe ich innerhalb offener Frist Beschwerde und begründe diese wie folgt:

Bei der Berechnung der ArbeitnehmerInnenveranlagung wurde(n)
❏ Alleinverdienerabsetzbetrag (Alleinerzieherabsetzbetrag)
❏ Erhöhte Werbungskosten
❏ Erhöhte Sonderausgaben
❏ Außergewöhnliche Belastung usw.

nicht berücksichtigt.

Ich beantrage daher die Berücksichtigung von ..... €

Antrag auf Aussetzung der Einhebung gem. § 212a BAO
Gleichzeitig beantrage ich die Aussetzung der Einhebung in Höhe des strittigen Betrages von ..... €.

Datum, Unterschrift

MUSTER

Name
Adresse

An das Finanzamt

Betreff: Bescheid vom .....
Steuernummer .....

Antrag auf Ratenzahlung oder Stundung

Durch den oben angeführten Bescheid wurde mir eine Steuernachzahlung von ..... € vorgeschrieben.

Ich ersuche um
❏ Bewilligung der Entrichtung in Raten zu ..... €
❏ Stundung der Abgabenschuldigkeit bis zum .....

Begründung:

Persönliche Umstände, Hilflosigkeit, minderjährige Kinder, Unterhaltsverpflichtungen, Krankheitsfolgen, Zusammenkommen mehrerer Nachzahlungen, geringes Einkommen usw.

Datum, Unterschrift

MUSTER

An das Finanzamt

FinanzOnline, unser Service für Sie!

Eingangsvermerk

2015

Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2015

*Für weitere Informationen beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe L 2. Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern verwenden Sie bitte für jedes Kind eine eigene **Beilage L 1k**.*

*Steuerliche Informationen finden Sie im **Steuerbuch 2016** (www.bmf.gv.at, Publikationen) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.*

*Dieses Formular wird maschinell gelesen, schreiben Sie daher in **BLOCKSCHRIFT** und verwenden Sie **ausschließlich schwarze** oder **blaue** Farbe. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Geben Sie nur **Originalformulare** ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind. Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können ebenfalls maschinell nicht gelesen werden.*

Die stark hervorgehobenen Felder/Ankreuzkästchen sind jedenfalls auszufüllen. *Zutreffendes bitte ankreuzen!*

1. Angaben zur Person

1.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME (BLOCKSCHRIFT)

1.2 VORNAME (BLOCKSCHRIFT)

1.3 TITEL (BLOCKSCHRIFT)

1.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card [1]

1.5 Geschlecht

männlich weiblich

1.6 Geburtsdatum *(Wenn **keine** SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)* T T M M J J J J

1.7 Personenstand am 31.12.2015 *(Bitte nur ein Kästchen ankreuzen)* [2]

verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend

in aufrechter Lebensgemeinschaft lebend

ledig

dauernd getrennt lebend

geschieden

verwitwet

seit (Datum bei ledig nicht erforderlich) T T M M J J J J

2. Derzeitige Wohnanschrift

2.1 STRASSE (BLOCKSCHRIFT)

2.2 Hausnummer

2.3 Stiege

2.4 Türnummer

2.5 Land [3]

2.6 ORT (BLOCKSCHRIFT)

2.7 Postleitzahl

2.8 Telefonnummer

3. Partnerin/Partner [2]

3.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME (BLOCKSCHRIFT)

3.2 VORNAME (BLOCKSCHRIFT)

3.3 TITEL (BLOCKSCHRIFT)

3.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card [1]

3.5 Geburtsdatum *(Wenn **keine** SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)* T T M M J J J J

MUSTER

www.bmf.gv.at

BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

1) *Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.*

2) *Ehepartnerin/Ehepartner, Lebensgefährtin/Lebensgefährte und eingetragene Partnerin/eingetragener Partner werden im Folgenden - wenn nicht anders angeführt - als "Partnerin/Partner" bezeichnet.*

3) *Bitte geben Sie das internationale Kfz-Kennzeichen an. Nur auszufüllen, wenn der derzeitige Wohnsitz nicht in Österreich ist.*

4. Inländische Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber/Pensionsstellen

4.1 Anzahl der inländischen gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen (Für die Ermittlung der genauen Anzahl siehe auch Ausfüllhilfe L 2)
Hinweis: *Sofern keine Bezüge vorhanden sind, bitte den Wert 0 (Null) eintragen.*

4.2 Steuerfreie Einkünfte auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen (z.B. UNO, UNIDO) **725**

Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ***ohne*** *Lohnsteuerabzug verwenden Sie bitte die* ***Beilage L 1i.***

5. Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag

5.1 ☒ **Alleinverdienerabsetzbetrag** wird beantragt und ich erkläre, dass meine Partnerin/mein Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.

5.2 ☒ **Alleinerzieherabsetzbetrag** wird beantragt.

Hinweis *zu Punkt 5.1 und 5.2: Bezug von Familienbeihilfe für mindestens ein Kind laut Punkt 5.3 erforderlich*

5.3 **Anzahl der Kinder**, für die ich oder meine Partnerin/mein Partner für mindestens **sieben Monate** die Familienbeihilfe bezogen habe/hat.
Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern verwenden Sie bitte für jedes Kind eine eigene ***Beilage L 1k.***

6. Höhe der Einkünfte von Ehepartnerin/Ehepartner oder eingetragener Partnerin/eingetragenem Partner [4)]

6.1 ☒ Ich erkläre, dass die jährlichen Einkünfte meiner Ehepartnerin/meines Ehepartners oder meiner eingetragenen Partnerin/meines eingetragenen Partners 6.000 Euro nicht überschritten haben *[In diesem Fall stehen der Erhöhung des Topfsonderausgaben (9.2, 9.3), ein geringerer Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen (11.1 bis 11.4) und berücksichtigungsbedingte Aufwendungen der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners (11.6 bis 11.13) zu].*

7. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

7.1 ☒ Ich beanspruche den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag. *(Voraussetzung ist, dass die Pensionseinkünfte nicht mehr als 25.000 Euro, kein Anspruch auf Absetzbeträge gemäß Punkt 5, verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend - Einkünfte der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners nicht mehr als 2.200 Euro jährlich).*

8. Mehrkindzuschlag *Nur auszufüllen, wenn das (Familien)Einkommen 55.000 Euro den Betrag von* ***55.000 Euro*** *nicht überstiegen hat.*

8.1 ☒ Ich beanspruche den Mehrkindzuschlag **für 2016**, für 2015 **zumindest teilweise** Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder bezogen wurde.

8.2 ☒ Ich erkläre, dass ich 2015 **zumindest zeitweise** für mindestens 3 Kinder Familienbeihilfe bezogen habe, mehr als 6 Monate in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft gelebt habe und das gemeinsame Einkommen **55.000 Euro** nicht überstiegen hat.

9. Sonderausgaben *(je Kennzahl bitte nur den Gesamtjahresbetrag in Euro und Cent anführen)*

9.1 ☒ Ich beanspruche den zusätzlichen **Sonderausgabenerhöhungsbetrag (bei mindestens 3 Kindern).**

9.2 Summe aller Versicherungsprämien und Beiträge (freiwillige Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung, Hinterbliebenenversorgung und Sterbekassen, Pensionskassenbeiträge, freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung **455**

9.3 Summe aller Beiträge sowie Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die zur Schaffung und Erhaltung oder Sanierung von Wohnraum geleistet wurden **456**

9.4 Nachkauf von Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Renten oder dauernde Lasten **450**

9.5 Verpflichtende Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften **458**

9.6 Geldspenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. **451**

9.7 Geldspenden an Umweltorganisationen und Tierheime **562**

9.8 Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände **563**

9.9 Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehreinrichtungen, Museen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a. **459**

9.10 Steuerberatungskosten **460**

10. Werbungskosten, Pendlerpauschale/-euro *(Die Kennzahlen* ***718*** *und* ***916*** *sind gemeinsam auszufüllen)*

Pendlerpauschale - tatsächlich zustehender Jahresbetrag

10.1 *Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber in richtiger Höhe berücksichtigt. Berechnung laut Pendlerrechner unter www.bmf.gv.at/pendlerrechner/* **718**

10.2 **Pendlereuro** (Absetzbetrag) **- tatsächlich zustehender Jahresbetrag**
Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber in richtiger Höhe berücksichtigt. Berechnung laut Pendlerrechner unter www.bmf.gv.at/pendlerrechner/ **916**

4) Punkt 6.1 nur anzukreuzen, wenn Punkt 5.1 ***nicht*** *angekreuzt ist.*

MUSTER

10.3 Genaue Bezeichnung Ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. Koch, Verkäuferin; nicht ausreichend ist Angestellte, Arbeiter)

*Soweit ein Abzug **nicht** bereits durch die **Arbeitgeberin** oder den **Arbeitgeber** erfolgte, sind hier **folgende Werbungskosten** einzutragen, die nicht auf das Werbungskostenpauschale von 132 Euro jährlich anzurechnen sind:*

10.4 Gewerkschaftsbeiträge, sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen und selbst eingezahlte SV-Beiträge (z.B. SVdGW), ausgenommen Betriebsratsumlage — 717

10.5 Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung sowie Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige — 274

*Hier sind **weitere Werbungskosten** einzutragen. Bitte geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich steuerfreier Ersätze oder Vergütungen an. Betragen die Werbungskosten weniger als 132 Euro jährlich, ist eine Eintragung nicht erforderlich.*

10.6 Arbeitsmittel *(bei Anschaffungen über 400 Euro nur AfA)* — 719

10.7 Fachliteratur *(keine allgemein bildenden Werke wie Lexika, Nachschlagewerke, Zeitungen etc.)* — 720

10.8 Reisekosten *(**ohne** Fahrtkosten Wohnung/Arbeitsstätte und Familienheimfahrten)* — 7

10.9 Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten — 722

10.10 Kosten für Familienheimfahrten — 300

10.11 Kosten für doppelte Haushaltsführung — 723

10.12 Sonstige Werbungskosten, die nicht unter 10.6 bis 10.11 fal… (z.B. Betriebsratsumlage) — 724

10.13 Zur Geltendmachung eines Berufsgru…penpauschales tragen Sie b… ein:

A: Artist/innen
B: Bühnenangehörige, Filmschauspieler/i…en
F: Fernsehschaffende
J: Journalist/innen
M: Musiker/innen
FM: Forstarbeiter/inn… mit Motorsäge
FO: …tarbeiter/inn… ohne Motorsäge,
…r/innen, Berufsjäger/innen im Revierdienst
HA: Haus…sorger/innen, soweit sie dem Haus…sorgergesetz unterliegen
HE: Heimarbeiter/innen
V: Vertreter/innen
P: Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung

Beruf [5]	Zeiträume der Tätigkeiten: Beginn – Ende	Kostenersätze [6]
	T T M M bis T T M M	
	T T M M bis T T M M	

11. Außergewöhnliche …stungen *(je Kennzahl bitte nur den Gesamtjahresbetrag in Euro und Cent anführen)*

*Zur Geltendm…chu…von außergewöhnlichen Belastungen für Kinder verwenden Sie bitte die **Beilage(n) L 1k.***

Außergewöhnliche …stungen mit Selbstbehalt *(abzüglich erhaltener Ersätze oder Vergütungen)*

Krankheits…sten *(ink… Zahnersatz)* — 730

11.2 Begräbniskos…n *(soweit im Nachlass nicht gedeckt)* — 731

11.3 Ku…sten *[nach Abzug einer anteiligen Haushaltsersparnis für Verpflegung (Vol…pension) in Höhe von 5,23 Euro täglich]* — 734

11.4 Sonstige außergewöhnliche Belastungen, die nicht unter 11.1 bis 11.3 fallen — 735

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

11.5 Katastrophenschäden *(abzüglich erhaltener Ersätze oder Vergütungen)* — 475

Außergewöhnliche Belastung ab Behinderungsgrad von 25 % oder bei Pflegegeldbezug	Antragstellerin/Antragsteller	Partnerin/Partner i. S. Pkt. 5.1 oder 6.1
11.6 Nummer des Behindertenpasses (falls vorhanden)		

[5] Kurzbez. der Berufsgruppe [6] Von Arbeitgeberin/Arbeitgeber erhaltene Kostenersätze (ausgen. bei Vertreterinnen/Vertretern).

L 1-2015

MUSTER

	Antragstellerin/Antragsteller	Partnerin/Partner i. S. Pkt. 5.1 oder 6.1
11.7 Der pauschale **Freibetrag für Behinderung** wird beantragt *(Voraussetzung: mind. 25% Behinderung, kein Pflegegeldbezug)* und es werden **keine** tatsächlichen Kosten wegen Behinderung (Kennzahlen 439/418) geltend gemacht	Grad der Behinderung ___ %	Grad der Behinderung ___ %
11.8 Der pauschale Freibetrag für Diätverpflegung wird beantragt wegen **Z:** Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids **G:** Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit **M:** Magenkrankheit, andere innere Erkrankung	☐ Z ☐ G ☐ M	☐ Z ☐ G ☐ M
11.9 Pflegegeld, Blindenbeihilfe oder eine andere pflegebedingte Geldleistung wird bezogen *(Hinweis: Bei ganzjährigem Bezug steht kein Freibetrag für Behinderung gemäß Punkt 11.7 zu)*	Beginn MM bis Ende MM 2015	Beginn MM bis Ende MM 2015
11.10.1 Der pauschale Freibetrag für das eigene Kfz wird wegen festgestellter Mobilitätseinschränkung beantragt	☐ ja	☐ ja
11.10.2 Der pauschale Freibetrag für das eigene Kfz wird wegen Vorliegens eines Ausweises gemäß § 29b StVO 1960 beantragt	☐ ja	☐ ja
11.11 Nachgewiesene Taxikosten wegen Behinderung	435	436
11.12 Unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel) sowie Kosten der Heilbehandlung (z.B. ärztliche Kosten, Medikamente) ***(Allfällige Kostenersätze bitte abziehen)***	476	417
11.13 **Anstelle** der pauschalen Freibeträge werden tatsächliche Kosten geltend gemacht (z.B. Kosten für ein Pflegeheim, ***allfällige Pflegebedingte Geldleistungen und eine etwaige anteilige Haushaltsersparnis - 153,96 Euro monatlich - bitte abziehen).*** *Achtung: Es darf keine Eintragung in 11.7 erfolgen*	439	418

12. ☐ Ich besitze auf Grund meiner politischen Verfolgung in der Zeit von 1938 bis 1945 einen Opferausweis und/oder eine Amtsbescheinigung.

13. Bankverbindung *(Ein gesonderter Rückzahlungsantrag ist nicht erforderlich, die Auszahlung erfolgt grundsätzlich von Amts wegen)*

13.1 IBAN *(nur auszufüllen, wenn Sie Ihrem Finanzamt noch **KEINE Bankdaten bekannt gegeben** haben, oder sich diese **geändert** haben)*

13.2 BIC *(nur auszufüllen, wenn IBAN nicht mit AT beginnt)*

***Hinweis:** Sie finden diese Codes (IBAN, BIC) auf Ihrem Kontoauszug und Ihrer Bankomatkarte.*

13.3 ☐ Ich beantrage die **Barauszahlung**

14. Freibetragsbescheid

14.1 ☐ Ich wünsche keinen Freibetragsbescheid.

14.2 ☐ Ich beantrage einen niedrigeren Freibetragsbescheid in Höhe von jährlich 449 ___

Bitte schließen Sie dieser Erklärung auch die in Ihrem Fall erforderlichen Erklärungsbeilagen an:

☐ Anzahl der **Beilagen L 1k** (zur Berücksichtigung von Kindern)

☐ **Beilage L 1i** (z.B. grenzüberschreitende Sachverhalte) ist angeschlossen

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** (bitte Pflichtfelder beachten!) gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

***WICHTIGER HINWEIS:** Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.*

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)

Datum, Unterschrift

L 1-2015

MUSTER

An das Finanzamt

FinanzOnline, unser Service für Sie!

Eingangsvermerk

2015

Beilage zur Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung (L 1) oder Einkommensteuererklärung (E 1) für 2015 zur Berücksichtigung

- eines **Kinderfreibetrages,**
- eines **Unterhaltsabsetzbetrages,**
- einer **außergewöhnlichen Belastung für Kinder**
- oder zur **Nachversteuerung** des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung.

*Bitte für **jedes Kind** eine eigene **Beilage L 1k** ausfüllen.*

*Steuerliche Informationen finden Sie im **Steuerbuch 2016** (www.bmf.gv.at, Publikationen) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.*

*Dieses Formular wird maschinell gelesen, schreiben Sie daher in **BLOCKSCHRIFT** und [illegible]den Sie **ausschließlich schwarze** oder **blaue** Farbe. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Geben Sie nur Originalformulare ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind. Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können ebenfalls maschinell nicht gelesen werden.*

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen. *Zutreffendes bitte ankreuzen!*

1. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

1.1 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card [1]

1.2 **Abgabenkontonummer** Finanzamtsnummer - Steuernummer [2]

Geburtsdatum *(Wenn **keine** SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)*

T T M M J J J J

2. Angaben zum Kind

2.1 FAMILIEN- oder NACHNAME (BLOCKSCHRIFT)

2.2 VORNAME (BLOCKSCHRIFT)

2.3 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card [1]

2.4 Geburtsdatum *(Wenn **keine** SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)*

T T M M J J J J

2.5 Kennnr. der europäischen Krankenversicherungskarte, wenn keine Versicherungsnr. vorhanden ist

3. Kinderfreibetrag

3.1 Kinderfreibetrag für ein **haushaltszugehöriges** Kind (§ 106 Abs. 1 EStG 1988) ☒ 220 Euro ☒ 132 Euro

3.2 Kinderfreibetrag für ein **nicht haushaltszugehöriges** Kind (§ 106 Abs. 2 EStG 1988) ☒ 132 Euro

4. Unterhaltsleistungen

	Beginn		Ende		
4.1 **Unterhaltsabsetzbetrag** für ein nicht haushaltszugehöriges Kind, für das ich den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) in folgendem Zeitraum geleistet habe	M M	bis	M M	2015	
4.2 **Summe der Unterhaltsleistungen für ein Kind, das sich ständig im Ausland (außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz) aufhält** und für das kein Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht					
Zeitraum der Unterhaltsleistungen	M M	bis	M M	2015	

[1] *Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.*

[2] *Als Beilage zum Formular L 1 muss das Feld 1.2 **nicht** ausgefüllt werden.*

[3] *Der Kinderfreibetrag beträgt **220 Euro**, wenn er für das Kind nur von der Antragstellerin/dem Antragsteller geltend gemacht wird (somit nicht auch von der Partnerin/vom Partner) und für dasselbe Kind keiner unterhaltspflichtigen Person ein Kinderfreibetrag in Höhe von 132 Euro zusteht.*
*Der Kinderfreibetrag beträgt **132 Euro**, wenn er für dasselbe Kind auch von der Partnerin/vom Partner der Antragstellerin/des Antragstellers geltend gemacht wird oder wenn für dasselbe Kind einer unterhaltspflichtigen Person ein Kinderfreibetrag in Höhe von 132 Euro zusteht.*

MUSTER

www.bmf.gv.at

BMF Bundesministerium für Finanzen

L 1k-2015 Bundesministerium für Finanzen – 12/2015 (Aufl. 2015)

L 1k, Seite 1, Version vom 10.07.2015

5. Außergewöhnliche Belastungen

5.1 **Ausgaben für Kinderbetreuung** *(ohne Kosten für auswärtige Berufsausbildung)*
(Bitte geben Sie hier den von Ihnen tatsächlich geleisteten Betrag abzüglich allfälliger steuerfreier Zuschüsse an)

5.2 Außergewöhnliche Belastung für ein Kind ohne Behinderung (z.B. Krankheitskosten)
(abzüglich Ersätze oder Vergütungen)

5.3 Kostentragung in Prozent
(betrifft Punkte 5.4 und 5.5) %

5.4 **Pauschale für auswärtige Berufsausbildung des Kindes wird beantragt** Anzahl der Monate

5.4.1 Dauer der auswärtigen Berufsausbildung

5.4.2 Angaben zum Ausbildungsort — Postleitzahl — und [4]

5.5 **Angaben zur Behinderung des Kindes**

5.5.1 Nummer des Behindertenpasses

5.5.2 Der pauschale **Freibetrag für Behinderung** (§ 35 Abs. 3) wird beantragt (Voraussetzung: mind. 25% Behinderung, kein Pflegegeldbezug, kein Bezug erhöhter Familienbeihilfe) und es werden in Punkt 5.5.8 **keine** tatsächlichen Kosten wegen Behinderung geltend gemacht *(Achtung: Es darf keine Eintragung in Punkt 5.5.4 und 5.5.8 erfolgen)* Grad der Behinderung %

5.5.3 Der pauschale Freibetrag für Diätverpflegung wird beantragt wegen
Z: Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids [X] Z
G: Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit [ ] G
M: Magenkrankheit, andere innere Krankheit [ ] M

5.5.4 Der pauschale **Freibetrag** von monatlich 262 € **für ein erheblich behindertes Kind**, für das **erhöhte Familienbeihilfe** bezogen wird, wird beantragt und es werden in Punkt 5.5.8 **keine** tatsächlichen Kosten geltend gemacht *(Achtung: Es darf keine Eintragung in Punkt 5.5.2 und 5.5.8 erfolgen)* Beginn MM bis Ende MM 2015

5.5.5 Monatlicher Bezug einer pflegebedingten Geldleistung
Beginn MM bis Ende MM 2015
Zeitraum der pflegebedingten Geldleistung

5.5.6 Schulgeld für eine Sonder(Pflege)-Schule bzw. Behindertenwerkstätte

5.5.7 Unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel) sowie Kosten der Behandlung (z.B. ärztliche Kosten, Medikamente) ***(Allfällige Kostenersätze abziehen)***

5.5.8 Anstelle der pauschalen Freibeträge (5.5.2 oder 5.5.4) werden tatsächliche Kosten geltend gemacht ***(allfällige pflegebedingte Geldleistungen bitte abziehen;*** *Achtung: Es darf keine Eintragung in 5.5.2 und 5.5.4 erfolgen)*

6. Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung

6.1 Arbeitgeberzuschuss für Kinderbetreuung
(Achtung: *Nur auszufüllen, wenn der Zuschuss bei der Lohnsteuerberechnung zu Unrecht steuerfrei belassen wurde.)*

[4] *Bitte geben Sie hier das internationale Kfz-Kennzeichen an. Nur auszufüllen, wenn der Ausbildungsort nicht in Österreich gelegen ist.*

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** (bitte Pflichtfelder beachten!) gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

WICHTIGER HINWEIS: *Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.*

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

L 1k-2015

MUSTER

An das Finanzamt | **FinanzOnline,** unser Service für Sie! | Eingangsvermerk

2015

Beilage L 1i für 2015

zur Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung (L 1) oder Einkommensteuererklärung (E 1)

- **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug**
- **Zusatzangaben bei Erfüllung bestimmter grenzüberschreitender Kriterien**
- **Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4)**

Beachten Sie bitte: Diese Beilage darf einer Einkommensteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige (Formular E 7) nicht angeschlossen werden. Wenn Sie als beschränkt Steuerpflichtige/r nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, füllen Sie bitte die Formulare L 1 und L 1i aus. Bei Bezug von anderen Einkünften verwenden Sie bitte das Formular E 7.

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Steuerliche Informationen finden Sie im ***Steuerbuch 2016*** *(www.bmf.gv.at, Publikation[illegible]r erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.*

Dieses Formular wird maschinell gelesen, schreiben Sie daher in ***BLOCKSCHRIFT*** *und verwenden Sie* ***ausschließlich schwarze*** *oder* ***blaue*** *Farbe. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Geben Sie nur Originalformulare ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind. Eintragungen* ***außerhalb der Eingabefelder*** *können ebenfalls nicht maschinell nicht gelesen werden.*
Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

[illegible]endes bitte ankreuzen!

1. Angaben zur Person

1.1 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card [1]

1.2 **Abgabenkontonummer** Finanzamtsnummer Steuernummer [2]

1.3 Geburtsdatum *(Wenn* ***keine*** *SV-Nummer vorhanden,* ***jedenfalls*** *auszufüllen)* T T M M J J J J

1.4 ☒ **Ich hatte im Jahr 2015 einen Wohnsitz oder meinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich und war**

1.4.1 ☒ Grenzgänger im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 4 lit g

1.4.2 ☒ bei einer ausländischen Arbeitgeberin/einem ausländischen Arbeitgeber (ohne Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug in Österreich) beschäftigt, aber nicht Grenzgänger

1.4.3 ☒ bei einer in Österreich bestehenden ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde oder internationalen Organisation (z. B. UNO) beschäftigt (sub. Service-Personal)

1.4.4 ☒ Bezieherin/Bezieher einer ausländischen Pension

1.4.5 ☒ Bezieherin/Bezieher von Einkünften von dritter Seite ohne Lohnsteuerabzug (zB Bonusmeilen)

1.4.6 ☒ in einem Land tätig, für welches das Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnungsmethode vorsieht

Hinweis: *Dieser Punkt* ***nur*** *auszufüllen, wenn diese Beilage mit einem* ***Formular L 1*** *abgegeben wird. Beachten Sie bitte auch die Punkte 5. und 6.*

1.5 ☒ **Ich hatte im Jahr [illegible] Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich** und war

1.5.1 ☐ bei einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber (mit Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug in Österreich) beschäftigt (z.B. als Tagesmutter/-vater, Saisonarbeiter/in, etc.)

1.5.2 ☒ Bezieherin/Bezieher einer österreichischen Pension

1.5.3 ☐ bei einer ausländischen Arbeitgeberin/einem ausländischen Arbeitgeber (ohne Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug in Österreich) beschäftigt *[Für Bezüge im Sinne der Punkte 1.5.1 und 1.5.2 wird von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber bzw. der pensionsauszahlenden Stelle dem Finanzamt ein Lohnzettel (L 16) übermittelt.]*

1.5.4 ☒ Bezieherin/Bezieher von Einkünften von dritter Seite ohne Lohnsteuerabzug (Bonusmeilen, Provisionen etc.)

2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht

2.1 Einkünfte OHNE Lohnausweis (kein Formular L 17 vorhanden)

2.1.1 Einkünfte ohne Sonderzahlungen [3] **359**

2.1.1.1 ☒ Ich erkläre, dass die Kennzahl **359** ausschließlich Pensionsbezüge enthält.

2.1.2 Anzurechnende ausländische Steuer für Einkünfte gemäß Kennzahl **359** **377**

1) *Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.*
2) *Als Beilage zum Formular L 1 muss das Feld 1.2* ***nicht*** *ausgefüllt werden.*
3) *Einkünfte mit Sonderzahlungen müssen in einem Lohnausweis (Formular L 17) ausgewiesen werden. Einkünfte die einem Progressionsvorbehalt unterliegen sind nicht hier, sondern nur in Kennzahl* ***453*** *einzutragen.*

L 1i-2015 Bundesministerium für Finanzen - 12/2015 (Aufl. 2015) L 1i, Seite 1, Version vom 14.09.2015

www.bmf.gv.at

BMF Bundesministerium für Finanzen

MUSTER

2.2 Einkünfte für die ein Lohnausweis (Formular L 17) vorliegt

2.2.1 **Anzahl der Lohnausweise/Lohnbescheinigungen** (Formular L 17) über meine Bezüge gemäß Pkt. 1.4.1 bis 1.4.5 oder 1.5.3

◀◀ **Wenn zutreffend, Anzahl bitte unbedingt angeben!**

Schließen Sie bitte die Lohnausweise/Lohnbescheinigungen nur dann an, wenn diese von der auszahlenden Stelle nicht elektronisch übermittelt werden!

2.3 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für die ein Lohnzettel (Lohnzettelart 24) übermittelt wurde

Land [4]	Werbungskosten [5]	Anzurechnende ausländische Steuer

3. Entlastung von der Auslandssteuer durch die ausländische Steuerverwaltung

3.1 ☐ Ist gesetzlich nicht möglich.

3.2 ☐ Habe ich bereits erhalten in Höhe von, oder

3.3 ☐ habe ich beantragt, aber noch nicht erhalten und wird voraussichtlich betragen **775**

4. Progressionsvorbehalt

4.1 Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (einschließlich Pensionen, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld, Kindergeld etc.), nach Abzug allfälliger Werbungskosten (Kennzahl **453**)
Hinweis: *Die Kennzahl **493** ist jedenfalls auszufüllen.* [6] **453**

4.2 Bei Ermittlung der steuerbefreiten Auslandseinkünfte (Kennzahl **453**) wurden Werbungskosten berücksichtigt in Höhe von [gegebenenfalls den Wert 0 (Null) eintragen]. [5] **463**

4.3 Die Kennzahl **453** enthält **ausländische** Pensionsbezüge in Höhe von **791**

5. Antrag auf Veranlagung bei beschränkter Steuerpflicht (§ 102 Abs. 1 Z 3)

Hinweis: *Die Antragsveranlagung wird nur dann durchgeführt, wenn das entsprechende Kästchen angekreuzt ist.*

5.1 ☐ Ich beantrage die Veranlagung für nichtselbständigen Bezüge aus der Tätigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 1, von denen Lohnsteuer in Höhe von 25 % einbehalten wurde.

5.2 ☐ Ich beantrage die Veranlagung für andere nichtselbständige Bezüge.

6. Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4)

6.1 ☐ Ich hatte im Jahr 2015 in Österreich weder einen Wohnsitz noch meinen gewöhnlichen Aufenthalt

Ansässigkeitsstaat im Jahr 2015 [4] | Staatsangehörigkeit [4]

6.2 ☐ Ich beantrage gemäß § 1 Abs. 4, im Jahr 2015 als unbeschränkt steuerpflichtig in Österreich behandelt zu werden und verfüge über die notwendige Bescheinigung meines Ansässigkeitsstaates (Formular E 9)

6.3 Einkünfte im Ansässigkeitsstaat im Jahr 2015 [Summe (1) im Formular E 9]

6.4 Einkünfte meines (Ehe)Partners im Jahr 2015 (z.B. laut Formular E 9)
Nur maßgeblich für den Alleinverdienerabsetzbetrag, Topfsonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen.

[4] *Bitte geben Sie hier das internationale Kfz-Kennzeichen an.*
[5] *Achtung: Diese Werbungskosten dürfen nicht auch im Formular L 1 bzw. Formular E 1 berücksichtigt werden.*
[6] *Diese Einkünfte dürfen weder in der Kennzahl **359**, noch im Lohnausweis (Formular L 17) enthalten sein.*

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** (bitte Pflichtfelder beachten!) gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

WICHTIGER HINWEIS: *Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.*

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

L 1i-2015

MUSTER

Stichwortverzeichnis

A

Abfertigung (neu) 25, 47
Absetzbetrag
➔ siehe auch Steuerabsetzbeträge
9–11, 19–31, 35, 39, 43, 55, 56, 74, 79, 80, 86, 90, 93, 94, 95, 99, 103, 118–120
Absetzung für Abnutzung
– Arbeitsmittel/Werkzeuge 65
– Arbeitszimmer 65
– Computer 70
– Kilometergeld 73
Achtjährig gebundene Beträge 58, 60
Alimente 27, 28, 80
Alleinerzieherabsetzbetrag 20, 24–25, 27, 79, 118–120
Alleinverdienerabsetzbetrag 20, 23, 25, 30, 55, 79, 93–95
Allgemeiner Steuerabsetzbetrag 21
Amtsbescheinigung 99
Arbeitgeberbeiträge
(zu Pensionskassen) 46, 58
Arbeitgeberdarlehen 15
Arbeitnehmerabsetzbetrag 20–22, 30
Arbeitnehmerbeiträge
(zu Pensionskassen) 30, 46, 131, 132
ArbeitnehmerInnenveranlagung 8, 10, 14, 24, 27, 31, 38, 39, 55, 63, 69, 70, 76, 77, 79, 99, 102-104, 114–122, 124
– Antragsveranlagung 104
– Pflichtveranlagung 103, 117–120
Arbeitskleidung 53, 64
Arbeitslosengeld 16, 26, 67
Arbeitsmittel 64–66, 69, 70
Arbeitsweg 38
Arbeitszimmer 64, 65, 76
Aufrollung 38, 51, 62, 118
Aus- und Fortbildungskosten 53, 66–69
Auslands(dienst)reisen 45, 75, 102
Auslands(montage)tätigkeit 44
Außergewöhnliche Belastungen 9, 11, 17, 28, 78–80, 114,118, 122
– bei Behinderungen 78, 82, 90–95
– für behinderte Kinder 96–99
– mit Selbstbehalt 81–84
– ohne Selbstbehalt 84–90
– für Unterhaltsberechtigte 80
Aussetzung der Einhebung 125
Auswärtige Berufsausbildung 84–85
Auto ➔ siehe Kraftfahrzeug

B

Begräbniskosten 84
Behinderung 36, 78, 81–83, 90–98
Berufsausbildung 84–85
Beruflich veranlasste Reise 74–76
Berufsfortbildung 74, 76
Berufskleidung 64
Berufsgruppenpauschale 77
Beschwerde 118, 124, 125
Beschränkte Steuerpflicht 8, 103, 104, 108, 123
Betriebliche
– Einkünfte 11, 119
– Veranstaltungen 14, 41
– Vorsorgekasse 13, 34, 48, 49
Betriebsausflug 41
Betriebsratsumlage 64, 70

Bezüge
– aus nichtselbständiger Arbeit 12
– Sachbezüge 14–15, 25, 123
– Sonstige Bezüge 10, 46-50
– Steuerfreie Bezüge 26, 79
Blockzeit 51
Breitband-Internet ➔ siehe Internet
Bühnendarstellerpauschale 77

C

Computer 15, 64, 70
Computerführerschein 66

D

Darlehen
– Arbeitgeberdarlehen 15
– Sonderausgaben 59
Diätkosten 82
Diensterfindungen, Prämie für 49
Dienstort 42, 73
Dienstreisen 42–45, 76, 102
Dienstvertrag, freier 12, 119, 124
Dienstwagen 14
Dienstwohnung 15
Doppelbesteuerungsabkommen 8, 9, 26, 31, 104–108
Doppelte Haushaltsführung 64, 71
Durchschnittssteuersatz
➔ siehe Steuersatz

E

(Ehe-)Partner/in 23, 25-29, 41, 55, 71, 79–81, 83, 86, 91–95, 98–99, 120
Eigenheim
– Sonderausgaben 58–60
– Werbungskosten 65
Eigentumswohnung 58–60, 65
Einkommen 9–17, 20–22, 29, 30, 79, 81, 83, 85, 90, 105, 119
Einkommensersätze 15
Einkommensgrenzen
– Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag 25–26
– Mehrkindzuschlag 29
– Außergew. Belastungen, Selbstbehalt 79
– Sonderausgaben 55, 56
Einkommensteuererklärung 10, 119, 124
Einkunftsarten 10–11, 16
Einkünfte, Gesamtbetrag der 11, 26, 54, 56, 57, 63
Einkünfte aus
– Gewerbebetrieb 11
– Kapitalvermögen 26, 119
– Land- und Forstwirtschaft 11, 16
– nichtselbständiger Arbeit 10–13, 26, 69, 119
– nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug 102
– nichtselbständiger Arbeit mit Auslandsbezug 102
– selbständiger Arbeit 11
– Vermietung/Verpachtung 11, 12
Einschleifregelung
– Aufrollung 51
– Steuerabsetzbetrag 21
Energiesparmaßnahmen 60, 61
Entwicklungshelfer/in, -hilfe 26, 42, 54
Errichtungskosten 59
Ersatzleistungen 50, 97
Erschwerniszulage 50
Essensbons 42

Existenzminimum, steuerfreies 8, 11, 81, 93, 94, 95

F

Fachliteratur 64, 68, 69, 72
Fahrtenbuch 43, 63, 73, 81
Fahrrad 43, 64, 72
Fahrtkosten
– Außergew. Belastungen 81, 82, 87
– Dienstreisen 33, 42–44, 73, 74
– Werbungskosten 64, 69, 71–74
– Wohnung/Arbeitsstätte 35, 74
Familienbeihilfe 16, 24–29, 41, 56, 85, 86, 90, 97, 98, 99
Familienheimfahrten 64, 71
Familienwohnsitz 44, 71, 72
Fehlgelder 72
Feiertagszuschlag 25
Finanzierungskosten 65, 73
Firmenpension 12, 107, 111, 119, 122
Fortbildungskosten 66–69
Freibetragsbescheid 34, 118, 120, 122–123
Freibeträge
– Amtsbescheinigung/Opferausweis 99
– Arbeitgeberdarlehen/Gehaltsvorschuss 15
– Außergew. Belastungen bei Behinderung 86, 91, 92, 96
– Auswärtige Berufsausbildung 84, 85
– Kinder 85, 90, 96, 97, 98–99
– Krankheit 82
Freigrenze
– Veranlagungsfreibetrag 102, 124
Frist
– Antragsveranlagung 104
– Aufrollung 51
– Freibetragsbescheid 118, 120, 122, 123

G

Garagenplatz 14
Gastarbeiter/in 10
Gefahrenzulage 25, 50
Gehaltsvorschüsse 15
Geringwertige Wirtschaftsgüter 65
Gesamtbetrag der Einkünfte
➔ siehe Einkünfte
Grenzgänger/in 9, 22, 30, 102, 103, 107, 111, 120
Grenzgängerabsetzbetrag 9, 20, 22
Grenzsteuersatz ➔ siehe Steuersatz
Grundstückskosten 59
Gutschrift
– bei ArbeitnehmerInnenveranlagung 118
– Verzinsung von 121

H

Handy
➔ siehe Mobiltelefon
Hausbesorgerpauschale 78
Haushaltsersparnis 82, 83
Haushaltsführung, doppelte 64, 71
Heimarbeiterpauschale 78
Heimfahrten, Familien- 64, 71
Herstellungsmaßnahmen 60, 61
Höchstbetrag
– Familienheimfahrten 71
– Kinderbetreuungskosten 86
– Pensionsvorsorge 58, 129
– Sonderausgaben 55–58

– Zukunftsvorsorge 130
– Zulagen/Zuschläge 50
Höherversicherung, freiwillige 57, 131, 132
Humanitäre Einrichtungen 54

I

Incentive-Reisen 15
Inlandsreisen 45, 74, 75
Instandsetzungsmaßnahmen 60
Internat 85, 87, 97
Internet 64, 72

J

Jahressechstel
– Aufrollung 51
– Sonstige Bezüge 49
Jahreslohnzettel ➔ siehe Lohnzettel
Journalistenpauschale 77

K

Kapitalvermögen, Einkünfte aus 11, 26, 119
Karenzurlaubsgeld 16, 26
Karenzurlaubshilfe 16
Katastrophenschäden 42, 84, 85, 123
Kilometergeld 42, 43, 71, 72, 73, 75, 78
Kinder
– behinderte 96
– Kinderabsetzbetrag 20, 28, 79, 80, 86, 90, 94, 95
– Kinderbetreuung, Kosten für 84–90, 97
– Kinderbetreuungsgeld 10, 16, 26, 90
– Kindergarten 41, 87–89
– Kinderfreibetrag 11, 53, 90, 98, 99
Kirchenbeitrag 51, 53–55, 61, 94, 95
Kollektivvertrag 44, 48–50
Kraftfahrzeug
– Dienstwagen 14
– Fahrtkosten 74
– bei Behinderung 92
– Werbungskosten 64, 73
Krankengeld 102, 120
Krankenversicherung 34, 41, 54, 57, 90
Krankheitskosten 53, 80, 81, 82, 93–95
Kündigungsentschädigungen 49
Kurkosten 82

L

Lebensgemeinschaft (eheähnliche Gemeinschaft) 25, 55, 95
Lebensversicherung 57
Leibrente 54
Literatur ➔ siehe Fachliteratur
Lohnsteuer 9–14, 33–51, 101–108
– Aufrollung 51
– Berechnung 34
Lohnzettel 34, 78, 114, 115

M

Mehrkindzuschlag 20, 28, 53
Mitarbeiterbeteiligung 42
Mitteilung gemäß § 109a EStG 123
Mittelpunkt der Tätigkeit
– Arbeitszimmer 65
– Dienstreisen 44, 75
– Reisekosten 74
Mobiltelefon
– Werbungskosten 76
Motorrad 43

Musikerpauschale 77
Musikinstrumente 65

N

Nachforderung, Verzinsung von 121
Nachtarbeit/Nachtüberstunden 50
Nächtigungskosten
– Dienstreisen 45
– Werbungskosten 75
Nächtigungspauschale 75
Nachversteuerung 24, 27, 58, 60, 118
Nachzahlungen 49, 121, 122
Negativsteuer bzw. SV-Rückerstattung 19, 22, 29, 30, 118
Nichtselbständige Arbeit 101–108
Notstandshilfe 16, 26

O

Online-Gebühren 72
Opferausweis 99
Opferrente 91

P

Parkgebühren 43
Pauschale, Pauschalierung
– Außergew. Belastungen 9, 11, 17, 53, 78–82, 84–87, 90, 94–96, 114, 118, 122
– Berufsgruppen 77
– Nächtigungspauschale 75
– Pendlerpauschale 14, 23, 25, 30, 33–41, 43, 53, 63, 74, 118, 119
– Sonderausgaben 53–62
– Werbungskosten 25, 63, 76–78
Pendlereuro 14, 23, 35, 39, 74
Pension
– Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 12
– Firmenpension 12, 107, 111, 119, 121
– Versteuerung mehrerer 121
– Witwen/Witwer-Pension 121
Pensionistinnen/Pensionisten 10, 11, 21, 93, 99
Pensionistenabsetzbetrag 11, 19–23, 53, 119
Pensionsabfindungen 25, 50
Pensionsinvestmentfonds 41, 131, 132
Pensionskassen(-beiträge)
– Arbeitgeberbeiträge 46, 58
– Arbeitnehmerbeiträge 46, 131, 132
– Bezüge aus 13
– Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 13
– Sonderausgaben 57
– Steuerbefreiungen 10, 33, 34
– Vorsorgeprämie 46, 58, 130, 131
– Zukunftsvorsorge 130, 131
Pensionsvorsorge, prämienbegünstigte 13, 129, 131
Personenversicherung 54, 55, 57, 94, 95
Pflegegeld
– bei Behinderung 83, 91, 96–98
– für behinderte Kinder 86, 97–98
– Steuerbefreiung 10
Pflegeheim 83
Pflegeversicherung 54, 57
Pflichtveranlagung 103, 118–120
Pkw ➔ siehe Kraftfahrzeug
Prämie 46, 49, 57, 58, 130–132
Prämienbegüngstigung ➔ siehe Pensionsvorsorge/Zukunftsvorsorge
Privatnutzung 14, 70

Progressionsvorbehalt 105–107, 110–111
– besonderer 16

R

Ratenzahlung 125, 135
Reisen
– Auslands(dienst)reisen 45, 75, 102
– Beruflich veranlasste 74–76
– Dienstreisen 42–45
– Incentive-Reisen 15
– Inlandsreisen 45, 74, 75
– Reisekosten(ersätze) 73–75, 102
– Studienreisen 76
Rente
– Leibrenten 54
– Nachversteuerung von Versicherungsprämien 58
– Opferrente 91
– Unfallrenten 16
– Sonderausgaben 54

S

Sachbezüge 14
Saisonarbeiter 10
Sanierung/Schaffung von Wohnraum 54, 55, 58–61
Schauspielerpauschale 77
Schmutzzulage 50
Schul-/Studienort, auswärtige Berufsausbildung 84
Selbständige 10, 11
Selbstbehalt
➔ siehe außergew. Belastungen
Seminare 66, 88
Sonderausgaben 8, 11, 17, 54–63, 79, 94, 95, 114, 118, 122, 132
Sonstige Bezüge 46, 49–50
Sonstige Einkünfte 11, 12
Sozialplanzahlungen 50
Sozialversicherungsbeiträge
– Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag 25
– Lohnsteuerberechnung 34
– Negativsteuer 29
– Pflichtveranlagung 119, 120
– Sonstige Bezüge 47, 49
Spenden 51, 54, 62
Sprachkurse 64, 75
Steuerabsetzbeträge 19–31
Steuerbefreiungen 10, 34, 51
Steuerberatungskosten 54
Steuererklärungspflicht
➔ siehe Einkommensteuererklärung
Steuerfreie Bezüge 8–16, 26, 33, 41, 43, 45, 49, 50, 69, 74, 79, 90, 93
Steuerfreie Leistungen 15, 41
Steuermindernde Ausgaben 16
Steuerpflicht 8–12, 46, 103, 108, 118, 123
Steuersatz
– Durchschnittssteuersatz 16
– Fester Steuersatz 46–50
– Grenzsteuersatz 21, 22, 47, 56, 63, 80, 85
Steuertarif 20–22
Studienbeiträge 68
Studienreisen (mit Mischprogramm) 76
Studium 66–68, 88
Stundung 125, 135

T

Tagesgelder
– Dienstreisen 42–45, 75
– Werbungskosten 69, 75

Tagesmutter 87
Tarifstufen 20–22
Taxikosten bei Behinderung 96, 98
Telefon 15, 64, 72, 76
Teleworker 76
Topf-Sonderausgaben 55, 56

U

Überstunden 50
Überschusseinkünfte 10
Umschulungskosten 66–69
Umschulungsmaßnahmen 66
Unbeschränkte Steuerpflicht 8–10, 11, 25, 103, 108, 118, 123, 130
Unfallrente 16
Unfallversicherung 57, 80, 81
Unterhaltsabsetzbetrag 9, 20, 27, 28, 55, 56, 79, 80, 86, 99, 118
Urlaub 35, 50
Urlaubsgeld 46

V

Veranlagungsfreibetrag 124
Verbesserungsvorschlag, Prämie für 49
Vergleichssummen 49
Verkehrsabsetzbetrag 20–22, 24, 35, 43, 74
Verpflegung
– am Arbeitsplatz 14
– bei Dienstreisen 74
– bei Kinderbetreuung 87
– Diätverpflegung 82, 92, 96, 97, 98
Versicherung (Pensions-), freiwillige 54, 55, 57, 130–132
– Höherversicherung 13, 57, 131, 132
– Personenversicherung 54, 55, 57, 94, 95
– Weiterversicherung 54, 55, 57
– Zeiten 54, 55, 57
Versicherungsprämien
– Sonderausgaben 54, 55, 57, 58
Versicherungszeiten, Nachkauf von 54, 55, 57
Versteuerung mehrerer Pensionen 121
Vertreterpauschale 78
Viertelung, Sonderausgaben 57
Vorauszahlungen (Steuer-) 118–121
Vorsorgeprämien 46, 57, 58, 130, 131

W

Weihnachtsgeschenke 14, 41
Weihnachtsgeld 46
Weiterbildung ➔ siehe Aus- und Fortbildungskosten
Weiterversicherung, freiwillige 54, 55, 57
Werbungskosten 8, 9, 16, 23, 25, 30, 40, 45, 54, 63–79, 102, 103, 106, 118, 122, 123
Werbungskostenpauschale 63, 77, 78
Werkvertrag 13, 119
Witwen-/Witwer-Pension 26, 121
Wochengeld 16, 26
Wohnraumsanierung, -schaffung 54, 55, 58–61, 94, 95
Wohnsitz 8, 9, 71, 103, 104, 108
– Dienstreisen 42
– Hauptwohnsitz 8, 59
– Steuerpflicht 8, 9, 103, 104
– Werbungskosten 71
Wohnung 8, 14, 23, 35, 39, 40, 43, 97
– Dienstwohnung 15

– Doppelte Haushaltsführung 71
– Eigentumswohnung 58–60, 65
– Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung 12
– Teleworker 76

Z

Zinsersparnis bei Arbeitgeberdarlehen/Gehaltsvorschuss 15
Zukunftssicherung 41
Zukunftsvorsorge, prämienbegünstigte 130
Zulagen/Zuschläge 50
Zuschläge 25, 49, 50, 51

Hier finden Sie Ihr zuständiges Finanzamt

Neue zentrale Telefonnummer für alle Finanzämter:
050 233 233 (österreichweit Mo-Do 7:30-15:30 Uhr, Fr 7:30-12:00 Uhr)

Nutzen Sie in Zukunft auch verstärkt unser telefonisches Service. So erhalten Sie alle Informationen, die auf Ihren konkreten Fall zutreffen, und ersparen sich außerdem den Weg zum Finanzamt.

Neue Öffnungszeiten Finanzämter Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt:

Mo, Di	7:30-15:30 Uhr
Mi	7:30-12:00 Uhr
Do	7:30-17:00 Uhr
Fr	7:30-12:00 Uhr

Neue Öffnungszeiten aller anderen Finanzämter:

Mo, Di, Mi, Fr	7:30-12:00 Uhr
Do	7:30-15:30 Uhr

Sommeröffnungszeiten Juli, August (österreichweit):

Mo-Fr	7:30-12:00 Uhr

Finanzamt	Straße	Ort
Amstetten Melk Scheibbs	Erlafpromenade 10	3270 Scheibbs
Amstetten Melk Scheibbs	Graben 7	3300 Amstetten
Amstetten Melk Scheibbs	Abt Karl-Straße 25	3390 Melk
Baden Mödling	Dipl.Ing. Wilhelm Haßlingerstr. 3	2340 Mödling
Baden Mödling	Josefsplatz 13	2500 Baden
Braunau Ried Schärding	Gerichtsplatz 2	4780 Schärding
Braunau Ried Schärding	Friedrich Thurner Straße 7	4910 Ried im Innkreis
Braunau Ried Schärding	Stadtplatz 60	5280 Braunau am Inn
Bregenz	Brielgasse 19	6900 Bregenz
Bruck Eisenstadt Oberwart	Stefaniegasse 2	2460 Bruck an der Leitha
Bruck Eisenstadt Oberwart	Neusiedlerstraße 46	7001 Eisenstadt
Bruck Eisenstadt Oberwart	Prinz Eugen-Straße 3	7400 Oberwart
Bruck Leoben Mürzzuschlag	An der Postwiese 8	8600 Bruck an der Mur
Bruck Leoben Mürzzuschlag	Bleckmanngasse 10	8680 Mürzzuschlag
Bruck Leoben Mürzzuschlag	Erzherzog Johann-Straße 5	8700 Leoben
Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg	Lastenstraße 10	8430 Leibnitz
Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg	Bahnhofstraße 6	8530 Deutschlandsberg
Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg	Dr. Christian Niederdorfer-Str. 1	8570 Voitsberg
Feldkirch	Reichsstraße 154	6800 Feldkirch
Freistadt Rohrbach Urfahr	Bahnhofplatz 7	4020 Linz
Freistadt Rohrbach Urfahr	Linzerstraße 15	4150 Rohrbach
Freistadt Rohrbach Urfahr	Schloßhof 2	4240 Freistadt
Gänserndorf Mistelbach	Mitschastraße 5	2130 Mistelbach
Gänserndorf Mistelbach	Rathausplatz 9	2230 Gänserndorf
Gmunden Vöcklabruck	Tagwerkerstraße 2	4810 Gmunden

Finanzamt	Straße	Ort
Gmunden Vöcklabruck	Franz Schubert-Straße 37	4840 Vöcklabruck
Graz-Stadt	Conrad v. Hötzendorf-Str. 14-18	8010 Graz
Graz-Umgebung	Adolf Kolping-Gasse 7	8018 Graz
Grieskirchen Wels	Dragonerstraße 31	4601 Wels
Grieskirchen Wels	Manglburg 17	4710 Grieskirchen
Hollabrunn Korneuburg Tulln	Babogasse 9	2020 Hollabrunn
Hollabrunn Korneuburg Tulln	Laaerstraße 13	2100 Korneuburg
Hollabrunn Korneuburg Tulln	Albrechtsgasse 26–30	3430 Tulln
Innsbruck	Innrain 32	6020 Innsbruck
Judenburg Liezen	Herrengasse 30	8750 Judenburg
Judenburg Liezen	Hauptstraße 36	8940 Liezen
Kirchdorf Perg Steyr	Herrenstraße 20	4320 Perg
Kirchdorf Perg Steyr	Handel Mazzetti-Promenade 14	4400 Steyr
Kirchdorf Perg Steyr	Pernsteinerstraße 23–25	4560 Kirchdorf an der Krems
Kitzbühel Lienz	Im Gries 9	6370 Kitzbühel
Kitzbühel Lienz	Dolomitenstraße 1	9900 Lienz
Klagenfurt	Kempfstraße 2 und 4	9020 Klagenfurt
Kufstein Schwaz	Brandlstraße 19/1	6130 Schwaz
Kufstein Schwaz	Oskar Pirlo-Straße 15	6330 Kufstein
Landeck Reutte	Innstraße 11	6500 Landeck
Landeck Reutte	Claudiastraße 7	6600 Reutte
Lilienfeld St. Pölten	Daniel Gran-Straße 8	3100 St. Pölten
Lilienfeld St. Pölten	Liese-Prokop-Straße 14	3180 Lilienfeld
Linz	Bahnhofplatz 7	4020 Linz
Neunkirchen Wr. Neustadt	Triesterstraße 16	2620 Neunkirchen
Neunkirchen Wr. Neustadt	Grazerstraße 95	2700 Wr. Neustadt
Oststeiermark	Hans Klöpfergasse 10	8160 Weiz

Finanzamt	Straße	Ort
Oststeiermark	Rot Kreuz Platz 2	8230 Hartberg
Oststeiermark	Gnaser Straße 3	8330 Feldbach
Oststeiermark	Grazertorplatz 15	8490 Bad Radkersburg
Salzburg-Stadt und Salzburg-Land	Aignerstraße 10	5026 Salzburg-Aigen
Spittal Villach	Meister Friedrich-Straße 2	9501 Villach
Spittal Villach	Dr. Arthur Lemisch-Platz 2	9800 Spittal an der Drau
St. Johann Tamsweg Zell am See	Gartengasse 3	5580 Tamsweg
St. Johann Tamsweg Zell am See	Hans Kappacher-Straße 14	5600 St. Johann im Pongau
St. Johann Tamsweg Zell am See	Brucker Bundesstraße 13	5700 Zell am See
St. Veit Wolfsberg	Sponheimer Straße 1	9300 St. Veit an der Glan
St. Veit Wolfsberg	Lindhofstraße 3	9400 Wolfsberg
Waldviertel	Rechte Kremszeile 58	3500 Krems
Waldviertel	Schloßplatz 1	3580 Horn
Waldviertel	Hauptplatz 23–26	3830 Waidhofen/Thaya
Waldviertel	Hamerlingstraße 2a	3910 Zwettl
Waldviertel	Albrechtser Straße 4	3950 Gmünd
Finanzzentrum Wien Mitte	Marxergasse 4	1030 Wien
Wien 2/20/21/22	Dr. Adolf Schärf-Platz 2	1229 Wien

www.bmf.gv.at

Impressum
Herausgeber, Eigentümer und Verleger:
Bundesministerium für Finanzen,
Abteilung I/8 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation,
Johannesgasse 5, 1010 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: BMF, Sektionen IV und VI
Grafik: Inga Seidl Werbeagentur
Fotos: Fotolia
Druck: Druckerei Berger, Horn
Redaktionsschluss: Oktober 2015
Wien, November 2015
www.bmf.gv.at

Nähere Informationen finden Sie auch auf
www.facebook.com/finanzministerium